



2.3 - Korruptionsrisiken und Transparenz

Abschnitt 2 - Wertbeitrag und Nutzen für die Gesellschaft, Performance und Vorbeugung der Korruption

Inhaltsverzeichnis

1. Strategische Ziele im Bereich der Korruptionsvorbeugung
2. Analyse des äußeren Umfelds sowie berücksichtigte Besonderheiten
3. Prozesserhebung, Identifizierung und Bewertung von Korruptionsrisiken, organisatorische Maßnahmen zur Risikobehandlung
 - 3.1 Allgemeine Maßnahmen
 - 3.2 Spezifische Maßnahmen
4. Monitoring der Eignung und Umsetzung von Maßnahmen
5. Planung der Umsetzung der Transparenz sowie organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Bürgerzugangs
 - 5.1 Allgemeine Prinzipien und strategische Ziele
 - 5.2 Erfüllung der Veröffentlichungspflichten im Bereich Transparente Verwaltung
 - 5.3 Überwachung der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten
 - 5.4 Zugang zu den Daten, Informationen und Unterlagen der Landesverwaltung auf Antrag
 - 5.5 Spezifische Weiterbildung im Bereich Transparenz
- Anl. Aktuelle Übersicht der geltenden Veröffentlichungspflichten mit Angabe der Verantwortlichen

1. Strategische Ziele im Bereich der Korruptionsvorbeugung

Es folgt die Liste der strategischen Ziele, die die Landesverwaltung mittelfristig im Bereich der Korruptionsvorbeugung verfolgen wird, zusammen mit einer kurzen Beschreibung ihrer Inhalte. Die strategischen Ziele im Bereich Transparenz sind hingegen in der eigenen Untersektion angeführt. Die Ziele weisen eine Kontinuität mit den vorhergehenden auf, da auf Grund der Abhaltung der Landtagswahlen im Herbst des Vorjahres die Bildung eines neuen Regierungsorgans noch ausständig ist.

1. Verstärkung der Risikoanalyse und der Vorbeugungsmaßnahmen mit Bezug auf die Verwaltung der EU-Strukturfonds und des PNRR

In der Landesverwaltung gibt es bereits spezielle interne Kontrollmechanismen für die Risikoanalyse und Festlegung von Vorbeugungsmaßnahmen im Bereich der Verwaltung der EU-Strukturfonds. Die Angemessenheit der bestehenden Kontrollmechanismen soll laufend überprüft und verbessert werden, mit besonderem Bezug auf die durch den PNRR finanzierten Projekte.

2. Revision und Verbesserung der internen Regelungen (beginnend mit dem Verhaltenskodex)

Der derzeit geltende Verhaltenskodex für das Landespersonal wurde zuletzt im Jahr 2018 genehmigt und insofern soll geprüft werden, in welchem Ausmaß dessen Inhalte noch aktuell sind oder einer Überarbeitung bedürfen. Dies auch im Lichte der jüngsten Reform des gesamtstaatlichen Verhaltenskodex, dessen Inhalte im Jahr 2023 ergänzt und teilweise abgeändert wurden.

3. Verstärkte Schulung des Personals in den Bereichen Korruptionsvorbeugung und Transparenz, sowie über die Verhaltensregeln, auch im Hinblick auf die Förderung des Wertbeitrags und des Nutzens für die Gesellschaft

In den vergangenen Jahren wurden Kurse sowohl über die Themen Korruptionsvorbeugung und Transparenz, als auch über den Verhaltenskodex organisiert. Diese Kurse, die eher allgemeinen Charakter hatten, sollen in Zukunft durch Weiterbildungsangebote in spezifischen Teilbereichen ergänzt werden, welche einen operativen Mehrwert für die Bediensteten mit sich bringen. Mögliche Kursinhalte könnten z.B. die Regelung der Interessenskonflikte, der Nebentätigkeiten, des Rechts auf Aktenzugang, sowie die geltende Disziplinarordnung sein.

4. Förderung von Instrumenten für den Austausch von Erfahrungen und *best practices* (zum Beispiel die Gründung/Teilnahme an Netzwerken von AKTB auf territorialer Ebene)

Die Suche nach Synergien mit anderen Körperschaften, sowohl innerhalb Südtirols, als auch jenseits der Landesgrenzen, soll weiter betrieben und verstärkt werden, um eventuelle *best practices* zu übernehmen und Erfahrungen auszutauschen (v.a. im Bereich der digitalen Instrumente, die im Rahmen der Korruptionsvorbeugung Verwendung finden).

5. Verstärkung der Risikoanalyse und der Vorbeugungsmaßnahmen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Direktvergabe öffentlicher Aufträge verdient ein besonderes Augenmerk sowohl unter Berücksichtigung ihrer Häufigkeit, als auch ihres Stellenwerts für die öffentliche Verwaltung, die Wirtschaftsteilnehmer und die Allgemeinheit. In Zusammenarbeit mit der Agentur für öffentliche Verträge soll die Risikoanalyse und die Festlegung geeigneter Vorbeugungsmaßnahmen in diesem Bereich verstärkt werden. Allerdings muss der Umsetzung der relevanten, im Jänner 2024 eingetretenen Neuheiten im Bereich des Vertragswesens Priorität gegeben werden.

6. Koordinierung zwischen der Strategie zur Korruptionsvorbeugung und jener zur Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

In Anbetracht der verschiedenen Berührungspunkte zwischen der Korruptionsvorbeugung und der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sollen die bestehenden Kontakte zwischen den zuständigen Organisationseinheiten weiter ausgebaut und die Durchführung gemeinsamer Initiativen bewertet werden.



2. Analyse des äußeren Umfelds sowie berücksichtigte Besonderheiten

Das Umfeld beeinflusst in entscheidendem Maße die Lebensqualität der Bevölkerung und die Arbeitswelt. Die **Umfeldanalyse** hat zum Ziel aufzuzeigen, wie die Beschaffenheit des Umfeldes, in dem die Verwaltung arbeitet, das Auftreten von Korruptionsvorfällen innerhalb der Verwaltung begünstigen kann. Dies sowohl in Bezug auf das Territorium, in dem die Verwaltung tätig ist, als auch in Bezug auf externe Interessensträger, die die Tätigkeit beeinflussen können.

Die Analyse des internen und äußeren Umfeldes ist bedeutsam für die **Risikobewertung** und ist Voraussetzung für den Umgang mit dem Risiko und dessen Einschätzung. Die Analyse ist auch Voraussetzung für das Erkennen des Risikos, dessen Behandlung und die daraus folgende Programmierung der Maßnahmen, um Korruption vorzubeugen und zu bekämpfen.

Ziel der Umfeldanalyse ist die **Darstellung der Umgebung**, in der die Verwaltung tätig ist, unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen, kriminologischen ecc. Parameter des Gebietes. Zudem wirken auf die Verwaltung auch die Beziehungen und die möglichen bestehenden Einflüsse von Trägern oder Vertretern von äußeren Interessen ein.

Das Gebiet

Das allgemeine Umfeld, in dem die Landesverwaltung wirkt, ist das Gebiet der Autonomen Provinz Bozen.

Die **autonome Provinz Bozen** und die autonome Provinz Trient bilden gemeinsam die Region Trentino-Südtirol, die nördlichste Region Italiens.

Die autonome Provinz Bozen hat eine Ausdehnung von 7.398,38 km² und hatte am 31.12.2022 533.267 Einwohner¹. Die Landeshauptstadt Bozen hatte am 31.12.2022 106.107 Einwohner².

Die Bevölkerungsentwicklung

Die Daten der **Bevölkerungsentwicklung** zeigen verschiedene Aspekte der in der Provinz anwesenden Personen und der Bevölkerung der autonomen Provinz Bozen auf. Dank der offiziellen Statistiken, der Melderegister und der Standesamtsregister kann die Bevölkerungsstruktur und der demographische Wandel der Provinz erhoben werden.

Das für die statistischen Erhebungen zuständige Institut für die Provinz Bozen ist das Landesinstitut für Statistik (ASTAT).³

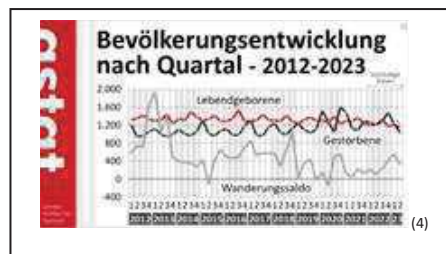
Die demographischen Daten beschreiben die grundlegenden Merkmale der strukturellen Bevölkerungsentwicklung (Alter, Geschlecht, Familienstand, Nationalität und Familienzusammensetzung), wie auch die Bevölkerungsentwicklung aufgrund von Geburten, Todesfällen und Migration.⁴

¹ <https://astat.provinz.bz.it/de/default.asp>

² <https://astat.provinz.bz.it/de/default.asp>

³ <https://astat.provinz.bz.it/de/default.asp>

⁴ <https://astat.provinz.bz.it/de/default.asp>



Demografische Daten

Südtirols Einwohnerzahlen haben 2021 zum ersten Mal abgenommen, obwohl die Wanderungsbilanz weiterhin positive Werte aufweist. Die Geburtenbilanz liegt nach dem coronabedingt negativen Wert von 2020 zwar wieder im positiven Bereich, ist aber seit zwei Jahrzehnten tendenziell abnehmend. Trotz allem verzeichnet Südtirol italienweit die höchste Gesamtfruchtbarkeitsziffer (1,72 Kinder pro Frau im gebärfähigen Alter). Auch hinsichtlich der Langlebigkeit liegt Südtirol über dem gesamtstaatlichen Durchschnitt: Im Bezugsjahr leben in der Provinz 142 Menschen im Alter von 100 Jahren und mehr.⁵

Indikatoren für gerechten und nachhaltigen Wohlstand in Südtirol

Das Landesinstitut für Statistik (ASTAT) veröffentlicht den Bericht über die Indikatoren für gerechten und nachhaltigen Wohlstand (BES) in Südtirol, auf der Grundlage des letzten ISTAT-Berichts⁶. Anhand der 130 Indikatoren, welche sich auf zwölf Untersuchungsbereiche beziehen, liefert die Studie weitere statistische Informationen im Hinblick darauf, dass Lebensqualität und Wohlstand die Daten der wirtschaftlichen Entwicklung vervollständigen, wie in der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft bereits üblich.⁷

Persönliches Wohlbefinden

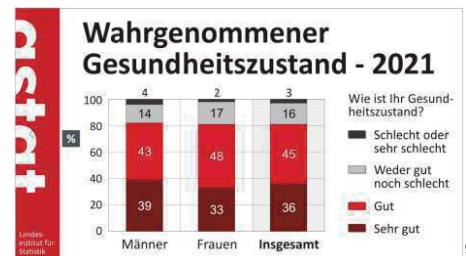
Nach einem Tiefstwert im ersten Jahr des Covid-Notstands weisen die Indikatoren des subjektiven Wohlbefindens bezogen auf die Südtiroler Bevölkerung im Jahr 2021 auf eine Verbesserung hin. 79% der Personen fühlen sich gesund und 71% glauben, dass ihre Lebenssituation in den nächsten fünf Jahren besser oder gleichbleiben wird. Der durchschnittliche Grad der Zufriedenheit mit dem Leben beläuft sich auf 77/100 und der Index der psychischen Gesundheit liegt bei 72/100.⁸

⁵ https://astat.provinz.bz.it/de/aktuelles-publikationen-info.asp?news_page=2

⁶ <https://www.istat.it/it/archivio/269316>

⁷ https://astat.provinz.bz.it/de/aktuelles-publikationen-info.asp?news_action=4&news_article_id=626037

⁸ https://astat.provinz.bz.it/de/aktuelles-publikationen-info.asp?news_action=4&news_article_id=671809



Sportliche und körperliche Betätigung

Die Erhebung des ASTAT-Zufallspanels vom Februar 2022 bestätigt, dass die Südtirolerinnen und Südtiroler sehr aktiv sind: 90% der Bevölkerung im Alter zwischen 18 und 80 Jahren hat sich im letzten Jahr körperlich betätigt oder mindestens eine Sportart ausgeübt. Radfahren ist die meistverbreitete Sportart in Südtirol. Die sportliche Betätigung nimmt mit dem Alter ab, aber Spaziergänge von mindestens 2 km sind weiterhin beliebt.¹⁰

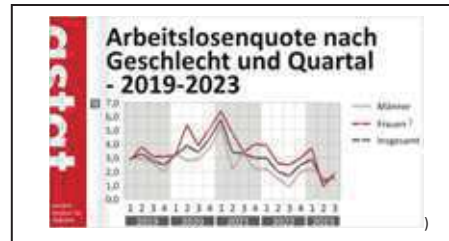
Erwerbstätigkeit - 3. Quartal 2023

Im dritten Quartal 2023 sinkt die Zahl der Erwerbstätigen (266.404 Personen) im Vergleich zum Vorjahresquartal um 914 Personen leicht. Der einzige Sektor, der einen Anstieg verzeichnet, ist jener der Dienstleistungen (202.800 Beschäftigte, +8.758 Personen im Vergleich zum Vorjahr). Andererseits verzeichnen die Industrie und - in größerem Umfang - die Landwirtschaft im Jahresvergleich einen Rückgang der Beschäftigung um 3.298 bzw. 6.374 Personen. Die Erwerbstätigenquote (15-64 Jahre) liegt bei 75,7% und steigt damit im Vergleich zum dritten Quartal 2022 leicht an (+0,8 Prozentpunkte). Die Erwerbstätigenquote der Frauen liegt bei 70,7% und erreicht somit den höchsten Wert der letzten 5 Jahre. Die Arbeitslosenquote liegt im dritten Quartal 2023 bei 1,6%.¹¹

⁹ <https://astat.provinz.bz.it/de/default.asp>

¹⁰ https://astat.provinz.bz.it/de/aktuelles-publikationen-info.asp?news_action=4&news_article_id=666246

¹¹ https://astat.provinz.bz.it/de/aktuelles-publikationen-info.asp?news_cate_id=9718



Junge NEETs und ELETs in Südtirol

Im Zeitraum 2014-2021 schwankt der Anteil der NEETs (Not in Education, Employment or Training) an der Bevölkerung im Alter von 15 bis 29 Jahren in Südtirol zwischen einem Minimalwert von 9,5% im Jahr 2016 und einem Maximalwert von 13,3% im Jahr 2021, was 11.817 Personen entspricht. Die Anzahl der NEETs steigt mit sinkendem Bildungsabschluss. Im Zeitraum 2014-2021 bewegt sich der Anteil der ELETs (Early Leaver from Education and Training) bei den 18- bis 24-Jährigen in Südtirol zwischen einem Minimalwert von 11,0% im Jahr 2018 und einem Maximalwert von 14,2% im Jahr 2020. Im Jahr 2021 beträgt dieser Anteil 12,9%, dies entspricht 5.402 Personen.¹²

Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit - territorialer Vergleich

Die für 2022 errechnete Erwerbstätigenquote Südtirols liegt über dem EU-27 Durchschnittswert und zwar sowohl für die Altersgruppe der 15- bis 64-Jährigen (74,1% bzw. 69,8%), als auch bei den 20- bis 64-Jährigen (79,2% bzw. 74,6%). Die Arbeitslosenquote (15-74 Jahre) in Südtirol sinkt im Jahr 2022 sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen um insgesamt 1,6 Prozentpunkte und erreicht einen Wert von 2,3%. Somit liegt sie unter den Werten der betrachteten Gebiete, einschließlich dem Durchschnitt der EU-27. Die Nichterwerbsquote sinkt in Südtirol sowohl in der Altersgruppe der 15- bis 64-Jährigen als auch bei den 25- bis 54-Jährigen und befindet sich 2022 bei 24,2% bzw. 15,2%, auch die Mehrheit der anderen untersuchten Gebiete zeigen einen Rückgang dieser Quote.¹³

Inflation (FOI) - November 2023

Im November 2023 beträgt die Inflation, die auf der Basis des Verbraucherpreisindex für Haushalte von Arbeitern und Angestellten (FOI) ohne Tabakwaren berechnet wird, in der Gemeinde Bozen 1,7% und auf gesamtstaatlicher Ebene 0,7%. Diese Daten werden dazu verwendet, um die Geldwerte anzupassen, z.B. Miete oder Unterhaltszahlungen an den getrenntlebenden Ehepartner.¹⁴

¹² https://astat.provinz.bz.it/de/aktuelles-publikationen-info.asp?news_page=1

¹³ https://astat.provinz.bz.it/de/aktuelles-publikationen-info.asp?news_page=1

¹⁴ <https://astat.provinz.bz.it/de/aktuelles-publikationen-info.asp>



Konkurse - 1. Halbjahr 2023

Im 1. Halbjahr 2023 wurden in Südtirol 18 Konkursverfahren eröffnet, davon 8 im Baugewerbe und 7 in den sonstigen Dienstleistungen. Bei den Eröffnungsbeschlüssen nach Bezirksgemeinschaft verzeichnet Bozen 5 und das Überetsch-Südtiroler Unterland 4 Verfahren. Die einzigen zwei Bezirksgemeinschaften ohne ein eröffnetes Verfahren sind Salten-Schlern und der Vinschgau. 16 Konkursverfahren wurden im 1. Halbjahr 2023 abgeschlossen, wobei im Durchschnitt 49 Gläubiger zugelassen wurden.¹⁵

Außenhandel - 3. Quartal 2023

Das Landesinstitut für Statistik (ASTAT) teilt mit, dass im 3. Quartal 2023 Waren im Wert von 1.682,8 Millionen Euro (-2,9% gegenüber demselben Quartal 2022) aus Südtirol ausgeführt wurden. Die Ausfuhren nach Deutschland (-4,8%) gehen zurück, jene in die EU-27-Staaten-Post-Brexit (+4,7%) und nach Amerika (+12,7%) legen hingegen zu. Die Ausfuhren der Maschinen und Apparate a.n.g. (+15,4%) boomen, während jene der Fahrzeuge (-30,4%) einbrechen.¹⁶

Jährlicher Bericht der ANAC in Bezug auf Korruption

Der jährliche Bericht der nationalen Antikorruptionsbehörde ANAC (Autorità Nazionale Anticorruzione) wird auf der Webseite der ANAC¹⁷ veröffentlicht. Der Bericht der ANAC 2023 wurde am 8. Juni 2023 veröffentlicht.¹⁸

In Bezug auf die Korruption in Italien wird auf Seite 13 unterstrichen, dass „die Transparenz der Verwaltungstätigkeit ein Pfeiler unserer demokratischen Ordnung ist, ein Instrument des aktiven und verantwortungsvollen Bürgertums. Die Transparenz ermöglicht den Bürgern, die Verwendung der öffentlichen Ressourcen zu kennen, die erzielten Resultate zu überprüfen und Verschwendung oder schlechte Verwaltung anzuzeigen. Über die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung Bescheid zu wissen und darüber bewusst zu sein, bewirkt aktive Teilhabe am

¹⁵ <https://astat.provinz.bz.it/de/aktuelles-publikationen-info.asp>

¹⁶ <https://astat.provinz.bz.it/de/aktuelles-publikationen-info.asp>

¹⁷ <https://www.anticorruzione.it/>

¹⁸ <https://www.anticorruzione.it/-/relazione-annuale-2023>

Die strategisch günstige Lage der Region bietet auch einen Knotenpunkt für die Bewegungen nach und von Europa aus für Waren und Personen zusammen mit einem - schon dokumentierten – wirtschaftlichem Ambiente, das lebendig und offen ist für Investitionen im Primärsektor wie auch bei den Dienstleistungen, was die Region sehr empfindlich macht für den Angriff krimineller Organisationen.



Stakeholder:

Die Analyse des äußeren Umfeldes hat auch das Ziel zu zeigen, wie eventuelle Beziehungen mit **Trägern von äußeren Interessen** (stakeholder) die Tätigkeit beeinflussen können.

Träger von äußeren Interessen, die mit der Verwaltung interagieren, sind:

- Gemeinden, Gemeindenverband, Bezirksgemeinschaften, Regionen, andere Staaten
- Rechnungshof
- Regionales Verwaltungsgericht
- Sanitätsbetrieb
- Ministerien
- Berufsverbände
- Vereinigungen, Kooperativen, Freizeitvereine, Komitees
- Stiftungen und andere Organisationen ohne Gewinnabsicht

- Inhouse-Gesellschaften der Provinz
- Gesellschaften mit Landesbeteiligung, von der Landesverwaltung kontrollierte Gesellschaften
- SIAG
- Freie Universität Bozen
- Wirtschaftstreibende
- Bürger

Lebensqualität:

Schlussendlich drückt sich die Summe aller Parameter in der **Lebensqualität** aus. Im Jahr 2023 ist die Provinz Bozen bei der Bewertung von „Italia Oggi“²² auf den ersten Platz gerückt, während sie bei der Bewertung des „Sole 24ore“²³ auf den 13. Platz abgestiegen ist.

Die Bewertung der Provinzen Italiens von „Italia Oggi - Ital Communications“ in Zusammenarbeit mit der Universität La Sapienza aus Rom wurde am 19. November 2023 veröffentlicht, am 4. Dezember 2023 die Bewertung des „Sole 24ore“. Für die Bewertung von Italia Oggi wurden Indikatoren angewandt, um die Lebensqualität zu bestimmen, unter anderem Geschäftsbeziehungen und Arbeit, Umwelt, Bildung und Weiterbildung, Bevölkerung, Straftaten, Einkommen und Reichtum, soziale Sicherheit, Gesundheitssystem, Freizeit. Der „Sole 24ore“ hat 15 Parameter pro Kategorie angewendet.

Diese Bewertungen bedeuten, dass die Mehrheit der Bevölkerung der Provinz Bozen eine Reihe an ökonomischen, sozialen und politischen Wettbewerbsvorteilen hat, die die Möglichkeit geben, die eigenen Potentiale zu entfalten und einen angemessenen Lebensstandard erreichen zu können.

²² <https://www.italiaoggi.it/news/qualita-della-vita-2023-le-citta-italiane-dove-si-vive-meglio-202311151553237928>

²³ <https://lab24.ilsole24ore.com/qualita-della-vita/bolzano>



3. Prozesserhebung, Identifizierung und Bewertung von Korruptionsrisiken, organisatorische Maßnahmen zur Risikobehandlung

Die Dreijahrespläne zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz, die auf der Homepage, im Abschnitt „Transparente Verwaltung - Weitere Inhalte“ veröffentlicht sind, beinhalten die Beschreibung der Kriterien und Methoden für die Prozesserhebung, die Identifizierung und Bewertung von Korruptionsrisiken, sowie die organisatorische Planung, gemäß der im Gesetz Nr. 190/2012 vorgesehenen Maßnahmen und der spezifischen Maßnahmen zur Risikobehandlung. Die Festlegung von Maßnahmen zur Vereinfachung, Wirksamkeit, Effizienz und Sparsamkeit des Verwaltungshandelns wurden begünstigt.

Im Einzelnen gliedert sich die Risikobewertungsmethode in 3 Phasen: a) Risikodefinition und -identifizierung b) Risikoanalyse und -bewertung c) Risikobehandlung. Diese Methodik wird auf die Erhebung der korruptionsgefährdeten Prozesse angewandt und jährlich aktualisiert. Für jeden erhobenen Prozess wird der Risikobereich definiert und für jede Phase/Tätigkeit, die mit einem Prozess verbunden ist, wird das Risiko mit dessen jeweiligen Hauptfaktoren, dem Risikoniveau (niedrig, mittel, hoch), der verantwortlichen Struktur und anderen unterstützenden Daten für das Risikomanagement wie z.B. finanzielle Ressourcen, Anzahl der Verfahren und Personalressourcen identifiziert. Die Phase/Tätigkeit des Prozesses wird mit der Risikobehandlung abgeschlossen, in der die spezifischen Maßnahmen festgelegt werden, wobei die Indikatoren und das zu erreichende Ziel, der Zeitrahmen und die für die Durchführung der Maßnahme zuständige Struktur angegeben werden. Die beschriebenen Daten werden über die Plattform GZoom erhoben.

Durch die Nutzung der digitalen Plattform GZoom wurde das System zur Verwaltung und Behandlung des Korruptionsrisikos im Bereich der Prozesserhebung und der spezifischen Maßnahmen vereinfacht, strukturierter gestaltet. Zudem wurden die Datenaufbewahrung, -suche und -extraktion vereinfacht.

Ab 2021 wurde die digitale Plattform auf weitere Bereiche wie strategische und operative Performance, Verwaltungsverfahren und Personalbedarf ausgeweitet. In Zusammenarbeit mit dem Controlling des Organisationsamtes wurde der Ansatz einer stärkeren Verbindung zwischen den verschiedenen Planungsinstrumenten begleitet, so wie von der Nationalen Antikorruptionsbehörde bereits vor dem Inkrafttreten des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans (PIAO) gefordert (Art. 6 des Gesetzesdekrets Nr. 80/2021, umgewandelt in Gesetz Nr. 113 vom 6. August 2021). Man erhofft sich eine stärkere technische Integration der verschiedenen Module. Ein erster Verknüpfungsansatz wurde mit Bezugnahme auf den Wertebeitrag und Nutzen für die Gesellschaft versucht. Nach einem ersten Treffen am 8. Juni d.J. mit dem IT-Anbieter der GZoom-Plattform über die Möglichkeit, den Wertebeitrag und Nutzen für die Gesellschaft zu implementieren und eine technische Verbindung mit der Performance zu finden, ist die Implementierung derzeit noch nicht umgesetzt worden. Bevor die Verbindung näher definiert werden kann, muss im Vorab das Performance-Modul die Implementierung des Wertebeitrages vorsehen.

Beim Versuch ein integriertes System der Korruptionsvorbeugung mit den Hilfskörperschaften mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit zu schaffen, wurde 2021 fünf Körperschaften und dem Südtiroler Landtag die Plattform in *Multitenancy*-Modalität verteilt. Alle sechs Körperschaften erhielten Zugang zur GZoom-Plattform für das Modul "Korruptionsvorbeugung und Transparenz" und verwenden dieselbe für die Erstellung der Prozesserhebung und das *risk assessment*.

Das Ziel dieses Projektes besteht vor allem darin, eine einheitliche Prozessdarstellung und Managementtätigkeit bei der Erhebung der Korruptionsrisiken zu entwickeln, um eben ein integriertes System aufbauen zu können.

3.1. Allgemeine Maßnahmen

In der folgenden Tabelle sind die obligatorischen allgemeinen Maßnahmen und die weiteren allgemeinen Maßnahmen für das Risikomanagement angeführt.

Bei der Durchführung der allgemeinen Maßnahmen wird so weit wie möglich auf die für die einzelnen Tätigkeiten verfügbaren Humanressourcen zurückgegriffen. Änderungen oder Ergänzungen, die nach dem Erlass eventueller operativer Hinweise oder Richtlinien der ANAC für notwendig oder angemessen erachtet werden, sind möglich. Eventuelle Änderungen der Methoden oder des Zeitplans für die Durchführung der Vorbeugungsmaßnahmen können von der Verwaltung und dem RPCT auf der Grundlage von Dringlichkeit und Notwendigkeit In Betracht gezogen werden.

Nr.	Bereich	Maßnahme	Indikator	Target	Frist	Verantwortlich für die Umsetzung
1	Verhaltenskodex	Ajourierung des Verhaltenskodex der Landesverwaltung - Phase 1: Gemeinsame Analyse mit den anderen zuständigen Organisationseinheiten, um jene Bereiche zu ermitteln, in denen der derzeit geltende	Vorliegen eines Dokuments, betreffend die Ergebnisse der durchgeführten Analyse	Ausarbeitung eines Dokuments, in dem dargelegt wird, in welchen Bereichen die Bestimmungen des derzeit geltenden Kodex	2024	Amt für institutionelle Angelegenheiten - AKTB, im Einvernehmen mit der Generaldirektion und der

		Verhaltenskodex ergänzt werden sollte		ergänzt oder präzisiert werden sollten		Abteilung Personal
		Ajourierung des Verhaltenskodex der Landesverwaltung - Phase 2: Ausarbeitung eines Entwurfs für den neuen Verhaltenskodex	Vorliegen eines Entwurfs für den neuen Verhaltenskodex	Ausarbeitung eines Entwurfs für den neuen Verhaltenskodex, in welchem die Ergebnisse der durchgeführten Analyse berücksichtigt werden	2025	Amt für institutionelle Angelegenheiten - AKTB, im Einvernehmen mit der Generaldirektion und der Abteilung Personal
		Ajourierung des Verhaltenskodex der Landesverwaltung - Phase 3: Genehmigung der vorläufigen Fassung des neuen Verhaltenskodex, welche anschließend der öffentlichen Konsultation unterzogen wird	erfolgte Genehmigung der vorläufigen Fassung des neuen Verhaltenskodex	Erlass eines Beschlusses der Landesregierung, betreffend die Genehmigung der vorläufigen Fassung des neuen Verhaltenskodex	2025	Abteilung Personal
		Ajourierung des Verhaltenskodex der Landesverwaltung - Phase 4: Genehmigung der endgültigen Fassung des neuen Verhaltenskodex, nach erfolgter Durchführung eines Beteiligungsverfahrens, welches allen interessierten Stakeholdern offen steht	erfolgte Genehmigung der endgültigen Fassung des neuen Verhaltenskodex	Erlass eines Beschlusses der Landesregierung, betreffend die Genehmigung der endgültigen Fassung des neuen Verhaltenskodex	2026	Abteilung Personal

		Ausarbeitung einer Liste von Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) oder einer anderen Form von Fallbeispielen, um die praktische Anwendung der Verhaltensregeln zu erläutern	Vorliegen von Unterlagen, in denen Fallbeispiele erläutert werden	Ausarbeitung einer Liste von FAQ oder eines anderen Dokuments, in dem Fallbeispiele vorgestellt werden, um die praktische Anwendung der Verhaltensregeln zu erläutern	2026	Amt für institutionelle Angelegenheiten - AKTB, im Einvernehmen mit der Generaldirektion und der Abteilung Personal
		Versendung einer Informationsmitteilung an sämtliche Bediensteten, um diese über die erfolgte Genehmigung des neuen Verhaltenskodex zu benachrichtigen	Versendung der Informationsmitteilung	Ausarbeitung des Textes für eine Informationsmitteilung, um über die erfolgte Genehmigung des neuen Verhaltenskodex zu informieren	2026	Amt für institutionelle Angelegenheiten - AKTB, im Einvernehmen mit der Generaldirektion und der Abteilung Personal
		Anpassung der Inhalte des e-learning-Kurses an den neuen Verhaltenskodex, sowie Anstreben einer Zusammenarbeit mit der Abteilung Personal, um auch die geltende Disziplinarordnung als Gegenstand der Aus- und Weiterbildung vorzusehen	E-learning-Kurs mit den neuen Inhalten ergänzt, sowie Unterbreitung eines Vorschlags an die Abteilung Personal, das Aus- und Weiterbildungsangebot auszuweiten	Erstellung der Inhalte für die Anpassung des derzeitigen e-learning-Kurses, sowie Ausarbeitung eines an die Abteilung Personal gerichteten Vorschlags, um das Aus- und Weiterbildungsangebot auszuweiten	2026	Amt für institutionelle Angelegenheiten - AKTB, in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion - Amt für Personalentwicklung, sowie der Abteilung Personal

				bot auch auf die geltende Disziplinarordnung auszuweiten		
2	Rotation des Personals	Vertiefende Analyse des Regelungsentwurfs, der vom Organisationsamt ausgearbeitet wurde und einen operativen Plan für die Umsetzung der ordentlichen Rotation enthält, um dessen spätere Umsetzbarkeit zu prüfen und gewährleisten	Vorliegen eines Dokuments mit den Ergebnissen der durchgeführten Analyse bzw. eines definitiven Regelungsentwurfs	Ausarbeitung eines definitiven Regelungsentwurfs	Innerhalb 2025	Generaldirektion – Organisationsamt, Abteilung Personal, AKTB und Amt für institutionelle Angelegenheiten
		ordentliche Rotation der Führungskräfte: Erhebung des Weiterbildungsbedarfs	Vorliegen eines Dokuments, in dem der Weiterbildungsbedarf der Führungskräfte präzisiert wird	Ausarbeitung eines Dokuments, betreffend den Weiterbildungsbedarf der Führungskräfte, die der Rotation unterzogen werden sollen	2025	Generaldirektion - Organisationsamt und Amt für Personalentwicklung, sowie Abteilung Personal
		ordentliche Rotation der Führungskräfte: Vorgaben bzgl. der Anwendung von Alternativmaßnahmen zur Rotation	Erteilung von Vorgaben über die Anwendung von Alternativmaßnahmen zur Rotation	Ausarbeitung von Vorgaben über die Anwendung von Alternativmaßnahmen zur Rotation	innerhalb 2026	Generaldirektion - Organisationsamt sowie Abteilung Personal, im Einvernehmen mit dem AKTB

		ordentliche Rotation der Führungskräfte: Planung eines spezifischen Fortbildungslehrgangs für die Führungskräfte	Teilnahme der Führungskräfte am Fortbildungslehrgang	Ausarbeitung der Inhalte und Organisation eines Fortbildungslehrgangs für die Führungskräfte	innerhalb 2026	Generaldirektion - Organisationsamt und Amt für Personalentwicklung
		ordentliche Rotation der Führungskräfte: Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen für die konkrete Umsetzung der Rotation	erfolgter Erlass oder Änderung entsprechender Rechtsvorschriften oder interner Akte	Erlass von neuen oder Änderung von bereits bestehenden Rechtsvorschriften, sowie Genehmigung von eventuellen internen Akten, um die konkrete Umsetzung der Rotation zu ermöglichen	2026	Generaldirektion - Organisationsamt sowie Abteilung Personal, im Einvernehmen mit dem AKTB
3	Interessenskonflikt	Einhaltung der Mitteilungs- und Enthaltungspflichten im Bereich der Interessenkonflikte gemäß Artt. 5, 6, 7 und 13, Abs. 3 des DPR 62/2013, Art. 6 bis des Gesetzes 241/1990, Art. 35-bis des GvD 165/2001 und Artt. 5 und 8 des Verhaltenskodex des Personals der Autonomen Provinz Bozen (BLR Nr. 839/2018) - Verwendung der mit BLR vom 17.10.2017, Nr. 1104 genehmigten und aktualisierten Modulistik	Einholung von Erklärungen zu Interessenkonflikten bei Führungsaufträgen oder leitender Verwaltungsposition (Anlage 6)	vor der Erteilung des Auftrags	ad hoc	Abteilung Personal, einzelne Ressorts, AKTB

			Einholung der präventiven Erklärungen über eventuelle Interessenskonflikte der Bediensteten (Anlage 4 und Anlage 5)	zum Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung	ad hoc	Abteilung Personal, einzelne Organisationseinheiten, AKTB
			Einholung der Erklärungen über eventuelle Interessenskonflikte im Falle der Erteilung von Aufträgen für die Beratung oder Mitarbeit (Anlage 8)	vor der Erteilung des Auftrags	ad hoc	Organisationseinheiten, die Aufträge zur Beratung oder Mitarbeit vergeben
			Einholung der Erklärungen über eventuelle Interessenskonflikte mit Bezugnahme auf die einzelne Akte (Anlage 7 für Führungskräfte, Anlage 9 für Bedienstete)	vor der Abwicklung der Akte	ad hoc	Direkter Vorgesetzte

		Sensibilisierung hinsichtlich der Mitteilungs- und Enthaltungspflicht	Die korrekte Verwendung der Formulare fördern, die Referenten über neue Entwicklungen in diesem Bereich informieren und sie aufzufordern, alle Erklärungen über Interessenkonflikte in Bezug auf einzelne Verwaltungshandlungen zu übermitteln (Formulare 7 und 9)	jährliche Mitteilung zum Thema des Interessenkonfliktes	innerhalb 2024	AKTB
		Monitoring der eingereichten Eigenerklärungen	Überprüfung der Erklärungen, die in Bezug auf einzelne Verwaltungshandlungen abgegeben wurden, um mögliche Verbesserungen vorzunehmen	alle Erklärungen, die in den Anlagen 7 und 9 enthalten sind	innerhalb 2024	AKTB
		Digitalisierung der Eigenerklärungen	Speicherung der präventiven Meldungen (Anhänge 4 und 5) in der digitalen Personalakte des Arbeitnehmers	bei der Einstellung	ad hoc	Abteilung Personal

			Prüfung der Möglichkeit einer eventuellen Digitalisierung weiterer Erklärungen, indem diese in die digitale Personalakte übertragen werden	Durchführbarkeit prüfen	innerhalb von sechs Monaten ab der Genehmigung des vorliegenden PIAO	AKTB, Abteilung Personal
4	Durchführung von außerdienstlichen Tätigkeiten und Aufträgen	Planung eines Weiterbildungskurses über die Genehmigung von Nebentätigkeiten, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen, die sich in diesem Bereich durch das kürzliche Inkrafttreten des neuen Landesgesetzes über das Führungssystem ergeben haben	Teilnahme des Personals am Weiterbildungskurs	Ausarbeitung der Inhalte und Organisation eines Weiterbildungskurses für das gesamte Personal	2024	Abteilung Personal
5	Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Führungsaufträgen	Prüfung der Möglichkeit, für die Abgabe der Ersatzerklärungen der Führungskräfte (und gegebenenfalls auch für die Erfüllung der entsprechenden Veröffentlichungspflichten) einen digitalen Arbeitsfluss zu implementieren	Schriftliche Ergebnisse der durchgeführten Analyse und, sofern möglich, erfolgte Implementierung des digitalen Arbeitsflusses	Die Umsetzbarkeit eines vollständig oder teilweise digitalen Arbeitsflusses wird eingehend überprüft, in Vorbereitung einer eventuellen anschließenden Implementierung	2024	SIAG, Abteilung Personal, Amt für institutionelle Angelegenheiten - AKTB

6	Errichtung von Kommissionen, Ämterzuweisungen und Erteilung von Aufträgen im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung für Vergehen gegen die öffentliche Verwaltung	Einhaltung der im Artikel 35-bis des GvD Nr. 165/2001 vorgesehenen Hinderungsgründe	Einholung der Erklärung vor der Zuweisung zu den Ämtern, die für die Verwaltung der Finanzmittel, die öffentlichen Verträge und die Beiträge zuständig sind, oder vor der Ernennung zum Mitglied der, in Artikel 35-bis des GvD Nr. 165/2001 bezeichneten, Kommissionen (Anlage für Kommissionen)	Vor der Zuweisung zu den Ämtern, die für die Verwaltung der Finanzmittel, die Vergabe von öffentlichen Verträgen und Beiträgen zuständig sind oder vor der Ernennung als Mitglied der genannten Kommissionen	ad hoc	einzelne Organisationseinheiten, die für die Verwaltung von Finanzmitteln, die Vergabe von öffentlichen Verträgen und Beiträgen oder für die Ernennung der entsprechenden Kommissionsmitglieder zuständig sind
			Überprüfung der Einhaltung der Vorschrift von Seiten der Referenten durch eine jährliche E-Mail-Mitteilung, mit der Einladung, die Formulare zu verwenden und die Einhaltung der Vorschriften zu bestätigen.	Aufnahme eines speziellen Passus in die jährliche Mitteilung zum Thema des Interessenkonfliktes	innerhalb 2024	AKTB

7	Tätigkeiten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Pantouflage - Revolving Doors)	Verbot für Bedienstete, die während der letzten drei Dienstjahre hoheitliche oder rechtsgeschäftliche Befugnisse für die Landesverwaltung wahrgenommen haben, in den folgenden drei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses, eine abhängige oder freiberufliche Arbeit bei privaten Rechtssubjekten zu leisten, an welche die mit genannten Befugnissen ausgeübte Tätigkeit der Landesverwaltung gerichtet war (Abs. 16-ter des Art. 53 des GvD Nr. 165/2001)	Aufnahme der spezifischen Pantouflage-Klausel in befristete und unbefristete Arbeitsverträge, einschließlich der Verträge der Führungskräfte	alle Arbeitsverträge	ad hoc	Abteilung Personal
			Verwendung der Integritätsvereinbarung mit der spezifischen Pantouflage-Klausel, bei den Verfahren für die Vergabe von öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen		ad hoc	einzelne Abteilungen (Vergabestellen), Agentur für öffentliche Verträge (AOV)

			Sensibilisierung für die Anwendung der Integritätsvereinbarung, mit der spezifischen Pantouflage-Klausel, bei den Vergabe- und Ausführungsverfahren für öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen	Versenden einer Mitteilung an alle Abteilungen	innerhalb von sechs Monaten ab der Genehmigung des vorliegenden PIAO	einzelne Abteilungen (Vergabestellen), AKTB
			Die Information über das <i>Pantouflage</i> -Verbot wird in die Vorlagen der Schreiben eingefügt, mit denen den Bediensteten die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird	Die Information über das <i>Pantouflage</i> -Verbot wird in die Vorlagen der Schreiben eingefügt, mit denen den Bediensteten die erfolgte Kündigung seitens der Verwaltung bzw. die Annahme der Kündigung seitens der Bediensteten bestätigt wird, oder aber deren erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird	ad hoc	Pensionsamt

8	Schutz des Bediensteten, der rechtswidrige Handlungen meldet (sog. Whistleblower)	Bearbeitung von eventuellen neuen Whistleblowingmeldungen im Einklang mit den aktuellen Verfahrensvorschriften und Berücksichtigung der dabei gesammelten Erfahrungen, um eine künftige Anpassung des Verfahrens, der Meldekanäle oder des Webauftritts zu prüfen	Schriftliche Feststellung eventueller Schwachpunkte, die einer Anpassung oder Korrektur bedürfen	Eventuelle Anpassung und Verbesserung des Verfahrens, der Meldekanäle oder des Webauftritts	Fortlaufend angewandte Maßnahme	Amt für institutionelle Angelegenheiten - AKTB
		Unterstützung und Koordinierung der Hilfskörperschaften des Landes und der vom Land kontrollierten Gesellschaften bei der Anpassung an die neuen Bestimmungen, mit besonderem Augenmerk auf die Vorstellung der digitalen Plattform der Landesverwaltung für die Einreichung und Bearbeitung der Meldungen	Schriftliche Mitteilungen, mit denen die genannten Körperschaften über die neuen Bestimmungen informiert und zu einer Präsentation der digitalen Plattform eingeladen werden	Die Körperschaften wurden über die neuen Bestimmungen informiert und erhalten bei Interesse die Gelegenheit, einer Präsentation der digitalen Plattform beizuwohnen	2024	Amt für institutionelle Angelegenheiten - AKTB
9	Schulungen	Planung eines Weiterbildungskurses über die Genehmigung von Nebentätigkeiten, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen, die sich in diesem Bereich durch das kürzliche Inkrafttreten des neuen Landesgesetzes über das Führungssystem ergeben haben	Teilnahme des Personals am Weiterbildungskurs	Ausarbeitung der Inhalte und Organisation eines Weiterbildungskurses für das gesamte Personal	2024	Abteilung Personal

		Planung einer obligatorischen Schulung für die ReferentInnen auf dem Bereich der Geldwäschebekämpfung, speziell über die Anomalie-Indikatoren	Teilnahme des verpflichteten Personals an der Schulung	Ausarbeitung der Inhalte und Organisation der Schulung für das verpflichtete Personal (Referenten) und Versenden einer Mitteilung an alle Organisationseinheiten, um die Namen der MitarbeiterInnen zu erhalten, die die Geldwäschebekämpfungs-ReferentInnen unterstützen	2024	Abteilung Finanzen - Amt für Personalentwicklung - AKTB
10	Integritätsvereinbarungen	Aufnahme in die Dokumentation, der gemäß L. G Nr. 16/2015 und GvD Nr. 50/2016 durchgeführten Verfahren für die Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen	Annahme der Integritätsvereinbarung und deren Inhalt (genehmigt mit BLR Nr. 970 vom 23.11.2021) durch die Unterzeichnung der Anlage A1 „Teilnahmeerklärung“ bei den Vergabeverfahren, die über das Informationssystem öffentliche Verträge (SICP) der Agentur für öffentliche Verträge	Verfahren betreffend die Vergabe von öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen	ad hoc	einzelne Abteilungen (Vergabestellen), Agentur für öffentliche Verträge (AOV)

			(AOV) durchgeführt werden			
			Sensibilisierung der Organisationseinheiten der Landesverwaltung zur Verwendung der Integritätsvereinbarung (BLR Nr. 970 vom 23.11.2021)	Mitteilung an die Organisationseinheiten versenden (besonders an die Vergabestellen)	innerhalb von sechs Monaten ab der Genehmigung des vorliegenden PIAO	einzelne Abteilungen (Vergabestellen), AKTB
11	Sensibilisierung maßnahmen	Auf dem Bereich der Geldwäschebekämpfung Kartierung der Risikobereiche	Sensibilisierung aller Strukturen der Landesverwaltung für die Analyse, die Bewertung und die Erkennung von Risikobereichen und verdächtiger Vorgänge auf dem Bereich der Geldwäschebekämpfung	Erstellung einer Kartierung der Risikobereiche auf dem Bereich der Geldwäschebekämpfung	2024	Abteilung Finanzen, Amt für Personalentwicklung, Amt für institutionelle Angelegenheiten, einzelne Organisationsstrukturen
		Auf dem Bereich der Geldwäschebekämpfung Umsetzung etwaiger interner Kontrollmechanismen	Erhebung der Bereiche, die etwaige interne Kontrollmechanismen auf dem Bereich der Geldwäschebekämpfung benötigen	Erstellung etwaiger interner Kontrollmechanismen	2024	Abteilung Finanzen

Geldwäsche

Im Jahr 2022 wurden von der Landesverwaltung in Zusammenarbeit mit Frau Dr. Marini Silvia von Marini Consulting, Beraterin der Abteilung Finanzen, Leitlinien betreffend die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungsdelikten erarbeitet und den Referenten/innen und Sachbearbeitern/innen zur Verfügung gestellt. Das Dokument wurde mit dem Rundschreiben des Generaldirektors vom 20.12.2022, Nr. 19 zur Kenntnis gebracht.

Auf der internen, allen Landesangestellten zugänglichen Kommunikations- und Arbeitsplattform myNET wurde zudem der Bereich „Geldwäschebekämpfung“ eingerichtet. Von diesem Bereich aus gelangt man zu den Weiterbildungskursen auf dem Bereich der Geldwäschebekämpfung. Es ist dort auch eine Emailadresse für die Anzeige verdächtiger Vorgänge an den Verantwortlichen für die Geldwäschebekämpfung veröffentlicht (Anzeige.verdaechtige.Vorgaenge@provinz.bz.it).

Stand und vorgesehene Umsetzung der Gesetzesbestimmungen

Das Jahr 2023 war das erste Jahr der Anwendung des Kontrollverfahrens zur Bekämpfung der Geldwäsche, das in den im Dezember 2022 veröffentlichten Leitlinien festgelegt ist. Im April 2023 wurden die Strukturen der Landesverwaltung durch eine Mitteilung des Verantwortlichen für die Geldwäschebekämpfung angewiesen, den Namen des wirtschaftlichen Eigentümers zu ermitteln, indem sie ihre Antragsformulare bei der APB ergänzen.

Darüber hinaus wurde ein Experte für die Bekämpfung der Geldwäsche als Berater ernannt, der den Verantwortlichen für die Geldwäschebekämpfung bei der weiteren Umsetzung des Systems zur Bekämpfung der Geldwäsche in der öffentlichen Verwaltung und der Erhebung der Risikobereiche unterstützen soll.

Am 12. Dezember 2023 wurde in Zusammenarbeit mit der Finanzpolizei eine Konferenz zur Sensibilisierung der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Referenten der Strukturen (Ressort- und Abteilungsdirektoren) organisiert, auf der Oberst Dinoi, Major Faietti und Major Sammarco sprachen.

Für das Jahr 2024 sind die folgenden Aktivitäten geplant:

- a) die Organisation einer obligatorischen Schulung, in Zusammenarbeit mit dem AKTB und dem Amt für Personalentwicklung, für die Referenten, insbesondere über die Anomalie-Indikatoren;
- b) Einrichtung eines Unterstützungsdienstes für die Strukturen zur Analyse und Bewertung verdächtiger Operationen;
- c) Kartierung der Risikobereiche in Zusammenarbeit mit dem Amt für institutionelle Angelegenheiten und den verschiedenen Strukturen der Landesverwaltung;

d) Umsetzung etwaiger interner Kontrollmechanismen.

Zusammenfassung betreffend den Stand der Umsetzung der allgemeinen Maßnahmen, die mit der vorausgehenden Programmierung geplant wurden

Verhaltenskodex

Wie bereits im vergangenen Jahr festgestellt, geht aus den Daten, die von der für die Abwicklung der Disziplinarverfahren zuständigen Organisationseinheit übermittelt wurden, hervor, dass sich weiterhin eine gewisse Teilmenge der eingelangten Meldungen auf die Ausübung von Nebentätigkeiten bezieht (im Jahr 2023 betrafen 7 von 58 Meldungen den genannten Bereich).

Auch im Hinblick auf eine bessere Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen, welche zu einer verstärkten Prävention von möglichen Verstößen beitragen kann, sollte demzufolge die Umsetzung einer allgemeinen Informationskampagne zugunsten sämtlicher Bediensteten bewertet werden. Diese könnte sowohl in Form einer kurzen online-Schulung, als auch durch die Veröffentlichung einer entsprechenden Mitteilung auf myNews oder auf eine andere Art erfolgen, welche konkret mit den dafür zuständigen Organisationseinheiten vereinbart werden muss.

Im Jahr 2023 hat sich die Landesregierung auch mit einem Vorschlag zum Erlass von Anwendungsrichtlinien für die Genehmigung von Nebentätigkeiten befasst. Die obgenannte Informationskampagne kann demnach erst geplant werden, sobald feststeht, ob – und gegebenenfalls wie – die Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Nebentätigkeiten überarbeitet oder lediglich durch entsprechende Anwendungsrichtlinien genauer interpretiert werden.

Im Jahr 2023 wurde kein einziges Disziplinarverfahren wegen der mutmaßlichen Begehung von Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung eingeleitet.

Dessen ungeachtet müssen die Modalitäten des Monitorings über die Beachtung der Verhaltensvorschriften einer vertiefenden Bewertung unterzogen werden, da sich daraus auch wichtige Elemente für die geplante Ajourierung des derzeit geltenden Verhaltenskodex ergeben könnten.

Im Rahmen der geplanten Ajourierung können auch die Änderungen am gesamtstaatlichen Verhaltenskodex berücksichtigt werden, die im vergangenen Jahr durch das Dekret des Präsidenten der Republik vom 13. Juni 2023, Nr. 81 vorgenommen wurden.

Ordentliche Rotation

Im Jahr 2022 wurde das Landesgesetz vom 21. Juli 2022, Nr. 6, betreffend „Regelung der Führungsstruktur des öffentlichen Landessystems und Ordnung der Südtiroler Landesverwaltung“ genehmigt, mit dem auch auf Landesebene die Qualifikation Führungskraft eingeführt wurde. In den genannten Gesetzestext wurden verschiedene Bestimmungen eingefügt, um die grundlegenden Voraussetzungen für die ordentliche Rotation der Führungskräfte zu schaffen und deren zukünftige Umsetzung zu erleichtern.

Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang insbesondere jene Regelungen, welche es bei begründeter organisatorischer oder funktionaler Notwendigkeit ermöglichen, die Führungsaufträge der ersten und zweiten Ebene auch vor deren natürlichem Ablauf der Rotation oder dem Wechsel zu unterziehen (vgl. Art. 6 Absatz 3 und Art. 8 Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 6/2022).

In Bezug auf einen weiteren Aspekt, der für eine erfolgreiche Rotation von wesentlicher Bedeutung ist, und zwar die ständige Weiterbildung der Führungskräfte, wurde in Art. 18 nicht nur vorgesehen, dass die Führungskräfte zu einer jährlichen Weiterbildung verpflichtet sind, die der bekleideten Position entspricht, sondern dass sie ebenso zur Weiterbildung der künftigen Führungskräfte beitragen.

Nach erfolgtem Inkrafttreten des besagten Landesgesetzes wurden in den darauffolgenden Monaten die bestehenden Führungsaufträge (sowohl der ersten als auch der zweiten Ebene) bestätigt, wobei u.a. deren Ablaufdatum für die Inhaber von Führungsaufträgen derselben Ebene angeglichen wurde.

Anschließend hat das Organisationsamt der Generaldirektion die Tätigkeiten zur Erstellung eines Regelungsentwurfs aufgenommen, mit welchem die organisatorische Maßnahme der ordentlichen Rotation der Führungskräfte umgesetzt werden soll, so wie vom DAKTP 2022-2024 vorgesehen. Zu diesem Zweck wurde eine Extraktion der in der Plattform GZoom verfügbaren Daten angefragt, betreffend das Ausmaß der Exposition der einzelnen Organisationseinheiten der Landesverwaltung gegenüber dem Korruptionsrisiko

Am 29. Jänner 2024 wurde von Seiten des Organisationsamtes ein erster Regelungsentwurf mit einem operativen Plan für die Umsetzung der ordentlichen Rotation an das Amt für institutionelle Angelegenheiten übermittelt. Der Entwurf betrifft sowohl die ordentliche Rotation der Führungskräfte, als auch jene der Bediensteten, die zwar nicht im Führungsrang stehen, aber in Bereichen mit hohem Korruptionsrisiko tätig sind.

Die Inhalte des Regelungsentwurfs müssen in den Jahren 2024 und 2025 einer vertiefenden Analyse unterzogen werden, um deren Umsetzbarkeit zu prüfen und gewährleisten. An besagter Überprüfung werden sich sowohl der AKTB und das Amt für institutionelle Angelegenheiten, als auch jene Organisationseinheiten beteiligen, die für die Ämterordnung und die Auswahlverfahren der Führungskräfte, sowie für deren anschließende Ernennung und die entsprechenden dienstrechtlichen Aspekte zuständig sind.

Die definitiven Entscheidungen über die tatsächliche Ausgestaltung der ordentlichen Rotation können dann erst zu einem späteren Zeitpunkt von der neuen Landesregierung getroffen werden.

Parallel arbeitet die Landesverwaltung an einem Projekt, welches die Schaffung einer digitalen Datenbank der Führungskräfte zum Ziel hat. In diese sollen eine ganze Reihe an Daten und Informationen über die Führungskräfte einfließen, um zukünftig v.a. für die Zwecke der Besetzung der offenen Führungspositionen verwendet zu werden. Gleichzeitig kann die Datenbank aber auch als wichtiges Informationsinstrument im Zusammenhang mit der Umsetzung der ordentlichen Rotation dienen.

Interessenkonflikte

Formulare - Jährliche Mitteilung des AKTB – Aufträge an externe Personen und Zusammensetzung von Kollegialorganen:

Mit dem Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz 2017-2019 wurden die Vordrucke im Bereich der Interessenskonflikte genehmigt, welche im Jahr 2017 an sämtliche Referenten übermittelt wurden. Infolge des Wirksamwerdens der Datenschutz-Grundverordnung wurde im Jahr 2019 die Datenschutzmitteilung in den Formularen ajouriert. Die zwei weiteren Formulare „ANLAGE für Kommissionen“ und „ANLAGE für Kollegialorgane“ wurden ebenfalls im Jahr 2019 ausgearbeitet. Ein spezifisches Formular wurde außerdem an die speziellen Bedürfnisse der Abteilung Landwirtschaft im Bereich der Ernennung der Mitglieder der Höfekommissionen angepasst. Das Ressort Raumentwicklung, Landschaft und Landesdenkmalamt hat ein Dokument mit spezifischen Kriterien für die Ernennung von Landschaftsschutzexperten in den Gemeindekommissionen für Raum und Landschaft erarbeitet.

Im Jahr 2023 wurden die Formulare gemäß dem neuen Landesgesetz Nr. 6 vom 21. Juli 2022 und der Durchführungsverordnung DPP Nr. 5/2023 aktualisiert, sowie mit der nationalen Gesetzgebung zur Einführung des PIAO (Gesetzesdekret Nr. 80 vom 9. Juni 2021, mit Änderungen in Gesetz Nr. 6 vom August 2021, Nr. 113 umgewandelt und DPR Nr. 81 vom 24. Juni 2022) ajouriert.

Von Seiten der Abteilung Personal wurde im Jahr 2021 die digitale Aufbewahrung von zwei Vordrucken (Nr. 4 und Nr. 5) implementiert. In jenen Fällen, in denen eine präventive Meldung einer möglichen Unvereinbarkeit gegenüber den eigenen Aufgaben oder der eigenen Funktion erforderlich ist (vgl. Vordrucke Nr. 4, 5 und 6), hat die besagte Abteilung im Jahr 2021 im Rahmen der Umsetzung des Projekts „SAP HCM“ auch eine Klausel über den Interessenskonflikt in die Arbeitsverträge der Bediensteten und der Führungskräfte eingefügt (siehe DAKTP 2022-2024).

Gemäß Rundschreiben Nr. 13 des GD von 2022 *„Operative Umsetzung des Landesgesetzes Nr. 6/ 2022 in Bezug auf die Ernennung der Amtsdirektoren/innen, der Direktoren/innen der Landesschulen und der und der Kindergartensprengel – Zeitplan – Übertragung von Befugnissen an die stellvertretenden Amtsdirektoren/innen“* müssen der jeweiligen Ernennungsmaßnahme folgende, von der zu ernennenden Führungskraft zu unterzeichnende, Erklärungen beigelegt werden, mittels welche etwaige Gründe der Nichterteilbarkeit des Auftrages, Situationen der Unvereinbarkeit und die Bekleidung anderer Ämter (Formular Nr. 10), sowie die vorhandene Beteiligung an Aktien und anderweitigen finanziellen Interessen, durch welche ein Interessenkonflikt mit der auszuübenden öffentlichen Funktion entstehen kann, mitgeteilt werden. Weiters erklärt die Führungskraft in der Anlage Nr. 6 hinsichtlich der Zuweisung an eine Organisationseinheit, die Geldmittel verwaltet und/oder Güter, Dienstleistungen und Lieferungen ankauft und/oder Subventionen, Beiträge, Zuschüsse, Förderungen oder wirtschaftliche Vergünstigungen jeglicher Art an öffentliche und private Rechtssubjekte gewährt oder auszahlt nicht wegen einer der Straftaten laut dem Zweiten Buch, 2. Titel, I. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (Verbrechen der Amtsträger gegen die öffentliche Verwaltung) verurteilt worden zu sein, auch wenn es sich um ein noch nicht rechtskräftiges Urteil handelt.

Mit der jährlichen Mitteilung des AKTB vom 25. November 2022, sowie vom 13. Dezember 2023 wurden sämtliche Organisationseinheiten im Hinblick auf die Verwendung der Formulare, welche auf der Seite [GZOOM - Home \(sharepoint.com\)](https://sharepoint.com) veröffentlicht sind, sensibilisiert und informiert.



Mit Bezug auf die Kollegialorgane wurde im Jahr 2021 das Rundschreiben des Generalsekretärs Nr. 4/2016, betreffend „Kollegialorgane des Landes mit Zuständigkeiten im Bereich der Beitragsvergabe – Anweisungen zur Vorbeugung von Korruption und möglichen Interessenskonflikten“ an die Organisationseinheiten übermittelt. Das Amt für institutionelle Angelegenheiten steht den Organisationseinheiten weiterhin für etwaige Anfragen um Auskünfte oder Unterstützung zur Verfügung, zusätzliche neue Maßnahmen werden derzeit jedoch nicht geplant. Auf der Grundlage der eventuell von den zuständigen Landesstrukturen eingereichten Meldungen oder geäußerten Zweifeln, wird man die Notwendigkeit einer normativen Anpassung im Bedarfsfall gemeinsam mit dem Amt für Gesetzgebung bewerten. Im Jahr 2023 gab es keine Meldungen bezüglich der Kollegialorgane, so dass es im Sinne der Vereinfachung der Verwaltungsabläufe für nicht notwendig erachtet wurde, eine weitere Gesetzesüberprüfung einzuleiten.

Eine Mitarbeiterin des Amtes für Personalaufnahme hat am 12. Jänner 2022 mitgeteilt, dass die Klauseln betreffend die Interessenskonflikte auch in die Arbeitsverträge eingefügt wurden.

Durchführung von außerdienstlichen Tätigkeiten und Aufträgen

Mit dem Inkrafttreten des neuen Landesgesetzes vom 21. Juli 2022, Nr. 6, betreffend „Regelung der Führungsstruktur des öffentlichen Landessystems und Ordnung der Südtiroler Landesverwaltung“, wurde die entsprechende Regelung teilweise reformiert, weshalb es erforderlich ist, die Anwendungsrichtlinien für das Personal zu überarbeiten.

Da eine Überarbeitung genannter Richtlinien für die außerdienstliche Tätigkeit geplant ist, hat es der AKTB für sinnvoll erachtet, die Ausarbeitung der neuen Anwendungsrichtlinien von Seiten der Abteilung Personal abzuwarten, um Informationen über das daraufhin angewandte Verfahren und die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen in Bezug auf den Inhalt der abgegebenen Erklärungen der Bediensteten bei der Einreichung des Gesuches für die Durchführung von außerdienstlichen Tätigkeiten oder Aufträgen einzuholen. Am 24. Jänner 2023 hat die Abteilung Personal der Landesregierung einen Vermerk beinhalten einen ersten Entwurf der neuen Anwendungsrichtlinien für Nebentätigkeiten des Landespersonals vorgelegt.

Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Führungsaufträgen

Infolge des Inkrafttretens des neuen Landesgesetzes vom 21. Juli 2022, Nr. 6, betreffend „Regelung der Führungsstruktur des öffentlichen Landessystems und Ordnung der Südtiroler Landesverwaltung“, haben sich auch die Zuständigkeiten für die Ernennung der Führungskräfte teilweise geändert.

So fällt die Ernennung der Führungskräfte der ersten Ebene (welche ein Ressort oder eine Abteilung leiten) in die Zuständigkeit der Landesregierung, die Ernennung der Führungskräfte der zweiten Ebene (welche einem Amt vorgesetzt sind) hingegen unmittelbar in die Zuständigkeit der Ressortdirektorinnen und -direktoren.

In Anbetracht dieser Neuregelung wurde mit den Ressorts u.a. ein Verfahren vereinbart, um den Verantwortlichen der Korruptionsvorbeugung umgehend über den erfolgten Erlass der Dekrete betreffend die Bestätigung bzw. Neuernennung der Amtsdirektorinnen und -direktoren in

Kenntnis zu setzen, damit die entsprechenden Überprüfungen vorgenommen werden können.

Die Bestimmungen des obgenannten Landesgesetzes haben auch eine punktuelle Änderung einiger Artikel des Dekrets des Landeshauptmanns vom 27. April 2018, Nr. 12 (Verordnung betreffend die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen) notwendig gemacht. Die Umsetzung der entsprechenden Maßnahme war bereits im PIAO 2023-2025 für das Jahr 2023 vorgesehen und wurde durch Erlass des DLH vom 28. Juni 2023, Nr. 18, planmäßig durchgeführt.

Im Laufe des Jahres 2023 wurde im Rahmen einer Sitzung zwischen Vertretern des Amtes für institutionelle Angelegenheiten und der Abteilung Personal außerdem der Vorschlag gemacht, die Einhaltung der entsprechenden Erklärungspflichten zu beschleunigen und zu vereinfachen, indem die Möglichkeit geprüft wird, für die Abgabe der Ersatzerklärungen der Führungskräfte (und gegebenenfalls auch für die Erfüllung der entsprechenden Veröffentlichungspflichten) einen digitalen Arbeitsfluss zu implementieren.

Zu diesem Zweck haben in der Folge Kontakte zwischen dem Amt für institutionelle Angelegenheiten und einem Amtsdirektor der Abteilung Personal stattgefunden, wobei für die Umsetzung des digitalen Arbeitsflusses zwei alternative Ansätze vorgeschlagen wurden. Mit der Analyse wurde eine eigene Gruppe von Entwicklern befasst (PowerApp Team) und im Laufe des Jahres 2024 sind konkrete Lösungsvorschläge für eine eventuelle Umsetzung zu erwarten.

Das Amt für institutionelle Angelegenheiten hat im Jahr 2023 in seiner Eigenschaft als unterstützende Struktur des AKTB außerdem insgesamt 20 formelle Kontrollen anhand der Inhalte der Ersatzerklärungen und der Lebensläufe der beauftragten Führungskräfte vorgenommen. Im Zuge dieser Kontrollen wurden keinerlei Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen festgestellt.

Errichtung von Kommissionen, Ämterzuweisungen und Erteilung von Aufträgen im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung für Vergehen gegen die öffentliche Verwaltung

In den letzten Jahren, so auch im Jahre 2023, wurden alle Referenten sowie alle Führungskräfte der Landesverwaltung durch eine jährliche Mitteilung des AKTB (siehe Zusammenfassung betreffend den Stand der Umsetzung der allgemeinen Maßnahmen „Interessenkonflikt“) über die Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen informiert, wobei das zur Umsetzung der Vorbeugungsmaßnahmen eingeführte Prozedere spezifisch unterstrichen wurde. Mittels dieser Mitteilungen überprüft der AKTB die Verwendung der dem Personal zur Verfügung gestellten oder weiterer Formulare für die Umsetzung der Maßnahme, betreffend die Hinderungsgründe gemäß Art. 35-bis des GVD Nr. 165/2001. Durch die jährliche Mitteilung informiert er über die Veröffentlichung der Formulare und fordert auf, die Formulare oder andere Vordrucke zu verwenden, sowie die Erfüllung der beschriebenen Pflichten zu bestätigen.

Die Strukturen müssen weiterhin *vor Zuweisung* eines jeden Bediensteten (unabhängig von seiner Rolle) an Ämter, die Geldmittel verwalten, öffentliche Ausschreibungen durchführen oder Beiträge vergeben, den Bediensteten die schon verwendeten und ergänzten Formulare ausfüllen lassen oder *vor Ernennung* als Mitglied der genannten Kommissionen das zur Verfügung gestellte Formular ausfüllen lassen, dessen Inhalte auch in unterschiedliche, von den Strukturen verwendete Module einfließen können.

Tätigkeiten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Pantouflage - Revolving Doors)

In einer Antwort vom 23. Dezember 2020 des Direktors des Amtes für Personalaufnahme wurde bestätigt, dass in die Vorlagen der Arbeitsverträge die Klausel bzgl. *Pantouflage* eingefügt wurde. Am 20. Mai 2021 wurde vom geschäftsführenden Direktor des Pensionsamtes mittels E-Mail mitgeteilt, dass die Information über das *Pantouflage*-Verbot auch in die Vorlagen der Schreiben eingefügt wurde, mit denen den Bediensteten die erfolgte Kündigung seitens der Verwaltung bzw. die Annahme der Kündigung seitens der Bediensteten bestätigt wird, oder aber deren erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird. Wie vom Pensionsamt am 22. Dezember telefonisch mitgeteilt wurde, bestätigt man, dass die Informationen über das Verbot von *Pantouflage* weiterhin in den oben genannten Schreiben enthalten sind.

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz wird die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen seiner regelmäßigen Monitoring-Tätigkeiten gegenüber der Abteilung Personal weiterhin überwachen. Das Monitoring kann auch mittels einer per E-Mail versendeten Aufforderung erfolgen, Kontrollen vorzunehmen und eventuelle Fälle von *Pantouflage* unter den ehemaligen Mitarbeitern der Landesverwaltung mitzuteilen. Aufgrund der zusätzlichen institutionellen Tätigkeit der unterstützenden Struktur des AKTB und zwar der Durchführung des Verwaltungsverfahrens betreffend die Wahl des Südtiroler Landtages, konnte diese Maßnahme nicht umgesetzt werden und wird somit für das Jahr 2024 neu geplant.

Eine spezifische *Pantouflage*-Klausel wurde außerdem in die Integritätsvereinbarung aufgenommen, welche im Jahr 2021 ajouriert wurde und einen Teil der Dokumentation darstellt, die bei der Vergabe öffentlicher Verträge Verwendung findet und auf der digitalen Plattform der Agentur für öffentliche Verträge heruntergeladen werden kann.

Schutz des Bediensteten, der rechtswidrige Handlungen meldet (sog. Whistleblower)

Im Jahr 2023 wurde in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 das gesetzesvertretende Dekret vom 10. März 2023, Nr. 24, erlassen, welches in Italien den neuen rechtlichen Referenzrahmen für die Bearbeitung der Whistleblowingmeldungen bildet.

Diese Bestimmungen haben das rechtliche Institut des Whistleblowing zwar nicht in seinen wesentlichen Grundzügen verändert, aber im Detail doch zahlreiche Neuerungen im Verhältnis zur bisherigen Regelung mit sich gebracht.

Nachdem das in der Landesverwaltung angewandte Whistleblowingverfahren aus diesen Gründen ohnehin überarbeitet werden musste, wurde beschlossen, die Umsetzung der im PIAO 2023-2025 vorgesehenen Phasen der allgemeinen Maßnahme Nr. 8 vorzuziehen. Insbesondere sollte nicht nur eine Anpassung der Verfahrensregelung an die neuen Bestimmungen erfolgen, sondern erstmals auch eine informatische Plattform zur Bearbeitung der entsprechenden Meldungen angekauft und implementiert werden.

In einem ersten Schritt hat der AKTB die Abteilung Informationstechnik insofern um eine Analyse und Bewertung der verschiedenen, auf dem Markt erhältlichen Anwendungen ersucht, um dann in einem zweiten Moment den Datenschutzbeauftragten der Landesverwaltung und die SIAG mit einer Überprüfung der datenschutzrechtlichen und technischen Eigenschaften der in der Zwischenzeit ermittelten Softwarelösung zu

befassen, um ihre Konformität mit den gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen.

Nachdem die entsprechenden Bewertungen positiv ausgefallen sind, wurde die Software von der Landesverwaltung übernommen und das Amt für institutionelle Angelegenheiten hat die erforderlichen Anpassungen der Benutzeroberfläche und Inhalte der digitalen Plattform an die lokalen Bedürfnisse und Gegebenheiten vorgenommen.

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1113 vom 19. Dezember 2023 wurde das neue Verfahren für die Bearbeitung der Meldungen von Informationen über Verstöße genehmigt und in der Folge die eigene Themenseite zum Whistleblowing im Rahmen des Webauftritts der Landesverwaltung überarbeitet.

Am 11. Januar 2024 wurden die Landesbediensteten schließlich mittels Veröffentlichung einer News im Intranet des Landes über das Whistleblowing im Allgemeinen und dessen neue gesetzliche Regelung im Besonderen informiert, wobei für sämtliche weiteren Informationen und Details auf die eigene Themenseite verwiesen wurde.

Durch die obgenannten Tätigkeiten konnten praktisch alle Phasen der Maßnahme, die ursprünglich bis zum Jahr 2025 geplant waren, bereits innerhalb Anfang 2024 umgesetzt werden.

Der AKTB und das Amt für institutionelle Angelegenheiten werden insofern alle neu eingereichten Whistleblowing-Meldungen gemäß den aktuellen Verfahrensvorschriften bearbeiten und die in der Praxis gesammelten Erfahrungen dazu verwenden, eine künftige Anpassung des Verfahrens, der Meldekanäle oder des Webauftritts zu prüfen und gegebenenfalls zu veranlassen.

Zusammenfassung der bisher eingereichten Meldungen:

Im Einklang mit den Erfahrungen der vergangenen Jahre, konnten auch aus der Bearbeitung der im Laufe des Jahres 2023 eingereichten Whistleblowing-Meldungen keine besonderen Erkenntnisse gewonnen werden, welche auf eine verbreitete Begehung von Straftaten innerhalb der Verwaltung oder etwaige Schwachstellen im Bereich der Korruptionsvorbeugung hindeuten würden.

Im vergangenen Jahr wurden 4 Meldungen eingereicht, von denen eine im Anschluss an die Durchführung einer Sachverhaltsermittlung archiviert wurde, während die Archivierung in den anderen 3 Fällen ohne weitergehende Überprüfungen verfügt werden konnte, weil der gemeldete Sachverhalt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Landesverwaltung lag.

Ganz allgemein hatte ein wesentlicher Teil der bisher eingereichten Meldungen Sachverhalte zum Gegenstand, die weder das Personal noch den Tätigkeitsbereich der Landesverwaltung betreffen. Die entsprechenden Meldungen konnten somit ohne Weiteres archiviert bzw., sofern möglich, an die jeweils zuständigen Körperschaften weitergeleitet werden.

Alle Maßnahmen, mit denen die Whistleblowing-Meldungen in gesammelter Form und in halbjährlichen Abständen archiviert werden, sind auf der institutionellen Webseite der Verwaltung veröffentlicht, und zwar im Rahmen des speziellen Abschnitts, der dem Whistleblowing gewidmet ist (<https://recht.provinz.bz.it/de/whistleblower>).

Schulungen

Ebenso wie in den Vorjahren, wurden auch im Jahr 2023 die Nutzerinnen und Nutzer der digitalen Plattform GZoom bei der praktischen Durchführung der Risikoanalyse und der entsprechenden Dateneingabe durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für institutionelle Angelegenheiten begleitet.

Weiterhin aktiv war der online-Kurs auf der Lernplattform Copernicus und in Teams über die praktische Anwendung der Risikoanalyse mit Hilfe der digitalen Plattform GZoom und über die entsprechende Dateneingabe, welcher seinerzeit vom Amt für institutionelle Angelegenheiten zusammen mit dem Amt für Personalentwicklung in Form eines Webinars in deutscher und italienischer Sprache erstellt worden war. Über TEAMS konnten die Delegierten und Verantwortlichen Fragen zum Kurs und zur praktischen Anwendung der Plattform GZoom stellen.

Darüber hinaus wurden die Nutzerinnen und Nutzer der anderen Körperschaften, welche die Plattform GZoom verwenden, bei der praktischen Anwendung der Risikoanalyse und bei der Dateneingabe auf GZoom durch die Mitarbeiterinnen des Amtes für institutionelle Angelegenheiten begleitet und unterstützt.

Im Herbst 2022 wurde von der Landesverwaltung eine Grundausbildung für jene Bedienstete der 8. und 6. Funktionsebene organisiert, die einen Wettbewerb für ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden haben. Das Weiterbildungsangebot zugunsten der entsprechenden Verwaltungsinspektorinnen und -inspektoren bzw. Verwaltungssachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter umfasste auch eine Reihe von Kursen, die vom Amt für institutionelle Angelegenheiten ausgearbeitet worden waren.

Dazu zählten insbesondere die beiden Kursmodule zum Thema Transparenz (Teil 1 – „Einführung und wesentliche Grundsätze“ und Teil 2 – „Transparenz und Bürgerzugang“), sowie jene mit dem Titel „Korruptionsvorbeugung und -bekämpfung“ und „Einen Beschluss erstellen mit BeDe“. In letzterem Modul werden die Funktionsweise des Programms für die Einbringung und Verwaltung von Beschlussanträgen und Beschlüssen der Landesregierung, sowie die entsprechenden Verwaltungsabläufe beschrieben.

Zwei weitere Kursmodule, deren Inhalte von anderen Organisationseinheiten vorbereitet wurden, weisen ebenfalls einen engen Zusammenhang mit Themen der Korruptionsvorbeugung auf: Eines davon betrifft nämlich die Verantwortung bzw. Haftung der öffentlichen Bediensteten, während das zweite den Verhaltenskodex zum Gegenstand hat.

Integritätsvereinbarungen (oder Gesetzmäßigkeitsprotokolle) bei öffentlichen Verträgen

Bei den Verfahren zur Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen gemäß Landesgesetz Nr. 16/2015 und GvD Nr. 50/2016, die mit dem Informationssystem öffentliche Verträge (SICP) der AOV durchgeführt werden, wird die durch BLR Nr. 970 vom 30.11.2021 genehmigte Integritätsvereinbarung in die Ausschreibungsunterlagen aufgenommen. Die Annahme erfolgt durch Unterzeichnung der Anlage A1 „Teilnahmeerklärung“ (Teil VI, Weitere verbindliche Erklärung zur Zulassung zum Wettbewerb) die bei Verwendung des SICP der Agentur für öffentliche Verträge (AOV) vorgesehen ist.

Der Text der Integritätsvereinbarung wurde auch auf dem Portal der Provinz unter [GZOOM - Home \(sharepoint.com\)](#) unter der Rubrik 1. Anticorruzione – Korruptionsvorbeugung / Öffentliche Verträge - Contratti pubblici im Word- und PDF-Format veröffentlicht und kann von dort aus frei heruntergeladen werden.

Aufgrund der zusätzlichen institutionellen Tätigkeit der unterstützenden Struktur des AKTB und zwar der Durchführung des Verwaltungsverfahrens betreffend die Wahl des Südtiroler Landtages, konnte diese Maßnahme der Sensibilisierung zur Verwendung der Integritätsvereinbarung nicht umgesetzt werden und wird somit für das Jahr 2024 neu geplant.

Sensibilisierungsmaßnahmen

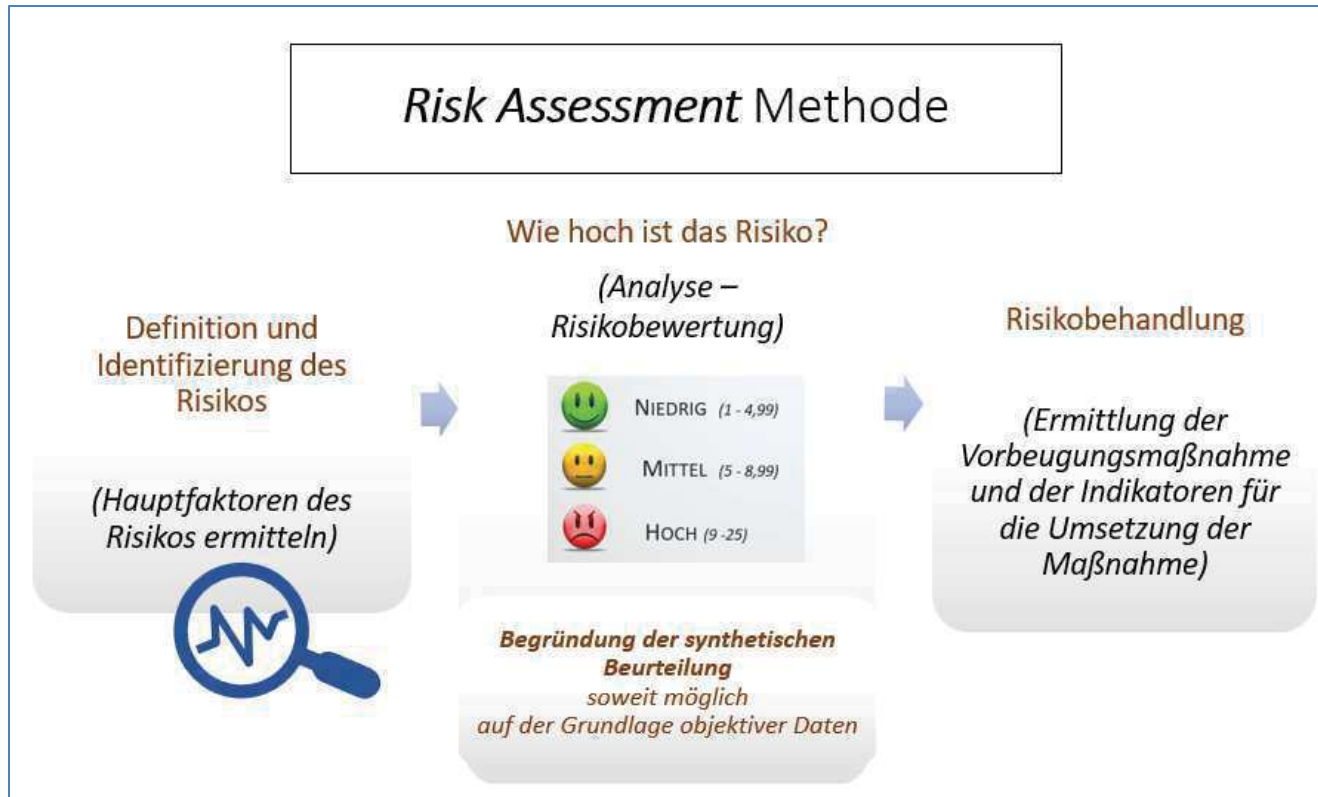
Auch im vergangenen Jahr wurde am 5. September wieder der traditionelle „Tag der Autonomie“ begangen, wobei dieses Mal die Feierlichkeiten anlässlich des fünfzigjährigen Bestehens des Zweiten Autonomiestatuts im Zentrum standen, welches eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Landes Südtirol darstellt.

Im Jahr 2023 fand wieder ein Treffen der Technischen Arbeitsgruppe für die Überwachung und die Kontrolle statt, an der die Verwaltungen der Region Trentino-Südtirol, der Provinzen Bozen und Trient, sowie der Gemeinden Bozen und Trient beteiligt sind. Besagtes Treffen wurde am 17. April 2023 am Sitz der Region Trentino-Südtirol abgehalten, wobei hauptsächlich über die Themen ITOP (PIAO), PNRR, Prozesserhebung, Geldwäsche und Verbindung der Korruptionsvorbeugung und Transparenz mit dem Zyklus der Performance diskutiert wurde.

3.1. Spezifische Maßnahmen

Im Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan 2023-2025 der Landesverwaltung sind die Erhebungsebenen der Tätigkeiten dargestellt. Jeder Prozess ist mit einem Risikobereich verbunden und in Phasen/Tätigkeiten unterteilt. In Anlehnung an den Inhalt von Anhang 1 des Nationalen Antikorruptionsplanes 2019 wird die Analyseebene für das Risikomanagement durch die Phase (Tätigkeit) des Prozesses definiert, dem die Risikobehandlung zugeordnet ist.

Ein Prozess kann in mehrere Phasen/Tätigkeiten aufgeteilt oder als eine einzige Phase betrachtet werden. Es werden eine oder mehrere spezifische Vorbeugungsmaßnahmen mit den entsprechenden Indikatoren und Zielen dargestellt, die unter besonderer Bezugnahme auf die Ergebnisse der Risikoanalyse und -bewertung, sowie deren Hauptfaktoren definiert sind.



Die Identifizierung und Bewertung von Risiken und deren Behandlung durch spezifische Maßnahmen wird von den einzelnen Organisationseinheiten selbst, mit Hilfe der Mitarbeiter des Amtes für institutionelle Angelegenheiten, unterstützende Struktur des RPCT, durchgeführt.

Bei der Begleitung der Strukturen wurde neben der technischen Unterstützung zur Anwendung des digitalen Systems GZoom auch die Sensibilisierungstätigkeit fortgesetzt. Da es technisch gesehen keine automatisierte Verbindung zwischen den Hauptfaktoren des Risikos und der Auswahl der Vorbeugungsmaßnahme gibt, wurden die Strukturen im Rahmen des Möglichen begleitet, um ihnen die korrekte Zuweisung der Hauptfaktoren nahezulegen. Die spezifischen Vorbeugungsmaßnahmen wurden von den Organisationseinheiten bereits in den Vorjahren ermittelt und da sie bei der Überprüfung in den meisten Fällen für die Verringerung des Korruptionsrisikos als wirksam erachtet wurden, wurden dieselben im Sinne der Vereinfachung weiterhin bestätigt. Ein Monitoring zweiten Grades wurde während des Jahres 2023 bei fünf, stichprobenartig ermittelten Organisationseinheiten durchgeführt (siehe Kapitel 4. Monitoring der Eignung und Umsetzung von Maßnahmen).

Alle Referenten für die Korruptionsvorbeugung der Organisationseinheiten sowie deren Beauftragte wurden so wie im vorhergehenden Jahr auch im Jahr 2023 gebeten, in der Prozesserhebung jene Prozesse aufzunehmen, die mit Ressourcen aus dem „Piano nazionale di Ripresa e Resilienza“ (PNRR) oder dem „Piano nazionale degli investimenti complementari“ (PNC) finanziert werden.

Um die Darstellung der Prozesse mit ihren Phasen und Tätigkeiten straffer, einfacher und klarer zu gestalten, hielten es einige Strukturen für angebracht, die Auflistung ihrer Prozesse/Phasen/Aktivitäten zu überprüfen, um Wiederholungen zu beseitigen, Tätigkeiten zu aktualisieren und, wo möglich, sie auch zusammenzufassen.

Am 01.01.2024 wurden insgesamt 748 Phasen/Tätigkeiten und 681 Prozesse bei der Korruptionsrisikobewertung und -behandlung gezählt, welche folgendermaßen in den verschiedenen Risikobereichen unterteilt sind:

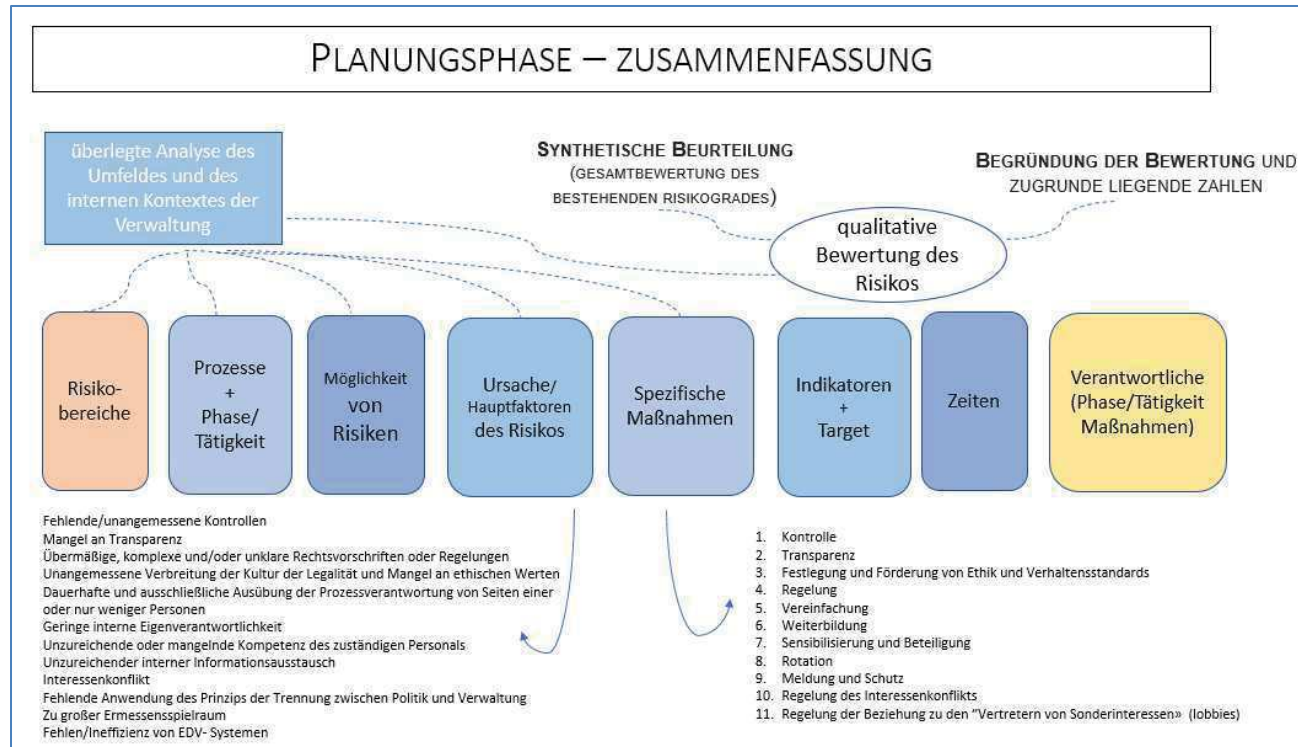


In der folgenden Grafik werden die Daten von 2023 aufgezeigt, wobei man einen leichten Rückgang an Phasen/Tätigkeiten im Vergleich zum Vorjahr bemerken kann. Dies kann teilweise darauf zurückgeführt werden, dass die Organisationseinheiten einen höheren Vereinfachungsgrad der Erhebung angewandt haben.



Die Begleitungstätigkeit der Organisationseinheiten von Seiten des Amtes für institutionelle Angelegenheiten, unterstützenden Struktur des AKTB, wird fortgesetzt, sowohl zum Zeitpunkt der Definition des PIAO als auch zum Zeitpunkt der Überprüfung der Umsetzung der Vorbeugungsmaßnahmen, insbesondere der spezifischen Maßnahmen. Sie beschränkt sich nicht nur auf diese beiden Momente des Jahres, sondern die Tätigkeit wird auf den gesamten Zeitraum des Jahres ausgedehnt.

Die Körperschaften, die sich im Rahmen des *Multitenant*-Projekts zur Verwendung der digitalen Plattform GZOOM, Modul "Korruptionsvorbeugung und Transparenz" entschieden haben, führen die Erhebungstätigkeit zum Großteil autonom durch, werden aber bei Notwendigkeit oder Nachfrage weiterhin unterstützt.



Es folgt der Veröffentlichungslink der Erhebung der Prozesse, Phasen, Tätigkeiten der Landesverwaltung für den Zeitraum 2024-2026.

Das navigierbare Dokument, mit dem Titel "Integrierter Tätigkeits- und Organisationsplan der Landesverwaltung 2024-2026 - Prozesserhebung und Korruptionsrisikomanagement" kann über folgenden Link frei heruntergeladen werden:

https://assets-eu-01.kc-usercontent.com/c9a59f24-f147-0146-30a4-7f9876ae560c/bf24cd99-78ad-4a9f-9177-346dcb164705/Mappatura%20-%20Definizione%20Piano%202024-2026_DE.pdf



Menü

Transparente Verwaltung

Website durchsuchen



ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ORGANISATION BERATER UND MITARBEITER PERSONAL WETTBEWERBE

Home

Weitere Inhalte

Vorbeugung der Korruption

Vorbeugung der Korruption

Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz

Veröffentlichung des Mehrjahresplans zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz und seine Anlagen:

 [Integrierter Tätigkeits- und Organisationsplan der Landesverwaltung 2024-2026 - Prozesserhebung und Korruptionsrisikomanagement](#)

 [Integrierter Tätigkeits- und Organisationsplan der Landesverwaltung 2023-2025 - Sektion Korruptionsrisiken und Transparenz](#)

 [Integrierter Tätigkeits- und Organisationsplan der Landesverwaltung 2023-2025 - Prozesserhebung und Korruptionsrisikomanagement](#)



4. Monitoring der Eignung und Umsetzung von Maßnahmen

Schließlich umfasst der Risikomanagementprozess die wichtige **Phase des regelmäßigen Monitorings und der regelmäßigen Überprüfung**, durch welche die **Umsetzung und Angemessenheit der Vorbeugungsmaßnahmen sowie das allgemeine Funktionieren des Prozesses** selbst überprüft werden können, sodass alle notwendigen Änderungen rechtzeitig vorgenommen werden können

Monitoring und Überprüfung sind zwei unterschiedliche, aber eng miteinander verbundene Tätigkeiten. Beim Monitoring handelt es sich um eine fortlaufende Tätigkeit, bei der die Durchführung und Eignung einzelner Maßnahmen zur Risikobehandlung überprüft werden, während die Überprüfung eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte Tätigkeit ist, die sich auf das Funktionieren des Systems als Ganzes bezieht. Beim Monitoring kann man zwischen der Überwachung der Umsetzung von Vorbeugungsmaßnahmen und der Überwachung der Eignung der Vorbeugungsmaßnahmen unterscheiden.

Die Überwachung ersten Grades der Umsetzung und Angemessenheit der Maßnahmen erfolgt jährlich (20. Dezember des Bezugsjahres bis 31. Jänner des Folgejahres), es sei denn, bestimmte Anforderungen machen Änderungen im Laufe des Jahres erforderlich. Sie erfolgt durch eine Selbstbewertung der einzelnen Strukturen der Verwaltung mit Unterstützung der Mitarbeiter des Amtes für institutionelle Angelegenheiten, der unterstützenden Struktur des AKTB. Die Referenten (Ressortdirektoren und Abteilungsdirektoren) und Delegierten (Mitarbeiter der Referenten) werden dafür sensibilisiert, auch die Eignung und Wirksamkeit der Maßnahme zu prüfen, indem sie eine Bewertung der Analyse und Definition der Hauptfaktoren des Korruptionsrisikos und der Wahl der geeigneten Vorbeugungsmaßnahme vornehmen. Es ist jedoch zu beachten, dass in jedem Fall die Struktur, die Umsetzung, die Eignung und die Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen bei der Festlegung spezifischer Vorbeugungsmaßnahmen berücksichtigt werden müssen. Bei der begleitenden Tätigkeit zeigt sich, dass die meisten der in den vergangenen Jahren bereits ergriffenen Maßnahmen zur Risikominderung geeignet, angemessen und wirksam sind. Dies spiegelt sich auch im Monitoring zweiten Grades wider. Aus Fälligkeitsgründen wurde das Ergebnis des Monitorings der prozessspezifischen Maßnahmen nach dem ITOP 2023-2025 mit Dekret des AKTB (Nr. 5117 vom 12. April 2023) genehmigt und auf der Transparenten Verwaltung der Provinz veröffentlicht. Gemäß der sequenziellen und zyklischen Logik werden die Ergebnisse auf jeden Fall bei der Festlegung des nachfolgenden Plans berücksichtigt.

Das Monitoring zweiten Grades über die Eignung und Wirksamkeit der spezifischen Maßnahmen ist von Seiten der unterstützenden Struktur des AKTB, dem Amt für institutionelle Angelegenheiten, durch die begleitende Tätigkeit und Sensibilisierung der Organisationseinheiten, insbesondere während der beiden Zeiträume der Erstellung und Überwachung des Plans erfolgt. Im PTPCT 2022-2024 wurde vorgesehen, diese Überwachung struktureller zu gestalten. Aus Gründen der Kontingenz wurde die Maßnahme dann zwischen dem zweiten Halbjahr 2022 und Anfang 2023 stichprobenartig für fünf Strukturen durchgeführt: Amt für Gesetzgebung, Landesinstitut für Statistik - ASTAT, Amt für Personalentwicklung, Unterstützende Funktionen für das Verwaltungsgericht Bozen, Landezahlstelle.

Für das Jahr 2023 wurde diese Art der Kontrolle weiterhin stichprobenartig an fünf Organisationseinheiten durchgeführt, die vom AKTB mit dem Erlass des Dekrets Nr. 22328 vom 30. November identifiziert wurden: Anwaltschaft, Landesdirektion deutschsprachige Berufsbildung,

Funktionsbereich Tourismus, Landesdirektion italienischsprachige Kindergärten, Abteilung Bildungsförderung. Das Monitoring wurde für insgesamt 44 Phasen/Tätigkeiten mit dem jeweiligen *risk assessment* bezogen auf das Jahr 2022 durchgeführt. Die Gesamtbewertung des von den Organisationseinheiten direkt durchgeführten *First-Level-Monitorings* kann als gut bis ausgezeichnet bezeichnet werden. Die aus der GZoom-Plattform resultierenden Daten spiegeln die Vollständigkeit der Daten, sowie die Korrektheit der von den Strukturen selbst durchgeführten Überwachungstätigkeit wider.

Das Monitoring zweiten Grades wird mittels Fragestellungen der folgenden Art erhoben:

„Wurden die Verantwortlichen für die Umsetzung der Maßnahme angeführt? Wurden Termine für die Umsetzung der Maßnahme angegeben und eingehalten? Wurden bei einer komplexen Maßnahme Phasen für die Umsetzung vorgesehen? Wurde die Maßnahme umgesetzt? Wenn nicht warum? Wurde das Monitoring über die Umsetzung und Angemessenheit der Maßnahme geplant und umgesetzt (In Bezug auf die Indikatoren zum Monitoring der Maßnahme)? Ist die Maßnahme angemessen? Ist die Maßnahme in Bezug auf die Parameter wirksam? Ist die Maßnahme in Bezug auf die „Ursache/Hauptfaktoren“ des Risikos wirksam? Ist die Maßnahme effizient?“

Am Ende wird die Bewertung mit „nicht zufriedenstellend/zufriedenstellend/gut/sehr gut/ausgezeichnet“ zum Ausdruck gebracht.

Die Monitoring-Tätigkeit wird unter Einbeziehung der zur Zusammenarbeit mit dem AKTB aufgerufenen Personen bei der Festlegung des Plans und seiner Umsetzung fortgesetzt. Die regelmäßige Überprüfung der Funktionsweise des Risikomanagementsystems, die vom AKTB koordiniert wird, wird daher ein Moment des Vergleichs und des Dialogs zwischen den Beteiligten sein, um die wichtigsten Schritte und Ergebnisse neu zu bewerten, um die vorhandenen Instrumente zu stärken und möglicherweise neue zu fördern. In diesem Sinne deckt die Überprüfung des Systems alle Phasen des Risikomanagementprozesses ab, um aufkommende Risiken zu erkennen, zusätzliche organisatorische Prozesse zu identifizieren und die Kriterien für die Risikoanalyse und -behandlung zu verbessern.

In Folge werden in dieser Sektion auch die Ergebnisse der Monitoring-Tätigkeit im Bereich der Transparenz vorgebracht.

Im Sinne von Art. 43 des Transparenzdekretes übt der AKTB eine ständige Kontrolle über die Erfüllung der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Veröffentlichungspflichten aus, indem er die Vollständigkeit, Klarheit und Aktualisierung der veröffentlichten Informationen gewährleistet und sich zu diesem Zwecke der Unterstützung des Amtes für Institutionelle Angelegenheiten bedient. Angesichts der großen Anzahl an Veröffentlichungen (derzeit werden 265 verschiedene Pflichten gezählt, welche auf die 22 Untersektionen der Transparenten Verwaltung aufgeteilt sind), werden vorwiegend Routine- und Stichprobenkontrollen durchgeführt, welche rein zufällig sein können, aber auch zu besonderen Anlässen durchgeführt werden, wie beispielsweise während der Instandhaltungs- oder Aktualisierungsarbeiten auf der Seite, oder zu Jahresbeginn im Rahmen der Archivierung der Daten und Unterlagen, für welche die Veröffentlichungsdauer abgelaufen ist, anlässlich der Aktualisierung des DAKTP oder im Falle von Anträgen auf Bürgerzugang oder Meldungen, usw. Normalerweise werden die festgestellten Unregelmäßigkeiten den verantwortlichen Organisationseinheiten sofort mitgeteilt, damit sie so bald als möglich beseitigt werden.

Zusätzliche spezifische und stichprobenartige interne Überprüfungen:

Um die Kontrolle über die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten zu verstärken und eine qualitativ bessere und tiefergehende Kontrolle durchzuführen, sind auch für den Dreijahreszeitraum von 2024 bis 2026 zusätzliche Überprüfungen geplant, welche spezifisch und stichprobenartig sein werden. Zu diesem Zweck entnimmt der AKTB, mit Unterstützung des Amtes für Institutionelle Angelegenheiten, einige Veröffentlichungspflichten aus 5 verschiedenen Untersektionen der Transparenten Verwaltung. Die ausgewählten Veröffentlichungspflichten werden den Führungskräften der betroffenen Organisationseinheiten zu Beginn des Kontrollmonats mitgeteilt, wonach am letzten Tag desselben Monats die Überprüfung der effektiv auf der Transparenten Verwaltung vorhandenen Veröffentlichungen durchgeführt wird. Diese internen Kontrollen werden zusätzlich zur Überwachung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten aufgrund der ANAC-Beschlüsse durchgeführt; um also ein zeitliches Zusammentreffen und doppelte Arbeiten zu vermeiden, werden sie üblicherweise im Monat November durchgeführt.

So wurden zuletzt, mit Dekret des Generalsekretärs des Landes Nr. 20752 vom 9.11.2023 spezifische Kategorien von veröffentlichungspflichtigen Daten, Information und Unterlagen ermittelt, welche Gegenstand der Kontrolle wurden. Für die Durchführung der Erhebungen über die Erfüllung der Transparenzpflichten seitens der einzelnen verantwortlichen Organisationseinheiten, verwendete das Amt für Institutionelle Angelegenheiten den Erhebungsbogen „Erhebung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten zum 30.11.2023“, welcher dem Dekret als Anlage „A“ beigelegt wurde. Das Dekret wurde, gemeinsam mit dem beigelegten Erhebungsbogen mit den ausgewählten Veröffentlichungspflichten und den Bewertungskriterien, den Führungskräften der betroffenen Organisationseinheiten mitgeteilt.

Es wurden folgende, gemäß dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 33/2013 veröffentlichungspflichtige Kategorien von Daten, Information und Unterlagen der Kontrolle unterworfen: - aus dem Dienst geschiedene Führungskräfte (Artikel 14, Absatz 2) und einheitlicher Führungsstellenplan (Artikel 2, LG 6/2022); - Performanceplan und Bericht zur Performance (Artikel 10); - beaufsichtigte öffentliche Körperschaften und grafische Darstellung (Artikel 22); - erbrachte Dienstleistungen, Sammelklagen (Artikel 29; Artikel 1 und 4 GvD Nr. 198/2009); - Zahlungen der Verwaltung (Artikel 4-bis, 33 und 36).

Die am 30.11.2023 durchgeführte Überprüfung führte zu einer sehr guten Bewertung des Transparenzniveaus: fast überall wurde die höchste Punktezahl erreicht, nur in 3 Fällen gab es kleinere Abzüge, welche die fehlende Veröffentlichung bzw. die leichte Zugänglichkeit der Veröffentlichungen betrafen; diese wurden mit den verantwortlichen Organisationseinheiten umgehend abgeklärt.

5. Planung der Umsetzung der Transparenz sowie organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Bürgerzugangs

5.1. Allgemeine Prinzipien und strategische Ziele

Die Transparenz ist Voraussetzung für die Gewährleistung der individuellen und kollektiven Freiheiten sowie der bürgerlichen, politischen und sozialen Rechte; sie entspricht dem Recht auf eine gute Verwaltung und trägt zur Verwirklichung einer offenen, im Dienste des Bürgers stehenden Verwaltung bei (vgl. Art. 1, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 33/2013).

Die Transparenzmaßnahmen sind in erster Linie an die öffentlichen Verwaltungen gerichtet, welche dazu angehalten sind, die Daten, die Unterlagen und die Informationen betreffend die Organisation und die Tätigkeit zu veröffentlichen und außerdem jedem freien Zugang zu den sich in ihrem Besitz befindlichen Daten und Unterlagen, durch das Rechtsinstitut des Bürgerzugangs, zu gewährleisten.

Die Verwaltungstransparenz ermöglicht so die Miteinbeziehung und Beteiligung aller an der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung und ermöglicht allen Bürgerinnen und Bürgern eine wirksame Kontrolle über die Abwicklung und den Ablauf der öffentlichen Aufgaben. Für die Landesverwaltung stellt die Transparenz somit einen Anreiz dar, ihre Verhaltens- und Verfahrensweisen hinsichtlich der schnellen kulturellen Entwicklung der Gesellschaft und der öffentlichen Meinung, in einer Zeit fortschreitender Digitalisierung, anzupassen und dadurch das Vertrauen in den Verwaltungsablauf zu stärken.

In diesem Sinn begründet das Transparenzrecht eine Form der Gewährleistung für den Bürger, sowohl als Empfänger der Tätigkeit der Verwaltung, als auch als Nutzer der öffentlichen Dienste. Die Transparenz ist somit nicht nur als Voraussetzung für die Verwirklichung einer guten Verwaltung von Bedeutung, sondern gilt gleichzeitig als umfassendstes und wirksamstes Mittel zur Korruptionsvorbeugung und zur Förderung der Integrität und der Gesetzmäßigkeit in jedem Bereich der öffentlichen Tätigkeit. Zudem muss für die Koordinierung der strategischen Ziele im Bereich der Korruptionsvorbeugung und Transparenz mit den in den anderen von der Verwaltung verwendeten Dokumenten mit programmatischem Charakter festgelegten Zielen gesorgt werden-

Der Integrierte Tätigkeits- und Organisationsplan (PIAO), der gemäß mit Ministerialdekret vom 30.6.2022 festgelegtem Muster umzusetzen ist, enthält keine wesentlichen Neuheiten bezüglich der Planung der Umsetzung der Transparenz und der Überwachung der organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des einfachen und allgemeinen Bürgerzugangs, zumal diese nach wie vor vom gesetzesvertretenden Dekret Nr. 33/2013 geregelt werden. Die wesentlichen Elemente des Transparenzabschnittes werden vom Nationalen Antikorrupsionsplan (PNA), sowie in den allgemeinen Regulierungsakten der ANAC gemäß Gesetz Nr. 190 vom 6. November und gesetzesvertretendem Dekret Nr. 33 vom 13 März 2013 vorgegeben. Die Transparenzmaßnahmen stellen ein eigenständiges Regelwerk dar, welches aber vermehrt mit den weiteren Teilen des PIAO abgestimmt werden muss, insbesondere mit den Inhalten der Untersektion „Wertbeitrag und Nutzen für die Gesellschaft, Performance und Vorbeugung der Korruption“, was die Bestimmung der allgemeinen und besonderen Zielsetzungen des „Wertbeitrags und Nutzen für die

Gesellschaft, den Performancezielsetzungen und -indikatoren, der Effizienz und Wirksamkeit der Verwaltung, alles zusammen in Übereinstimmung mit den von der Landesverwaltung verwendeten Finanzplanungsdokumenten.

Die **strategischen Ziele** im Bereich Transparenz für den Dreijahreszeitraum 2024-2026 sind im Wesentlichen die der vorhergehenden Programme und dienen der Umsetzung einer offeneren Verwaltung durch einen besseren Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu allen Daten, Informationen und Unterlagen. Nachfolgend die einzelnen Ziele, die sich die Landesverwaltung setzt:

- den Bürgerinnen und Bürgern die effektive Kenntnis der von der Landesverwaltung angebotenen Dienste zu sichern, um dadurch das gegenseitige Vertrauensverhältnis zu stärken
- mit der Umsetzung der Transparenzmaßnahmen die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu gewährleisten und Rechenschaft über die Korrektheit und Wirksamkeit der angewendeten Maßnahmen abzulegen
- die kontinuierliche Anpassung der Sektion „Transparente Verwaltung“ der institutionellen Website des Landes an die geltenden Bestimmungen
- die Veröffentlichungsverfahren mittels Aktivierung automatischer Veröffentlichungsflüsse (wo möglich) zu vereinfachen
- die Daten zugänglicher und nutzbarer machen
- die Beziehung zu den Bürgerinnen und Bürgern vereinfachen, indem die Anhörungsprozesse verbessert werden
- eine verbreitete Kontrolle der Tätigkeit der Landesverwaltung ermöglichen
- die vollständige Umsetzung des Rechtes auf Bürgerzugang zu gewährleisten, unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten
- das Zugehörigkeitsgefühl und die Motivation der Bediensteten durch die Einrichtung eines guten Kommunikationssystems innerhalb der Landesverwaltung zu stärken
- die Ausbildung im Bereich Transparenz unter den Bediensteten zu verbessern
- die Integrierung des Überwachungssystems der Transparenzmaßnahmen mit den internen Kontrollsystemen zu erreichen.

5.2. Erfüllung der Veröffentlichungspflichten im Bereich Transparente Verwaltung

Das GvD Nr. 33/2013, mit den Abänderungen des GvD Nr. 97/2016, hat die Grenzen der Transparenz bedeutend ausgeweitet. Um einen breiten Zugang zu den Informationen zu gewährleisten, einerseits mit dem Ziel der Vorbeugung der Korruption und Gewährleistung der Grundrechte der

Bürgerinnen und Bürger und andererseits als Voraussetzung für die Stärkung und Wiederherstellung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Landesverwaltung, ist eine **proaktive, fristgerechte Veröffentlichung seitens der einzelnen zuständigen Organisationseinheiten der Landesverwaltung** unerlässlich.

Um das Transparenzniveau und die **Qualität der im Bereich Transparente Verwaltung veröffentlichten Daten, Information und Unterlagen** zu verbessern und für die Nutzer und Nutzerinnen übersichtlicher zu gestalten, ist auf die Einhaltung folgender Kriterien zu achten:

- deren Integrität,
- unverzügliche Veröffentlichung,
- ständige Aktualisierung,
- Vollständigkeit,
- einfache Einsichtnahme,
- Verständlichkeit,
- Einheitlichkeit,
- leichte Zugänglichkeit,
- Übereinstimmung mit den bei der Verwaltung vorliegenden Originaldokumenten,
- Angabe ihrer Herkunft,
- und deren Wiederverwendbarkeit laut Art. 6 und 7 des Transparenzdekretes.

Gegenständlichem Plan wird die letzte verfügbare Version der "Übersicht der geltenden Transparenzpflichten mit Angabe der Verantwortlichen – Jahr 2024" mit Stand vom 15.01.2024 als Anlage beigefügt, welche die bisherige, mit dem PIAO 2023-2025 genehmigte Version ersetzt. Es handelt sich um ein Verzeichnis in Tabellenform, in welchem die Veröffentlichungspflichten gemäß dem Transparenzdekret und den entsprechenden ANAC-Verordnungen (insbesondere die ANAC-Beschlüsse Nr. 1310 vom 28.12.2016 und Nr. 241 vom 8.3.2017 mit nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen) aufgelistet sind, die für die Südtiroler Landesverwaltung Anwendung finden. Das vorgenannte Dokument dient sowohl als Arbeitsunterlage und praktische Hilfe, um den Erfüllungsgrad der Veröffentlichungspflichten weiter zu erhöhen, als auch der Ermittlung der einzelnen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Aus diesen Gründen soll stets darauf geachtet werden, die letzte verfügbare Version der Tabelle der Veröffentlichungspflichten zu verwenden, welche von der Landesregierung mit gegenständlichem Integrierten Plan genehmigt und auf der Transparenten Verwaltung in der Untersektion „Allgemeine Bestimmungen“ veröffentlicht wird:

<https://transparente-verwaltung.provinz.bz.it/de/dreijahresplan-korruptionsvorbeugung-transparenz>

Die aktualisierte Tabelle enthält nunmehr **265 verschiedene, für die Landesverwaltung anwendbare, Veröffentlichungspflichten** und deren systematische Anordnung innerhalb der Struktur des Bereiches Transparente Verwaltung, welche von der nationalen Antikorruptionsbehörde (ANAC) vorgegeben und für alle öffentlichen Verwaltungen auf dem Staatsgebiet einheitlich und bindend ist. Weiters enthält die Tabelle die korrekten Benennungen gemäß den offiziellen ANAC-Richtlinien, die genauen Inhalte der einzelnen Pflichten mit den entsprechenden rechtlichen Bezügen, welche sehr nützlich und stets zu überprüfen sind. In der letzten Spalte sind wiederum die **verantwortlichen Organisationseinheiten** angegeben, deren Führungskräfte die zu veröffentlichenden Daten, Unterlagen und Informationen bereitstellen, den unverzüglichen und ordnungsmäßigen Fluss derselben gewährleisten und die erfolgte Veröffentlichung, unter Einhaltung der vom Gesetz und der ANAC festgelegten Fristen und Modalitäten, überprüfen. Wo keine spezifische Fälligkeit vorgesehen ist, gilt das Prinzip der Unverzüglichkeit.

Im Vergleich zum Vorjahr betreffen die wichtigsten Neuerungen wiederum den Bereich der öffentlichen Verträge und die spezifischen Veröffentlichungspflichten von Unterlagen, Daten und Informationen, welche in der Untersektion „Ausschreibungen und Verträge“ zu erfüllen sind.

Seit dem 1. Jänner 2024 haben die vom neuen Kodex der öffentlichen Verträge laut gesetzesvertretenden Dekret Nr. 36/2013 vorgesehenen Bestimmungen zur Digitalisierung, welche sich auf sämtliche Vergabeverfahren beziehen, volle Wirkung erlangt. Ab diesem Datum wurde von der ANAC die Plattform der Öffentlichen Verträge (PCP) aktiviert, welche mit den digitalen Beschaffungsplattformen der einzelnen Vergabestationen interagiert, um sämtliche Phasen des „Lebenszyklus der öffentlichen Verträge“ zu verwalten, die gemäß Artikel 37 des Transparenzdekretes und Artikel 28 des Kodex der öffentlichen Verträge der Transparenz unterliegen.

Bezüglich der Funktionsweise hat die Nationale Antikorruptionsbehörde mit Beschluss Nr. 582 vom 13. Dezember 2023 die erforderlichen Angaben geliefert, auch zu den vor dem 31. Dezember eingeleiteten und bis zu diesem Datum nicht abgeschlossenen Vergabeverfahren.

Für sämtliche Vergabeverfahren sind die Angaben über die Erfüllungsmodalitäten der Transparenzpflichten im ANAC-Beschluss Nr. 264 vom 20.6.2023 enthalten. Im Allgemeinen werden die Transparenzpflichten mit der Übermittlung der Daten an die „Nationale Datenbank der öffentlichen Verträge“ (BDNCP), welche durch die digitale Beschaffungsplattformen gewährleistet wird, erfüllt. Hierfür wird auf der Transparenten Verwaltung, Untersektion „Ausschreibungen und Verträge“ der spezifische Link gemäß Artikel 9-bis des Transparenzdekretes eingefügt, mit welchem man zum Abschnitt der BDNCP gelangt, wo diese veröffentlicht sind. Diese Verlinkung gewährleistet einen unverzüglichen und direkten Zugang zu den konsultierbaren Daten des spezifischen Vertrages der Vergabestation und sichert die Transparenz für das gesamte Vertragsverfahren, von der Einleitung bis zur Ausführung.

Für jene Unterlagen, Daten und Informationen, die nicht der BDNCP mitgeteilt werden müssen, und in der Anlage 1 des ANAC-Beschluss Nr. 264 vom 20.6.2023 genau aufgelistet sind; ist hingegen auch nach dem 1. Jänner 2024 weiterhin die Veröffentlichung in der Untersektion „Ausschreibungen und Verträge“ der Transparenten Verwaltung notwendig, welche mittels Verbindung mit den Bereichs-Webseiten der einzelnen Ressorts und Abteilungen, erfüllt wird.

Bezüglich der weiteren Untersektionen von Transparente Verwaltung gibt es keine wesentlichen Änderungen der Inhalte, sondern nur einige Präzisierungen bezüglich der Organisationseinheiten, die für die Erfüllung der einzelnen Pflichten verantwortlich sind.

Bei den bereits bestehenden Veröffentlichungen soll, unabhängig um welche Untersektion es sich handelt, neben der **fortlaufenden Aktualisierung der Inhalte**, auch weiter an der Qualität gearbeitet werden, um den Vorgaben des Transparenzdekrets und der ANAC-Richtlinien möglichst zur Gänze zu entsprechen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

5.2.1. Verwendete Datenflüsse

Die Datenflüsse, welche von den einzelnen verantwortlichen Organisationseinheiten bei der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten derzeit konkret genutzt werden, können in nachfolgende Kategorien unterteilt werden:

a) Direktes Hochladen in den Bereich Transparente Verwaltung

Informationen, welche die Struktur der Transparenten Verwaltung betreffen, Standardtexte und ständige Verlinkungen zu anderen institutionellen Seiten und Datenbanken, gemäß den Vorgaben der ANAC, sowie allgemeine und besonders wichtige Informationen, welche nur selten Änderungen unterliegen, werden direkt im Bereich Transparente Verwaltung der institutionellen Website des Landes hochgeladen und nur bei Bedarf aktualisiert oder richtiggestellt. Für die Kontrolle der Korrektheit dieser Veröffentlichungen und deren Aktualisierung sind die jeweils zuständigen Organisationseinheiten verantwortlich, welche in der letzten Spalte der „Übersicht der geltenden Transparenzpflichten“ laut dem vorhergehenden Punkt angegeben sind.

b) Verbindung mit den Bereichs-Webseiten der einzelnen Ressorts und Abteilungen

Weitere Veröffentlichungen, insbesondere solche, die Sonderbereiche betreffen, werden direkt auf den Bereichsseiten der jeweils sachlich zuständigen Organisationseinheiten erfüllt und von diesen direkt gemäß den geltenden Transparenzbestimmungen verwaltet und aktualisiert. Diese spezifischen Veröffentlichungen müssen jedoch mit den entsprechenden Untersektionen der Transparenten Verwaltung verlinkt sein, um von dort aus durch einfaches Anklicken zugänglich zu sein, was gemäß ANAC-Richtlinien eine zulässige Lösung ist. Für die Nutzerinnen und Nutzer ist der Ausgangspunkt der Suche der Bereich Transparente Verwaltung, welcher direkt von der Hauptseite aus zugänglich ist und für alle öffentlichen Verwaltungen und weiteren Subjekte, die das Transparenzdekret anwenden müssen, in einheitlicher und standardisierter Weise strukturiert ist.

Es obliegt hier den einzelnen Abteilungen, dem Amt für Institutionelle Angelegenheiten die genauen Internetadressen der Unterseiten, wo sie ihren Transparenzpflichten nachkommen, mitzuteilen. Nachfolgende Änderungen der verlinkten URL sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen, wie auch das korrekte Funktionieren dieser Links von den jeweiligen Verantwortlichen für die Erfüllung der jeweiligen Veröffentlichungspflichten regelmäßig zu überprüfen ist. Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz und das Amt für Institutionelle Angelegenheiten als dessen unterstützende Struktur haben eine Rolle der Koordinierung und Überprüfung der tatsächlichen Veröffentlichung,

ersetzen aber nicht die einzelnen zuständigen Strukturen bei der Ausarbeitung, Übermittlung und Veröffentlichung der Daten. Sie können lediglich stichprobenartige Kontrollen durchführen und/oder auf eventuelle Mängel und Nichterfüllungen hinweisen, Anregungen und Verbesserungsvorschläge geben und beratend tätig sein. Hier ist die Zusammenarbeit und gute Kommunikation zwischen allen betroffenen Organisationseinheiten notwendig.

c) Verbindung mit bestehenden Datenbanken des Landes

Einige Veröffentlichungspflichten werden durch Verknüpfung der entsprechenden Untersektionen der Transparenten Verwaltung mit Datenbanken des Landes erfüllt, wo diese Daten und Unterlagen bereits veröffentlicht sind. Dies entspricht den Vorgaben laut Artikel 9 des Transparenzdekretes, wonach Informationsredundanz vermieden werden soll, weshalb die Veröffentlichungen, unter Gewährleistung der Qualitätskriterien laut Artikel 6, durch einen Link zur Website, wo die entsprechenden Daten, Informationen oder Dokumente bereits enthalten sind, ersetzt werden können.

d) Verbindung mit zentralen Datenbanken des Staates

Mit gesetzesvertretendem Dekret Nr. 97/2016 („*Umsetzung der Madia-Reform*“) wurde im Transparenzdekret ein neuer Artikel 9-*bis* eingefügt, welcher für einige Arten von Daten, Unterlagen und Informationen, die aufgrund bereichsspezifischer Bestimmungen bereits verschiedenen zentralen Datenbanken des Staates mitgeteilt werden müssen, die Möglichkeit vorsieht, deren Veröffentlichungspflicht mittels Verlinkung der entsprechenden Untersektionen der Transparenten Verwaltung zu diesen staatlichen Datenbanken zu erfüllen (eine Auflistung dieser Datenbanken findet man in der „Anlage B“ des Transparenzdekretes in geltender Fassung). Den einzelnen Verwaltungen steht es zwar weiterhin frei, die entsprechenden Daten und Unterlagen direkt auf ihrer Website zu veröffentlichen, diese müssen aber mit den der zentralen Datenbank mitgeteilten Daten und Unterlagen übereinstimmen.

5.2.2. Schutz personenbezogener Daten

Bei der Veröffentlichung von großen Mengen an Daten und Unterlagen zu Transparenzzwecken im Internet stellt die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen die Verwaltung vor große Herausforderungen, da diese nicht allein mit technischen Hilfsmitteln gewährleistet werden kann, sondern spezifische Schulungen sämtlicher Mitarbeiter voraussetzt. Aufgrund der strengen Bestimmungen und Sanktionen im Bereich Datenschutz sollte bei der konkreten, fallbezogenen Abwägung zwischen Erfüllung der Transparenzpflichten und Schutz der persönlichen Rechte, besonders achtsam vorgegangen werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten ist ohnehin nur dann möglich, wenn diese vom Gesetz oder einer Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Somit soll vor deren Veröffentlichung immer darauf geachtet werden, dass die entsprechende rechtliche Basis gegeben ist (Grundsatz der *Rechtmäßigkeit der Verarbeitung*). Zudem sollen nur jene personenbezogenen Daten verwendet werden, welche für das Erreichen des spezifischen Transparenzzweckes (bzw. für das Verständnis des Aktes und der Angemessenheit der Begründung der Veröffentlichung) notwendig und geeignet sind, während überschüssige oder nicht zugehörige Daten noch vor der Veröffentlichung unkenntlich gemacht werden müssen (Grundsätze der *Zweckbindung, Richtigkeit und Datenminimierung*). Die Veröffentlichung der Identifizierungsdaten der von den Maßnahmen betroffenen natürlichen Personen, ist ausdrücklich verboten, wenn aus diesen Daten Informationen über deren Gesundheitszustand oder über soziale bzw. wirtschaftliche Notsituationen abgeleitet werden können.

Ebenso soll auf die genaue Einhaltung der Dauer der Veröffentlichungspflicht geachtet werden, damit diese nicht überschritten wird, da ansonsten wiederum die rechtliche Grundlage für die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten fehlt, was entsprechende Sanktionen der Datenschutzbehörde und Schadenersatzansprüche seitens der Betroffenen zur Folge haben kann. Als allgemeine Regel gilt, dass die im Sinne der geltenden Transparenzbestimmungen veröffentlichungspflichtigen Daten, Informationen und Dokumente für einen Zeitraum von 5 Jahren zu veröffentlichen sind. Dieser Zeitraum läuft erst ab dem 1. Jänner des Jahres, nach dem die Veröffentlichungspflicht gilt, und jedenfalls solange die veröffentlichten Akte ihre Wirkung erzeugen. Zu beachten sind spezifische Ausnahmen in den Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, sowie laut Art. 14 (Daten betreffend die Inhaber politischer Ämter und Führungsaufträge) und Art. 15 (Inhaber von Arbeits- und Beratungsaufträgen) des Transparenzdekretes, welche kürzere Veröffentlichungszeiträume vorsehen.

Das Transparenzdekret ist seit dem Jahr 2013 in Kraft und das Thema des Ablaufs der Veröffentlichungsdauer dürfte mittlerweile den Großteil der verpflichteten Organisationseinheiten betreffen. Es wird empfohlen, die entsprechenden Kontrollen am Ende eines jeden Jahres durchzuführen, insbesondere wo die veröffentlichten Inhalte personenbezogene Daten enthalten könnten, sodass das Recht auf Vergessenwerden der Betroffenen gewährleistet wird.

Für eine Vertiefung der Thematik des Datenschutzes, insbesondere bei den Veröffentlichungen im Internet, wird auf das Arbeits- und Kursmaterial verwiesen, welches im Intranet des Landes veröffentlicht ist (siehe „DeReg/Dokumente“ Ordner „Veröffentlichung – Pubblicazione“).

5.3. Überwachung der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten

Das gesetzvertretende Dekret Nr. 33/2013 sieht auch ein Kontroll- und Sanktionssystem zur Umsetzung der Transparenzbestimmungen vor. Die Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen, sei über die angewandten Transparenzmaßnahmen als über die Anträge auf einfachen und allgemeinen Bürgerzugang, sind für die Feststellung der Erreichung der strategischen Ziele der Verwaltung zweckmäßig, insbesondere hinsichtlich jener, die der Erreichung des Wertbeitrags und Nutzens für die Gesellschaft dienen. Zur Überprüfung der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten finden folgende Methoden Anwendung:

a) Überwachung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten seitens der Prüfstelle

Eine der Kontrollmodalitäten besteht in der Überwachung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten aufgrund der ANAC-Beschlüsse, mit welchen jährlich die Veröffentlichungspflichten bekanntgegeben werden, die von der Prüfstelle zu überprüfen und zu bestätigen sind, wofür die ANAC auch die entsprechenden Anweisungen erteilt. Die Prüfstelle muss nicht nur das reine Vorhandensein oder Fehlen der Daten und Unterlagen im Bereich „Transparente Verwaltung“ bestätigen, sondern auch eine qualitative Bewertung hinsichtlich der Vollständigkeit der Veröffentlichungen abgeben, d.h., ob alle vorgeschriebenen Informationen vorhanden sind, ob sie alle Ämter betreffen, ob sie in offenem und verarbeitbarem Format veröffentlicht sind. Die Bestätigungen werden jährlich, innerhalb 30. April, im Bereich Transparente Verwaltung veröffentlicht:

<https://transparente-verwaltung.provinz.bz.it/de/unabhaengige-bewertungsgremien-andere-gremien>

Im Rahmen ihrer institutionellen Aufsichtstätigkeit überprüft die ANAC dann die Inhalte dieser Bestätigungen der Prüfstelle stichprobenartig ausgewählter Subjekte, um den Grad der Übereinstimmung derselben mit den im Bereich «Transparente Verwaltung» der institutionellen Websites tatsächlich vorhandenen Veröffentlichungen zu überprüfen.

b) Ordentliche Kontrolltätigkeit seitens des AKTB

Im Sinne von Art. 43 des Transparenzdekretes übt der AKTB eine ständige Kontrolle über die Erfüllung der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Veröffentlichungspflichten aus, indem er die Vollständigkeit, Klarheit und Aktualisierung der veröffentlichten Informationen gewährleistet und sich zu diesem Zwecke der Unterstützung des Amtes für Institutionelle Angelegenheiten bedient. Angesichts der großen Anzahl an Veröffentlichungen (derzeit werden 265 verschiedene Pflichten gezählt, welche auf die 22 Untersektionen der Transparenten Verwaltung aufgeteilt sind), werden vorwiegend Routine- und Stichprobenkontrollen durchgeführt, welche rein zufällig sein können, aber auch zu besonderen Anlässen durchgeführt werden, wie beispielsweise während der Instandhaltungs- oder Aktualisierungsarbeiten auf der Seite, oder zu Jahresbeginn im Rahmen der Archivierung der Daten und Unterlagen, für welche die Veröffentlichungsdauer abgelaufen ist, anlässlich der Aktualisierung des DAKTP oder im Falle von Anträgen auf Bürgerzugang oder Meldungen, usw. Normalerweise werden die festgestellten Unregelmäßigkeiten den verantwortlichen Organisationseinheiten sofort mitgeteilt, damit sie so bald als möglich beseitigt werden.

c) zusätzliche spezifische und stichprobenartige interne Überprüfungen

Um die Kontrolle über die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten zu verstärken und eine qualitativ bessere und tiefergehende Kontrolle durchzuführen, sind auch für den Dreijahreszeitraum von 2024 bis 2026 zusätzliche Überprüfungen geplant, welche spezifisch und stichprobenartig sein werden. Zu diesem Zweck entnimmt der AKTB, mit Unterstützung des Amtes für Institutionelle Angelegenheiten, einige Veröffentlichungspflichten aus 5 verschiedenen Untersektionen der Transparenten Verwaltung. Die ausgewählten Veröffentlichungspflichten werden den Führungskräften der betroffenen Organisationseinheiten zu Beginn des Kontrollmonats mitgeteilt, wonach am letzten Tag desselben Monats die Überprüfung der effektiv auf der Transparenten Verwaltung vorhandenen Veröffentlichungen durchgeführt wird. Diese internen Kontrollen werden zusätzlich zur Überwachung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten aufgrund der ANAC-Beschlüsse durchgeführt; um also ein zeitliches Zusammentreffen und doppelte Arbeiten zu vermeiden, werden sie üblicherweise im Monat November durchgeführt.

So wurden zuletzt, mit Dekret des Generalsekretärs des Landes Nr. 20752 vom 9.11.2023 spezifische Kategorien von veröffentlichungspflichtigen Daten, Information und Unterlagen ermittelt, welche Gegenstand der Kontrolle wurden. Für die Durchführung der Erhebungen über die Erfüllung der Transparenzpflichten seitens der einzelnen verantwortlichen Organisationseinheiten, verwendete das Amt für Institutionelle Angelegenheiten den Erhebungsbogen „Erhebung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten zum 30.11.2023“, welcher dem Dekret als Anlage „A“ beigefügt wurde. Das Dekret wurde, gemeinsam mit dem beigefügten Erhebungsbogen mit den ausgewählten Veröffentlichungspflichten und den Bewertungskriterien, den Führungskräften der betroffenen Organisationseinheiten mitgeteilt.

Die am 30.11.2023 durchgeführte Überprüfung führte zu einer sehr guten Bewertung des Transparenzniveaus: fast überall wurde die höchste

Punktezahl erreicht, nur in 3 Fällen gab es kleinere Abzüge, welche die fehlende Veröffentlichung bzw. die leichte Zugänglichkeit der Veröffentlichungen betrafen; diese wurden mit den verantwortlichen Organisationseinheiten umgehend abgeklärt.

5.4. Zugang zu den Daten, Informationen und Unterlagen der Landesverwaltung auf Antrag

Mit gesetzesvertretenden Dekret Nr. 33 vom 14. März 2013 wurde das **Recht auf Bürgerzugang** zu den Daten, Unterlagen und Informationen der öffentlichen Verwaltung eingeführt, welches von jedem ausgeübt werden kann, ohne dass dafür eine spezielle Berechtigung notwendig ist. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden, ist unentgeltlich und bedarf keiner Begründung, muss aber jedenfalls die für die Ermittlung der beantragten Daten, Informationen oder Unterlagen notwendigen Angaben enthalten. Der Antrag kann auch auf telematischem Wege eingereicht werden, gemäß der vom gesetzesvertretenden Dekret Nr. 82 vom 7. März 2005 vorgesehenen Modalitäten. Der Bürgerzugang dient als Ergänzung zu den gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichungspflichten, um der Allgemeinheit eine breite Kontrolle über die Erfüllung der institutionellen Aufgaben und den Einsatz öffentlicher Mittel zu gewährleisten, sowie die Beteiligung an der öffentlichen Debatte zu ermöglichen.

Derzeit ist zwischen zwei verschiedenen Arten von Bürgerzugang zu unterscheiden:

a) Einfacher Bürgerzugang:

Die Pflicht der öffentlichen Verwaltung, bestimmte Unterlagen, Informationen oder Daten zu veröffentlichen, beinhaltet gleichzeitig das Recht aller Bürgerinnen und Bürger, diese zu beantragen, falls die Verwaltung ihrer Veröffentlichungspflicht nicht nachkommen sollte. Der einfache Bürgerzugang kann also ausschließlich jene Daten, Informationen und Unterlagen zum Gegenstand haben, deren Veröffentlichung auf der institutionellen Website im eigenen Bereich Transparente Verwaltung gemäß den geltenden Transparenzbestimmungen vorgesehen ist (Art. 5, Abs. 1, GvD Nr. 33/2013 und Art. 28-ter Landesgesetz Nr. 17/1993).

Im Falle der Annahme des Antrags auf einfachen Bürgerzugang veröffentlicht die/der Verfahrensverantwortliche die beantragten Unterlagen, Informationen und Daten innerhalb von 30 Tagen ab Antragserhalt auf der institutionellen Webseite und teilt der antragstellenden Person die erfolgte Veröffentlichung samt entsprechendem Link mit.

b) Allgemeiner Bürgerzugang:

Mit gesetzesvertretenden Dekret Nr. 97/2016 wurde der „allgemeine Bürgerzugang“ eingeführt, also das Recht auf Zugang zu sämtlichen weiteren Daten und Unterlagen der Landesverwaltung, die nicht bereits der Veröffentlichungspflicht unterliegen. Während der einfache Bürgerzugang als eine Art Kontrolle über die Erfüllung der laut Transparenzdekret vorgeschriebenen Veröffentlichungspflichten dient, kann diese zweite Form des Bürgerzugangs sämtliche weiteren von der Verwaltung aufbewahrten Daten und Unterlagen zum Gegenstand haben. Der Antrag kann von jeder/jedem („chiunque“), ohne besondere Voraussetzungen, wie etwa den Nachweis eines spezifischen Interesses und ohne Angabe einer

Begründung gestellt werden, unterliegt jedoch einigen Einschränkungen zum Schutze rechtlich relevanter öffentlicher und privater Interessen, sowie einigen ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Ausschlussgründen (Art. 5, Abs. 2 und Art. 5-bis, GvD Nr. 33/2013, sowie Art. 28-quater, Landesgesetz Nr. 17/1993).

Der Antrag auf Bürgerzugang kann an das Amt für institutionelle Angelegenheiten gerichtet werden, welches von Seiten der Landesregierung als die für die Entgegennahme dieser Anträge zuständige Organisationseinheit bestimmt wurde, oder direkt an die zuständige Organisationseinheit, welche die Daten oder Unterlagen aufbewahrt. Im ersten Fall protokolliert das Amt für Institutionelle Angelegenheiten den Antrag und weist ihn der oder den zuständigen Organisationseinheiten zu, welche dann den Antrag bearbeiten und das Verfahren innerhalb von 30 Tagen ab Antragseingang mittels ausdrücklicher und begründeter Maßnahme, welche der antragstellenden Person und den eventuellen Drittbetroffenen mitzuteilen ist, abschließen muss. Diese Frist ist im Falle der Mitteilung an die Drittbetroffenen, bis zum eventuellen Widerspruch seitens derselben, ausgesetzt (maximal für 10 Tage ab Erhalt der Mitteilung, es handelt sich um den einzigen Fall, in welchem eine Aussetzung zulässig ist).

Veröffentlichungspflichtige Daten und Unterlagen, für welche die Dauer der Veröffentlichung im Bereich Transparente Verwaltung laut Artikel 8 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 33/2013 bereits abgelaufen ist, bleiben in der Folge ebenfalls noch mittels Antrag auf allgemeinen Bürgerzugang zugänglich, solange ihre gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht.

Bei der Abwicklung der Verfahren auf Bürgerzugang, unabhängig davon, ob es sich um die Form des „einfachen Bürgerzugangs“ wegen fehlender oder unvollständiger Einhaltung der gesetzlichen Veröffentlichungspflichten oder des „allgemeinen Bürgerzugangs“ zu sämtlichen nicht bereits veröffentlichungspflichtigen Daten und Unterlagen im Besitz der Verwaltung handelt, ist neben der Einhaltung der gesetzlichen Verfahrensvorschriften, besonderes Augenmerk auf folgende Kriterien zu legen:

- **Kooperativer Dialog mit den Antragstellern**, welcher in der Regel mit der Übermittlung der Empfangsbestätigung seinen Anfang nimmt, mit welcher der antragstellenden Person die Entgegennahme des Antrags bestätigt wird, sowie die zugewiesene Protokollnummer, die für das Verfahren verantwortliche Verwaltungseinheit und die Frist innerhalb welcher diese mit begründeter Maßnahme antworten muss. Fehlen im Antrag die Angaben, die benötigt werden, um die Daten, Informationen und Unterlagen zu ermitteln, oder wird der Zugang zu einer offensichtlich unangemessenen Anzahl an Unterlagen beantragt, was zu einer ernsthaften Beeinträchtigung der reibungslosen Abwicklung der Verwaltungstätigkeit führen würde, wird die antragstellende Person innerhalb von 5 Tagen darüber benachrichtigt und aufgefordert, innerhalb einer Frist von nicht mehr als 10 Tagen den Inhalt zu präzisieren oder einzuschränken, wobei ihr die Verwaltung nötigenfalls eine entsprechende Hilfestellung leisten soll,
- **Ermittlung eventueller Drittbetroffener und Miteinbeziehung derselben**, mittels Zustellung der Mitteilung im Sinne von Artikel 5, Absatz 5 des GvD Nr. 33/20213 (durch Zusendung eines Einschreibens mit Rückschein oder auf telematischem Weg – falls die

betroffenen Personen diesem Mitteilungsweg zugestimmt haben), mit welcher die Drittbetroffenen über den Eingang des Antrags und über die Möglichkeit, binnen zehn Tagen ab Erhalt der Mitteilung – auch auf telematischem Weg – einen begründeten Widerspruch gegen den Bürgerzugang einzulegen, informiert werden,

- **Beachtung der Einschränkungen und Ausschlüsse im Zusammenhang mit dem Schutz rechtlich relevanter öffentlicher und privater Interessen** laut Art. 5-*bis* des GvD Nr. 33/2013, wobei insbesondere der Schutz personenbezogener Daten, sowie die wirtschaftlichen und Handelsinteressen (inklusive des geistigen Eigentums, der Urheberrechte und der Geschäftsgeheimnisse) herausstechen,
- **Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrenszeiten.**

Die „Verordnung über die Wahrnehmung des Rechts auf Zugang sowie der Rechte im Rahmen der Veröffentlichungs-, Transparenz- und Informationspflicht der öffentlichen Verwaltung“, mit welcher die Modalitäten der Einreichung und der Bearbeitung der verschiedenen Arten von Zugangsanträgen (traditioneller Aktenzugang laut Landesgesetz Nr. 17/1993, Aktenzugang der Landtagsabgeordneten in Ausübung ihres Mandates, einfacher und allgemeiner Bürgerzugang laut Transparenzdekret, Zugang zu den personenbezogenen Daten, Zugang zu Umweltinformationen, Zugang zu den Akten der Verfahren zur Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge usw.) geregelt werden, wurde mit D.LH vom 13. Januar 2020, Nr. 4 erlassen. Es wurde somit für zweckdienlich erachtet, die Ausübung der verschiedenen Rechte im Rahmen der Veröffentlichungs-, Transparenz- und Informationspflicht der Landesverwaltung in systematischer und übersichtlicher Weise zusammenzufassen, um die diese Verordnung des Landes zu einer Art Einheitstext auszuweiten.

http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/218579/dekret_des_landeshauptmanns_vom_13_januar_2020_nr_4.aspx

Der Text der Verordnung wurde in den Jahren 2021 und 2022 vom Amt für Institutionelle Angelegenheiten noch einmal überprüft und einigen geringfügige Ausbesserungen, Präzisierungen und Ergänzungen unterzogen. Der Entwurf wurde dann der Vergabeagentur zur Überprüfung übermittelt, insbesondere der Abschnitte, die in den Zuständigkeitsbereich der Agentur fallen und danach der Anwaltschaft des Landes zur abschließenden Bestätigung übermittelt; schlussendlich wurden die Abänderungen der Verordnung mit Beschluss der Landesregierung genehmigt und mit D.LH. vom 15. September 2022, Nr. 24 erlassen.

Für die korrekte Abwicklung der Anträge auf Bürgerzugang ist zudem das Rundschreiben Nr. 2/2017 des Ministeriums für Vereinfachung und öffentliche Verwaltung zu beachten, da es, neben klaren, allgemeinen Richtlinien für die Umsetzung, auch die Kriterien und Modalitäten für eine korrekte Lösung besonderer Anwendungsprobleme vorsieht, insbesondere was die möglichen Gründe für die Ablehnung oder Verzögerung des Antrags betrifft:

<http://www.funzionepubblica.gov.it/articolo/dipartimento/01-06-2017/circolare-n-2-2017-attuazione-delle-norme-sull%E2%80%99accesso-civico>

Bezüglich des Rechts auf Bürgerzugang wurde, in Befolgung der ANAC-Richtlinien und des Ministeriellen Rundschreibens Nr. 2/2017, auf der Transparenten Verwaltung in der Untersektion „Weitere Inhalte/Bürgerzugang“, ein erklärender Text und entsprechende Vordrucke für die Anträge auf „einfachen Bürgerzugang“, „allgemeinen Bürgerzugang“ und „Überprüfung an den Transparenzbeauftragten“ bereitgestellt, um allen Interessierten den Zugang zu diesem Recht zu erleichtern. Außerdem wird seit Anfang 2017 ein Verzeichnis sämtlicher eingegangener Anträge auf Bürgerzugang (einfacher und allgemeiner) geführt, welches halbjährlich auf der Transparenten Verwaltung veröffentlicht wird:

<https://transparente-verwaltung.provinz.bz.it/de/buergerzugang>

Im Jahr 2021 wurde die Implementierung des Protokollprogramms „eProcs“ aktiviert, welche nun einige neue Funktionen enthält, die im Eingangsprotokoll eine getrennte Erhebung der Anträge auf Bürgerzugang erlauben, um so für die Erstellung des „Einheitlichen Registers der Bürgerzugänge“ notwendige Informationen systematisch zu sammeln. Diesbezüglich wurde am 16.9.2021 seitens des AKTB eine Mitteilung versendet, um alle Organisationseinheiten über die Aktivierung dieser neuen Funktionen zu informieren. Zudem wurde ein kurzes Handbuch mit spezifischen Anweisungen zum Ausfüllen der Protokollmasken für die Erstellung des Registers der Zugänge ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt, welches auch nützliche praktische Hinweise für die Behandlung von Anträgen auf Bürgerzugang enthält.

5.5. Spezifische Weiterbildung im Bereich Transparenz

Das Amt für Personalentwicklung stellt derzeit 2 spezifische Kurse zum Thema Transparenz zur Verfügung, deren Inhalte vom Amt für institutionelle Angelegenheiten erstellt wurden.

a) Transparenz - Einführung und wesentliche Grundsätze_ Teil 1

Der Kurs gibt eine Einführung in die Thematik und steht allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf der Seite [GZOOM - Home \(sharepoint.com\)](#) zur Verfügung. Mittlerweile wurde dieser Kurs mit dem Programm „Ilias“ zusätzlich in einen Selbstlernkurs umgewandelt und auf der E-Learning-Plattform des Landes „Copernicus“ unter dem Namen „*Transparenz - Einführung und wesentliche Grundsätze_ Teil 1*“ veröffentlicht.

Ziel des Kurses ist es, einen Überblick über die wesentlichen Grundsätze und Bestimmungen im Bereich der Transparenz und deren Anwendung verschaffen. Im Hauptteil finden sich, neben ausführlichen Informationen und Erklärungen, auch Links auf externe Websites, wo weiterführende Informationen, Gesetze, Verordnungen und Rundschreiben, Rechtsprechung und Kommentare zu finden sind. Der Anhang enthält noch zahlreiche nützliche FAQ zu spezifisch ausgewählten Fachfragen aus der Praxis.

b) Transparenz und Bürgerzugang_ Teil 2

Es handelt sich hier um einen modernen Selbstlernkurs, der direkt mit dem Programm „Ilias“ geschaffen wurde und von der Länge und Inhalt her anspruchsvoller als der erste Kurs ist. Der Kurs gibt zunächst einen detaillierten Überblick über die wesentlichen Bestimmungen und Grundsätze des Transparenzdekrets und dessen Anwendungsrichtlinien und widmet sich dann insbesondere der konkreten Abwicklung des Verfahrens auf Bürgerzugang, wobei auch praktische Tipps enthalten sind und Vordrucke für Maßnahmen und Mitteilungen zur Verfügung gestellt werden. Der

Text des Kurses kann als PDF heruntergeladen und ausgedruckt werden und folglich auch als praktisches Handbuch für die tägliche Arbeit genutzt werden. Im Jahre 2022 wurde der Kurs bereits einigen kleineren Aktualisierungen unterzogen und er sollte in Hinblick auf die anstehenden Reformen des Transparenzdekretes ständig angepasst werden, um dadurch einen echten Basiskurs für sämtliche Mitarbeiter der Landesverwaltung darzustellen.

Die beiden obigen Kurse wurden zudem in das Programm für die Grundausbildung der Landesbediensteten der 6. und 8. Funktionsebene aufgenommen.

Anlage

Aktuelle Übersicht der geltenden Veröffentlichungspflichten mit Angabe der Verantwortlichen





Übersicht der geltenden Transparenzpflichten mit Angabe der Verantwortlichen

ÜBERSICHT DER GELTENDEN TRANSPARENZPFLICHTEN MIT ANGABE DER VERANTWORTLICHEN - JAHR 2024						
Benennung Unterabschnitt Stufe 1 (Makrofamilien)	Benennung Unterabschnitt Stufe 2 (Datentyp)	Rechtlicher Bezug	Benennung der einzelnen Pflicht	Inhalt der Pflicht	Aktualisierung	Verantwortliche Organisationseinheit
Allgemeine Bestimmungen	Dreijahresprogramm für die Vorbeugung der Korruption und die Transparenz	Art. 10 Abs. 8, Buchst. a), GvD Nr. 33/2013	Dreijahresprogramm für die Vorbeugung der Korruption und die Transparenz	Dreijahresprogramm für die Vorbeugung der Korruption und die Transparenz und seine Anlagen, die ergänzenden Massnahmen zur Vorbeugung der Korruption laut Artikel 1, Absatz 2-bis, Gesetz Nr. 190/2012 (MOG 231) (link zur Untersektion Weitere Inhalte/Vorbeugung der Korruption)	Jährlich	Generalsekretariat
	Allgemeine Akte	Art. 12 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Rechtliche Verweise zu Organisation und Tätigkeiten	Rechtliche Verweise mit entsprechenden Links zu den in den Datenbanken "Normativa" und "Lexbrowser" veröffentlichten staatlichen und Landesbestimmungen, welche die Einrichtung, Organisation und Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung regeln	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Generalsekretariat des Landes / Amt für institutionelle Angelegenheiten
			Allgemeine Verwaltungsakte	Richtlinien, Rundschreiben, Programme, Anweisungen und jeder vom Gesetz vorgesehene oder wie auch immer angewandte Akt, welcher allgemeine Verfügungen über die Organisation, die Befugnisse, Ziele oder Verfahren enthält, oder die die Verwaltung betreffenden Rechtsvorschriften auslegt, oder Bestimmungen für deren Anwendung festlegt	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Generalsekretariat des Landes / Amt für institutionelle Angelegenheiten
			Dokumente der strategischen Planung und Verwaltungssteuerung	Ministerielle Richtlinien, Planungsdokumente, strategische Ziele in Sachen Vorbeugung der Korruption und Transparenz	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Generalsekretariat des Landes / Amt für institutionelle Angelegenheiten
		Art. 12 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013	Statut und Gesetzesbestimmungen des Landes	Eckdaten und offiziell aktualisierte Texte des Statutes und der Gesetzesbestimmungen des Landes zur Regelung der Befugnisse, Organisation und Durchführung der in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltung fallenden Tätigkeiten	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Generalsekretariat des Landes / Amt für institutionelle Angelegenheiten
		Art. 55 Abs. 2 GvD Nr. 165/2001 Art. 12 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Personalordnung und Verhaltenskodex	Personalordnung mit Angabe der Verstösse gegen dieselbe und der entsprechenden Sanktionen, Verhaltenskodex des Landes	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Personal
	Informationspflichten für Bürger/Bürgerinnen und Unternehmen	Art. 12 Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013	Terminkalender für die Verwaltungspflichten	Terminkalender mit Angabe des jeweiligen Wirksamkeitsdatums der von der Verwaltung neu eingeführten Verwaltungspflichten zu Lasten der Bürger/Bürgerinnen und Unternehmen, nach den Modalitäten, die mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 8. November 2013 festgelegt werden	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche)
		Art. 13 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013		Politisch-administrative sowie Führungsorgane, mit Angabe der jeweiligen Zuständigkeiten	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Generalsekretariat des Landes
		Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013		Ernennungs- oder Bekanntgabeakt mit Angabe der Dauer des Mandats	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Landtag
		Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013		Lebenslauf	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Generalsekretariat des Landes
		Art. 14 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013		Vergütungen jeglicher Art in Zusammenhang mit der Übernahme des Amtes	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Personal / Gehaltsamt
				Beträge der mit öffentlichen Mitteln bezahlten Dienstreisen und Außendienste	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Personal / Gehaltsamt
		Art. 14 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013		Daten betreffend die Übernahme von weiteren Ämtern bei öffentlichen oder privaten Körperschaften und die entsprechenden ausbezahlten Vergütungen jeglicher Art	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Generalsekretariat des Landes
		Art. 14 Abs. 1 Buchst. e) GvD Nr. 33/2013		Eventuelle weitere Aufträge mit Ausgaben zu Lasten des öffentlichen Haushaltes und Angabe der zustehenden Vergütungen	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Generalsekretariat des Landes

Organisation

Inhaber politischer Ämter	Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) GvD Nr. 33/2013 Art. 2, Abs. 1, Punkt 1, G. Nr. 441/1982	Inhaber politischer Ämter laut Art. 14, Abs. 1 des GvD Nr. 33/2013 (auch wenn nicht gewählt) (in Tabellenform zu veröffentlichen)	1) Erklärung betreffend dingliche Rechte auf Liegenschaften und in öffentliche Register eingetragene bewegliche Güter, Gesellschaftsaktien, Anteile an Gesellschaften, Ausübung des Amtes als Verwalter oder Aufsichtsrat von Gesellschaften mit Anbringung der Formel "bei meiner Ehre bestätige ich, dass diese Erklärung der Wahrheit entspricht" [Für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung) und bezogen auf den Zeitpunkt des Amtsantritts]	Keine (wird nur einmal innerhalb von 3 Monaten nach der Ernennung abgegeben)	Generalsekretariat des Landes
	Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) GvD Nr. 33/2013 Art. 2, Abs. 1, Punkt 2, G. Nr. 441/1982		2) Kopie der letzten Einkommensteuererklärung für natürliche Personen [Für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung)] (NB: es ist notwendig, die Veröffentlichung der sensiblen Daten mittels eigener Vorkehrungen seitens des Betroffenen oder der Verwaltung einzuschränken).	Innerhalb von 3 Monaten nach der Ernennung	Generalsekretariat des Landes
	Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) GvD Nr. 33/2013 Art. 2, Abs. 1, Punkt 3, G. Nr. 441/1982		3) Erklärung über die Ausgaben und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahlwerbung bzw. Bescheinigung, sich ausschließlich Werbematerialien und Mittel bedient zu haben, die von der Partei oder der politischen Gruppierung, deren Liste die betreffende Person angehörte, zur Verfügung gestellt wurden, mit Anbringung der Formel "bei meiner Ehre bestätige ich, dass diese Erklärung der Wahrheit entspricht" (mit Beilage der Kopien der Erklärungen über die Finanzierungen und Beiträge, welche € 5.000 pro Jahr überschreiten).	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Landtag
	Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) GvD Nr. 33/2013 Art. 3, G. Nr. 441/1982		4) Erklärung betreffend die im vorhergehenden Jahr erfolgten Änderungen der Vermögenslage und Kopie der Einkommensteuererklärung [Für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung)].	Jährlich - innerhalb 31. Oktober	Generalsekretariat des Landes
	Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013	Aus dem Amt geschiedene (auf der Website zu veröffentlichende Dokumente)	Ernennungsakt mit Angabe der Dauer des Auftrags	Keine Aktualisierung	Generalsekretariat des Landes
	Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013		Lebenslauf	Keine Aktualisierung	Generalsekretariat des Landes
	Art. 14 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013		Vergütungen jeglicher Art in Zusammenhang mit der Übernahme des Amtes	Keine Aktualisierung	Generalsekretariat des Landes
	Art. 14 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013		Beträge der mit öffentlichen Mitteln bezahlten Dienstreisen und Außendienstleistungen	Keine Aktualisierung	Generalsekretariat des Landes
	Art. 14 Abs. 1 Buchst. e) GvD Nr. 33/2013		Daten betreffend die Übernahme von weiteren Ämtern bei öffentlichen oder privaten Körperschaften und die entsprechenden ausbezahlten Vergütungen jeglicher Art	Keine Aktualisierung	Generalsekretariat des Landes
	Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) GvD Nr. 33/2013		Eventuelle weitere Aufträge mit Ausgaben zu Lasten des öffentlichen Haushaltes und Angabe der zustehenden Vergütungen	Keine Aktualisierung	Generalsekretariat des Landes
	Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) GvD Nr. 33/2013 Art. 2, Abs. 1, Punkt 2, G. Nr. 441/1982		1) Kopie der Einkommenssteuererklärungen betreffend den Zeitraum des Auftrags; 2) Kopie der Einkommensteuererklärung nach Ende des Auftrags oder Mandates, innerhalb eines Monats nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist der Erklärung [Für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung)] (NB: es ist notwendig, die Veröffentlichung der sensiblen Daten mittels eigener Vorkehrungen seitens des Betroffenen oder der Verwaltung, einzuschränken).	Keine Aktualisierung	Generalsekretariat des Landes

		Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) GvD Nr. 33/2013 Art. 2, Abs. 1, Punkt 3, G. Nr. 441/1982		3) Erklärung über die Ausgaben und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahlwerbung bzw. Bescheinigung, sich ausschließlich Werbematerialien und Mittel bedient zu haben, die von der Partei oder der politischen Gruppierung, deren Liste die betreffende Person während des Zeitraums des Auftrags angehörte, zur Verfügung gestellt wurden (mit Beilage der Kopien der Erklärungen über die Finanzierungen und Beiträge, welche € 5.000 pro Jahr überschreiten).	Keine Aktualisierung	Generalsekretariat des Landes
		Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) GvD Nr. 33/2013 Art. 2, Abs. 4, G. Nr. 441/1982		4) Erklärung über die seit der letzten Bescheinigung erfolgte Änderung der Vermögenslage [Für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung)].	Unverzüglich (wird nur einmal, innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt abgegeben)	Generalsekretariat des Landes
	Strafen für die unterlassene Mitteilung von Daten	Art. 47 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Strafen für die unterlassene Mitteilung von Daten seitens der Inhaber politischer Ämter	Ahndungsmassnahmen zu Lasten des Verantwortlichen für die unterlassene oder unvollständige Mitteilung der Daten laut Artikel 14, über die gesamte Vermögenslage des Inhabers des politischen Amtes bei dessen Amtsantritt, die Inhaberschaft von Unternehmen, die eigenen Aktienbeteiligungen, jene des Ehepartners und der Verwandten bis zum zweiten Grad, sowie aller aufgrund der Übernahme des Amtes zustehenden Vergütungen	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Generalsekretariat des Landes
	Rechnungslegung der Fraktionen im Landtag	Art. 28 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Rechnungslegung der Fraktionen im Landtag	Jährliche Rechnungslegung der Landtagsfraktionen mit Angabe der jeder einzelnen Fraktion übertragenen oder zugewiesenen Mittel, des Übertragungsgrundes und deren Verwendung	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Landtag
			Akte der Kontrollorgane	Akte und Berichte der Kontrollorgane	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Landtag
	Gliederung der Ämter	Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013	Gliederung der Ämter	Angabe der Zuständigkeiten jeder einzelnen Organisationseinheit, auch der nicht allgemeinen Direktionsämter, die Namen der für die einzelnen Organisationseinheiten verantwortlichen Führungskräfte	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Generaldirektion / Organisationsamt
		Art. 13 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013	Organigramm (in Form eines Organigramms zu veröffentlichen, so dass jedem Amt ein Link zu einer Seite zugeordnet wird, welche alle von der Bestimmung vorgesehenen Informationen enthält)	Erläuterung der Organisation der Verwaltung in vereinfachter Form, anhand des Organigramms oder ähnlicher grafischer Darstellungen, zum Zwecke der vollständigen Zugänglichkeit und Verständlichkeit der Daten	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Generaldirektion / Organisationsamt
		Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013		Namen der für die einzelnen Organisationseinheiten verantwortlichen Führungskräfte	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Generaldirektion / Organisationsamt
	Telefon und elektronische Post	Art. 13 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013	Telefon und elektronische Post	Vollständiges Verzeichnis der Telefonnummern und der institutionellen elektronischen Postfächer sowie der speziellen zertifizierten elektronischen Postfächer, an welche sich die Bürger/Bürgerinnen mit jeglicher Anfrage zu den institutionellen Aufgaben wenden können	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Generaldirektion / Organisationsamt
	Berater und Mitarbeiter	Art. 9-bis und 15 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013	Berater und Mitarbeiter (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Eckdaten der Beauftragungsakte an externe Mitarbeiter und Berater unter jeglichem Rechtstitel (inkl. jener, die mittels Vertrag auf koordinierte und fortwährende Mitarbeit vergeben werden), für die eine Vergütung vorgesehen ist, mit Angabe der die Vergütung beziehenden Person, des Auftragsgrundes und des entrichteten Betrages	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels PerlaPA
				Für jeden Inhaber eines Auftrages:		
		Art. 9-bis und 15 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013		1) Lebenslauf, gemäß gültigem europäischen Muster	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels PerlaPA
		Art. 9-bis und 15 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013		2) Angaben betreffend die Abwicklung von Aufträgen oder die Innehabung von Ämtern in von der öffentlichen Verwaltung geregelten oder finanzierten privatrechtlichen Körperschaften oder die Ausübung beruflicher Tätigkeiten	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels PerlaPA

		Art. 9- <i>bis</i> und 15 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013		3) Vergütungen jeglicher Art betreffend das Beratungs- und Mitarbeiterverhältnis (inkl. der mittels Vertrag für koordinierte und fortwährende Mitarbeit vergebenen) mit Hervorhebung der allfälligen variablen oder ergebnisabhängigen Elemente	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels PerlaPA
		Art. 9- <i>bis</i> und 15 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013 Art. 53 Abs. 14 GvD Nr. 165/2001		Tabellen mit dem Beraterverzeichnis, mit Angabe des Gegenstandes, der Dauer und der Vergütung des Auftrags (welche dem Präsidium des Ministerrates - Abteilung öffentliches Verwaltungswesen mitgeteilt werden)	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels PerlaPA
		Art. 9- <i>bis</i> und 15 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013 Art. 53 Abs. 14 GvD Nr. 165/2001		Bescheinigung über die erfolgte Überprüfung, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt vorliegt	Unverzüglich	Abteilung Finanzen / jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels PerlaPA
				Für jeden Inhaber eines Auftrages:		
		Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) und Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013		Ernennungsakt mit Angabe der Dauer des Auftrags	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Personal - mittels DeReg
		Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013		Lebenslauf, gemäß gültigem europäischen Muster	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Personal
		Art. 14 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013		Vergütungen jeglicher Art in Zusammenhang mit der Übernahme des Amtes (mit spezifischer Angabe eventueller variabler oder mit der Ergebnisbewertung verbundener Elemente)	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Personal / Gehaltsamt
		Art. 14 Abs. 1 Buchst. d) und Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013		Beträge der mit öffentlichen Mitteln bezahlten Dienstreisen und Außendienste	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Personal / Gehaltsamt
		Art. 14 Abs. 1 Buchst. e) und Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013		Daten betreffend die Übernahme von weiteren Ämtern bei öffentlichen oder privaten Körperschaften und die entsprechenden ausbezahlten Vergütungen jeglicher Art	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Personal
		Art. 14 Abs. 1 Buchst. e) und Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013		Eventuelle weitere Aufträge mit Ausgaben zu Lasten des öffentlichen Haushaltes und Angabe der zustehenden Vergütungen	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Personal
		Art. 14, Abs. 1, Buchst. f) und Abs. 1-bis, GvD Nr. 33/2013; Art. 2, Abs. 1, Punkt 1 G. Nr. 441/1982	Inhaber von Spitzenpositionen in der Verwaltung (Generalsekretär/Generalsekretärin, Generaldirektor/Generaldirektorin und Ressordirektoren/Ressordirektorinnen)	1) Erklärung betreffend dingliche Rechte auf Liegenschaften und in öffentliche Register eingetragene bewegliche Güter, Gesellschaftsaktien, Anteile an Gesellschaften, Ausübung des Amtes als Verwalter oder Aufsichtsrat von Gesellschaften mit Anbringung der Formel "bei meiner Ehre bestätige ich, dass diese Erklärung der Wahrheit entspricht" [Für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung) und bezogen auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Auftrags]	Keine (wird nur einmal innerhalb von 3 Monaten nach der Erteilung des Auftrags abgegeben und bleibt bis zum Ablauf des Auftrags veröffentlicht) (muss dem Personalamt lediglich mitgeteilt werden, in Erwartung der Verordnung laut Art. 1 Absatz 7 des G.D. Nr. 162/2019)	Abteilung Personal
		Art. 14, Abs. 1, Buchst. f) und Abs. 1-bis, GvD Nr. 33/2013; Art. 2, Abs. 1, Punkt 2 G. Nr. 441/1982		2) Kopie der letzten Einkommensteuererklärung für natürliche Personen [Für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung)] (NB: es ist notwendig, die Veröffentlichung der sensiblen Daten mittels eigener Vorkehrungen seitens des Betroffenen oder der Verwaltung einzuschränken).	Innerhalb von 3 Monaten nach der Erteilung des Auftrags (muss dem Personalamt lediglich mitgeteilt werden, in Erwartung der Verordnung laut Art. 1 Absatz 7 des G.D. Nr. 162/2019)	Abteilung Personal
		Art. 14, Abs. 1, Buchst. f) und Abs. 1-bis, GvD Nr. 33/2013; Art. 3 G. Nr. 441/1982		3) Erklärung betreffend die im vorhergehenden Jahr erfolgen Änderungen der Vermögenslage und Kopie der Einkommensteuererklärung, innerhalb eines Monats nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist der Erklärung [für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung)].	Jährlich - innerhalb 31. Oktober (muss dem Personalamt lediglich mitgeteilt werden, in Erwartung der Verordnung laut Art. 1 Absatz 7 des GD Nr. 162/2019)	Abteilung Personal

Inhaber von Führungsaufträgen (nicht Generaldirektoren)	Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 39/2013	Inhaber von Führungsaufträgen jeglicher Art, einschließlich jener, die vom politischen Ausrichtungsorgan nach Ermessen und ohne öffentliches Auswahlverfahren erteilt wurden (in Tabellenform zu veröffentlichen, indem zwischen den verschiedenen Ebenen und Arten von Aufträgen unterschieden wird)	Erklärung, dass keiner der Gründe für die Nichterteilbarkeit des Auftrags vorliegt	Unverzüglich - zum Zeitpunkt der Auftragserteilung (ex Art. 20 Abs. 1, GvD Nr. 39/2013)	Abteilung Personal
	Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 39/2013		Erklärung, dass keiner der Gründe für die Unvereinbarkeit des Auftrags vorliegt	Jährlich (Art. 20 Abs. 2 GvD Nr. 39/2013)	Abteilung Personal
	Art. 14 Abs. 1-ter, zweiter Abschnitt, GvD Nr. 33/2013		Gesamthöhe der von jeder einzelnen Führungskraft zu Lasten des öffentlichen Haushalts erhaltenen Bezüge	Jährlich (innerhalb 30 März)	Abteilung Personal
			Für jeden Inhaber eines Auftrages:		
	Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) und Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013		Ernennungsakt mit Angabe der Dauer des Auftrags	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Personal - mittels DeReg
	Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013		Lebenslauf, gemäß gültigem europäischen Muster	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Personal
	Art. 14 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013		Vergütungen jeglicher Art in Zusammenhang mit der Übernahme des Amtes (mit spezifischer Angabe eventueller variabler oder mit der Ergebnisbewertung verbundener Elemente)	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Personal / Gehaltsamt
	Art. 14 Abs. 1 Buchst. d) und Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013		Beträge der mit öffentlichen Mitteln bezahlten Dienstreisen und Außendienste	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Personal / Gehaltsamt
	Art. 14 Abs. 1 Buchst. e) und Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013		Daten betreffend die Übernahme von weiteren Ämtern bei öffentlichen oder privaten Körperschaften und die entsprechenden Vergütungen jeglicher Art	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Personal
	Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) und Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013; Art. 2, Abs. 1, Punkt 1 G. Nr. 441/1982		Eventuelle weitere Aufträge mit Ausgaben zu Lasten des öffentlichen Haushaltes und Angabe der zustehenden Vergütungen	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Personal
	Art. 14, Abs. 1, Buchst. f) und Abs. 1-bis, GvD Nr. 33/2013; Art. 2, Abs. 1, Punkt 2 G. Nr. 441/1982		1) Erklärung betreffend dingliche Rechte auf Liegenschaften und in öffentliche Register eingetragene bewegliche Güter, Gesellschaftsaktien, Anteile an Gesellschaften, Ausübung des Amtes als Verwalter oder Aufsichtsrat von Gesellschaften mit Anbringung der Formel "bei meiner Ehre bestätige ich, dass diese Erklärung der Wahrheit entspricht" [Für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung) und bezogen auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Auftrags] 2) Kopie der letzten Einkommensteuererklärung für natürliche Personen [Für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung)] (NB: es ist notwendig, die Veröffentlichung der sensiblen Daten mittels eigener Vorkehrungen seitens des Betroffenen oder der Verwaltung einzuschränken).	Keine (wird nur einmal innerhalb von 3 Monaten nach der Erteilung des Auftrags abgegeben und bleibt bis zum Ablauf des Auftrags veröffentlicht) (diese Veröffentlichungspflicht muss erst bestätigt werden, möglicherweise sind die Unterlagen nur an das Personalamt zu übermitteln - derzeit in Erwartung der Verordnung laut Art. 1 Absatz 7 des G.D. Nr. 162/2019) Innerhalb von 3 Monaten nach der Erteilung des Auftrags (diese Veröffentlichungspflicht muss erst bestätigt werden, möglicherweise sind die Unterlagen nur an das Personalamt zu übermitteln - derzeit in Erwartung der Verordnung laut Art. 1 Absatz 7 des G.D. Nr. 162/2019)	Abteilung Personal

Personal	Personal	Art. 14, Abs. 1, Buchst. f) und Abs. 1-bis, GvD Nr. 33/2013; Art. 3 G. Nr. 441/1982		3) Erklärung betreffend die im vorhergehenden Jahr erfolgen Änderungen der Vermögenslage und Kopie der Einkommensteuererklärung, innerhalb eines Monats nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist der Erklärung [für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung)].	Jährlich - innerhalb 31. Oktober (diese Veröffentlichungspflicht muss erst bestätigt werden, möglicherweise sind die Unterlagen nur an das Personalamt zu übermitteln - derzeit in Erwartung der Verordnung laut Art. 1 Absatz 7 des G.D. Nr. 162/2019)	Abteilung Personal
		Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 39/2013		Erklärung, dass keiner der Gründe für die Nichterteilbarkeit des Auftrags vorliegt	Unverzüglich - zum Zeitpunkt der Auftragserteilung (ex Art. 20 Abs. 1, GvD Nr. 39/2013)	Abteilung Personal
		Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 39/2013		Erklärung, dass keiner der Gründe für die Unvereinbarkeit des Auftrags vorliegt	Jährlich (Art. 20 Abs. 2 GvD Nr. 39/2013)	Abteilung Personal
		Art. 14 Abs. 1-ter, zweiter Abschnitt, GvD Nr. 33/2013		Gesamthöhe der von jeder einzelnen Führungskraft zu Lasten des öffentlichen Haushalts erhaltenen Bezüge	Jährlich (innerhalb 30 März)	Abteilung Personal
		Art. 19 Abs. 1-bis, GvD Nr. 165/2001	Verfügbare Funktionsstellen	Anzahl und Art der im Stellenplan verfügbaren Funktionsstellen und entsprechende Auswahlkriterien	Unverzüglich	Abteilung Personal
		Art. 2 LG Nr. 6/2022	Einheitlicher Führungsstellenplan auf Landesebene	Einheitlicher Führungsstellenplan für Führungsaufträge der ersten und der zweiten Ebene	Unverzüglich	Abteilung Personal / Organisationsamt
	Ausgeschiedene Führungskräfte	Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013	Aus dem Dienst geschiedene Führungskräfte	Akt der Auftragserteilung mit Angabe der Dauer des Auftrags	Keine	Abteilung Personal
		Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013		Lebenslauf	Keine	Abteilung Personal
		Art. 14 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013		Vergütungen jeglicher Art in Zusammenhang mit der Übernahme des Amtes	Keine	Abteilung Personal
				Beträge der mit öffentlichen Mitteln bezahlten Dienstreisen und Außendienste	Keine	Abteilung Personal
		Art. 14 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013		Daten betreffend die Übernahme von weiteren Ämtern bei öffentlichen oder privaten Körperschaften und die entsprechenden Vergütungen jeglicher Art	Keine	Abteilung Personal
		Art. 14 Abs. 1 Buchst. e) GvD Nr. 33/2013		Eventuelle weitere Aufträge mit Ausgaben zu Lasten des öffentlichen Haushaltes und Angabe der zustehenden Vergütungen	Keine	Abteilung Personal
				Nur für die Inhaber von Spitzenpositionen in der Verwaltung:		
		Art. 14, Abs. 1, Buchst. f) GvD Nr. 33/2013; Art. 2, Abs. 1, Punkt 2 G. Nr. 441/1982		1) Kopie der Einkommensteuererklärungen bezogen auf den Zeitraum des Auftrags 2) Kopie der Einkommensteuererklärung nach Ablauf des Auftrags oder des Amtes, innerhalb eines Monats nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist der Erklärung [Für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung)] (NB: es ist notwendig, die Veröffentlichung der sensiblen Daten mittels eigener Vorkehrungen seitens des Betroffenen oder der Verwaltung einzuschränken)	Keine (muss dem Personalamt lediglich mitgeteilt werden, in Erwartung der Verordnung laut Art. 1 Absatz 7 des G.D. Nr. 162/2019)	Abteilung Personal

	Art. 14, Abs. 1, Buchst. f) GvD Nr. 33/2013; Art. 4, G. Nr. 441/1982		3) Erklärung über die seit der letzten Bescheinigung erfolgten Änderungen der Vermögenslage [für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung)]	Unverzüglich (wird nur einmal, innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt abgegeben) (muss dem Personalamt lediglich mitgeteilt werden, in Erwartung der Verordnung laut Art. 1 Absatz 7 des G.D. Nr. 162/2019)	Abteilung Personal
Strafen für die unterlassene oder unvollständige Mitteilung der Daten	Art. 47 Abs. 1, GvD Nr. 33/2013	Strafen für die unterlassene oder unvollständige Mitteilung der Daten seitens der Inhaber von Führungsaufträgen	Ahndungsmaßnahmen zu Lasten der Verantwortlichen für die unterlassene oder unvollständige Mitteilung der Daten laut Artikel 14, betreffend die gesamte Vermögenslage des Inhabers des Auftrags bei dessen Amtsantritt, die Inhaberschaft von Unternehmen, die eigenen Aktienbeteiligungen, sowie aufgrund der Übernahme des Amtes zustehenden Vergütungen	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Personal
Stellenplan	Art. 16 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Jahresbericht zum Personal	Jahresbericht zur Personalstruktur und zu den entsprechenden Ausgaben, in dem die Daten zum Stellenplan und zum effektiv im Dienst stehenden Personal sowie die entsprechenden Kosten mit Angabe deren Aufteilung auf die verschiedenen Ränge und Berufsbereiche, mit besonderem Augenmerk auf das Personal der Ämter, die direkt mit den politischen Führungsorganen zusammenarbeiten	Jährlich (Art. 16 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Personal
	Art. 16 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013	Kosten für das Personal mit unbefristetem Arbeitsvertrag	Gesamtkosten für das unbefristet im Dienst stehende Personal, getrennt nach Berufsbildern, mit besonderem Augenmerk auf das Personal der Ämter, die direkt mit den politischen Führungsorganen zusammenarbeiten	Jährlich (Art. 16 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Personal
		Dreijahresplan des Personalbedarfs	Dreijahresplan des Personalbedarfs (gemäß Punkt 2 der Leitlinien des Ministers für die Vereinfachung und die Öffentliche Verwaltung vom 8.5.2018)	Jährlich	Generaldirektion / Organisationsamt
Personal mit nicht unbefristetem Arbeitsverhältnis	Art. 17 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Personal mit nicht unbefristetem Arbeitsverhältnis (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Personal mit nicht unbefristetem Arbeitsverhältnis, einschließlich des Personals der direkt mit den politischen Führungsorganen zusammenarbeitenden Ämter	Jährlich (Art. 17 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Personal - Generaldirektion / Organisationsamt
	Art. 17 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013	Kosten für das Personal mit nicht unbefristetem Arbeitsverhältnis (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Gesamtkosten für das Personal mit nicht unbefristetem Arbeitsverhältnis, mit besonderem Augenmerk auf das Personal der direkt mit den politischen Führungsorganen zusammenarbeitenden Ämter	Vierteljährlich (Art. 17 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013)	Generaldirektion / Organisationsamt
Abwesenheitsquoten	Art. 16 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013	Dreimonatliche Abwesenheitsquoten (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Abwesenheitsquoten des Personals, getrennt nach Organisationseinheiten	Vierteljährlich (Art. 16 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013)	Generaldirektion / Organisationsamt
An die Bediensteten erteilte oder ermächtigte Aufträge	Art. 18 GvD Nr. 33/2013 Art. 53 Abs. 14 GvD Nr. 165/2001; Art. 13 LG Nr. 6/2015	An die Bediensteten erteilte oder ermächtigte Aufträge (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Liste der jedem Bediensteten erteilten oder ermächtigten Aufträge mit Angabe des Gegenstandes, der Dauer und der für jeden Auftrag zustehenden Vergütung	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Personal
Kollektivverträge	Art. 21 Abs.1 GvD Nr. 33/2013 Art. 47 Abs. 8 GvD Nr. 165/2001	Kollektivverträge	Bezugsdaten für die Einsichtnahme in die auf Landesebene anwendbaren Kollektivverträge und -abkommen und eventuelle authentische Auslegungen	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Personal / Landesagentur für die Beziehungen zu den Gewerkschaften
	Art. 21 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013	Ergänzende Verträge	Abgeschlossene ergänzende Kollektivverträge mit dem von den Kontrollorganen (Kollegium der Rechnungsprüfer, Zentralämter für Haushalt oder ähnliche von der jeweiligen Ordnung vorgesehene Organe) zertifizierten technischem Finanz- und Begleitbericht	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Personal / Landesagentur für die Beziehungen zu den Gewerkschaften

	Ergänzende Verträge	Art. 21 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013 Art.55 Abs. 4 GvD Nr. 150/2009	Kosten der ergänzenden Verträge	Spezifische, von den internen Kontrollorganen bestätigte und dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen übermittelte, Informationen zu den Kosten der ergänzenden Kollektivverträge. Genanntes Ministerium entwirft im Einvernehmen mit dem Rechnungshof und dem Ministerratspräsidium - Departement für öffentliche Verwaltung - ein entsprechendes Erhebungsformular	Jährlich (Art. 55 Abs. 4 GvD Nr. 150/2009)	Abteilung Personal / Landesagentur für die Beziehungen zu den Gewerkschaften
	Unabhängige Bewertungsgremien	Art. 10 Abs. 8 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013; Art. 24 LG Nr. 10/1992	Unabhängige Bewertungsgremien (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Namen	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Landtag / Prüfstelle
				Lebensläufe	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Landtag / Prüfstelle
		Par. 14.2, CiViT-Beschluss Nr. 12/2013		Vergütungen	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Landtag / Prüfstelle
Wettbewerbe		Art. 19 GvD Nr. 33/2013, abgeändert mit G.D. Nr. 160/2019	Wettbewerbsausschreibungen (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Wettbewerbsausschreibungen für die Einstellung von Personal bei der Verwaltung unter jeglichem Rechtstitel, sowie die Bewertungskriterien der Kommission und die Aufgabenstellungen und die abschließenden Bewertungsrangordnungen, aktualisiert mit der Rangliste der eventuellen weiteren Geeigneten	Unverzüglich - mit ständiger Aktualisierung	Abteilung Personal / Organisationsamt
Performance	System zur Messung und Bewertung der Performance	Par. 1 CiViT-Beschluss Nr. 104/2010	System zur Messung und Bewertung der Performance	System zur Messung und Bewertung der Performance (Art. 7 GvD Nr. 150/2009)	Unverzüglich	Generaldirektion / Organisationsamt
	Performance-Plan	Art. 10 Abs. 8 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013	Performance-Plan, Haushaltsvollzugsplan	Performance-Plan (Art. 10 GvD 150/2009); Haushaltsvollzugsplan (Art. 169, Abs. 3-bis, GvD Nr. 267/2000)	Jährlich	Generaldirektion / Organisationsamt
	Performance-Bericht		Performance-Bericht	Performance-Bericht (Art. 10 GvD 150/2009)	Jährlich	Generaldirektion / Organisationsamt
	Gesamtbetrag der Prämien	Art. 20 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Gesamtbetrag der Prämien (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Gesamtbetrag der mit der Performance verbundenen, bereitgestellten Prämien	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Generaldirektion / Organisationsamt
				Betrag der tatsächlich verteilten Prämien	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Generaldirektion / Organisationsamt
	Daten zu den Prämien	Art. 20 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013	Daten zu den Prämien (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Kriterien für die Zuweisung der zusätzlichen Besoldungselemente, welche im System zur Bewertung und Überprüfung der Performance festgesetzt sind	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Generaldirektion / Organisationsamt
				Verteilung der zusätzlichen Besoldungselemente in zusammengefasster Form, zwecks Rechenschaftsablegung über den bei der Verteilung der Prämien und der Zulagen angewandten Selektivitätsgrad	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Generaldirektion / Organisationsamt
				Differenzierungsmaß bei der Verwendung der Belohnung sowohl für die Führungskräften als auch für die Bediensteten	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Generaldirektion / Organisationsamt
			Art. 22 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013		Verzeichnis der wie immer benannten öffentlichen Körperschaften, die von der Verwaltung errichtet, beaufsichtigt und finanziert werden oder jener, für welche die Verwaltung die Befugnis zur Ernennung der Verwalter hat, mit Angabe der übertragenen Aufgaben und der für die Verwaltung durchgeführten Tätigkeiten oder der anvertrauten öffentlichen Dienste	Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)
Für jede Körperschaft:						
1) Rechtliche Bezeichnung					Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht
2) Ausmaß der eventuellen Beteiligung der Verwaltung					Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht
3) Dauer der Verpflichtung					Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht

Kontrollierte Körperschaften	Beaufsichtigte öffentliche Körperschaften	Art. 22 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013	Beaufsichtigte öffentliche Körperschaften (in Tabellenform zu veröffentlichen)	4) Jährliche Gesamtausgaben, die unter jeglichem Rechtstitel zu Lasten des Haushaltes der Verwaltung gehen	Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht
				5) Anzahl der Vertreter/Vertreterinnen der Verwaltung in den Führungsgremien mit der jedem/jeder einzelnen zustehenden Gesamtvergütung (ohne die Rückerstattungen für Verpflegung und Unterkunft)	Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht
				6) Bilanzergebnisse der letzten drei Haushaltsjahre	Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht
				7) Aufträge als Verwalter/Verwalterinnen der Körperschaft und entsprechende Gesamtvergütung (ohne die Rückerstattungen für Verpflegung und Unterkunft)	Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht
		Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 39/2013	Erklärung, dass keiner der Gründe für die Nichterteilbarkeit des Auftrags vorliegt (Verlinkung mit der Webseite der Körperschaft)	Unverzüglich (ex Art. 20 Abs. 1, GvD Nr. 39/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht - jeweilige Körperschaft	
		Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 39/2013	Erklärung, dass keiner der Gründe für die Unvereinbarkeit des Auftrags vorliegt (Verlinkung mit der Webseite der Körperschaft)	Jährlich (Art. 20 Abs. 2 GvD Nr. 39/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht - jeweilige Körperschaft	
		Art. 22 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013	Verlinkung mit den offiziellen Webseiten der beaufsichtigten öffentlichen Körperschaften	Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht	
		Beteiligte Gesellschaften	Art. 22 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013	Daten zu den Gesellschaften mit Beteiligung (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Verzeichnis der Gesellschaften, an denen die Verwaltung direkt beteiligt ist, auch bei Minderheitsbeteiligung, mit Angabe deren Höhe, der übertragenen Aufgaben und der für die Verwaltung durchgeführten Tätigkeiten bzw. der anvertrauten öffentlichen Dienste, mit Ausnahme der von öffentlichen Verwaltungen beteiligten Aktiengesellschaften mit börsennotierten Aktien in Italien oder in anderen Ländern der Europäischen Union und der von diesen kontrollierten Gesellschaften (Art. 22, Abs. 6, GvD Nr. 33/2013)	Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)
			Für jede Gesellschaft:			
	Art. 22 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013		1) Gesellschaftsbezeichnung		Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht
			2) Ausmaß der eventuellen Beteiligung der Verwaltung		Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht
			3) Dauer der Verpflichtung		Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht
			4) Gesamtausgaben, welche jährlich unter jeglichem Rechtstitel zu Lasten des Haushaltes der Verwaltung gehen		Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht
			5) Anzahl der Vertreter/Vertreterinnen der Verwaltung in den Führungsgremien der jedem/jeder einzelnen zustehenden Gesamtvergütung		Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht
			6) Bilanzergebnisse der letzten drei Haushaltsjahre		Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht
			7) Aufträge als Verwalter/Verwalterin der Gesellschaft und entsprechende Gesamtvergütung		Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht
	Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 39/2013		Erklärung, dass keiner der Gründe für die Nichterteilbarkeit des Auftrags vorliegt (Verlinkung mit der Webseite der Gesellschaft)		Unverzüglich (ex Art. 20 Abs. 1 GvD Nr. 39/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht - jeweilige Gesellschaft
	Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 39/2013		Erklärung, dass keiner der Gründe für die Unvereinbarkeit des Auftrags vorliegt (Verlinkung mit der Webseite der Gesellschaft)		Jährlich (Art. 20 Abs. 2 GvD Nr. 39/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht - jeweilige Gesellschaft
	Art. 22 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013		Verlinkung mit den offiziellen Webseiten der Gesellschaften mit Beteiligung		Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht

		Art. 22 Abs. 1 Buchst. d-bis, GvD Nr. 33/2013; Art. 20, GvD Nr. 175/2016	Maßnahmen	Maßnahmen betreffend die Gründung von Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung, Erwerb von Anteilen an bereits gegründeten Gesellschaften, Verwaltung der öffentlichen Beteiligungen, Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, Börsennotierung öffentlicher Kontrolle unterliegender Gesellschaften und regelmäßige Rationalisierung der öffentlichen Beteiligungen	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht
		Art. 19, Abs. 7 GvD Nr. 175/2016		Maßnahmen mit welchen die beteiligten öffentlichen Verwaltungen die spezifischen, jährlichen und mehrjährigen Ziele betreffend die Gesamtheit der Betriebskosten, inklusive jene für das Personal der kontrollierten Gesellschaften, festlegen	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Generaldirektion
				Maßnahmen, mit welchen die öffentlich kontrollierten Gesellschaften die konkrete Verfolgung der spezifischen, jährlichen und mehrjährigen Ziele betreffend die Gesamtheit der Betriebskosten gewährleisten	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Generaldirektion
	Kontrollierte privatrechtliche Körperschaften	Art. 22 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013	Kontrollierte privatrechtliche Körperschaften (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Verzeichnis der - wie auch immer benannten - von der Verwaltung kontrollierten privatrechtlichen Körperschaften, mit Angabe der übertragenen Aufgaben und der zugunsten der Verwaltung durchgeführten Tätigkeiten oder der anvertrauten öffentlichen Dienste	Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht
				Für jede Körperschaft:		
		Art. 22 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013		1) Rechtliche Bezeichnung	Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht
				2) Ausmaß der eventuellen Beteiligung der Verwaltung	Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht
				3) Dauer der Verpflichtung	Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht
				4) Gesamtausgaben, die jährlich unter jeglichem Rechtstitel zu Lasten des Haushaltes der Verwaltung gehen	Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht
				5) Anzahl der Vertreter/Vertreterinnen der Verwaltung in den Führungsgremien mit der jedem/jeder einzelnen zustehenden Gesamtvergütung	Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht
				6) Bilanzergebnisse der letzten drei Haushaltsjahre	Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht
				7) Aufträge als Verwalter/Verwalterin der Körperschaft mit entsprechender Gesamtvergütung	Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht
		Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 39/2013		Erklärung, dass keiner der Gründe für die Nichterteilbarkeit des Auftrags vorliegt (Verlinkung mit der Webseite der Körperschaft)	Unverzüglich (ex Art. 20 Abs. 1, GvD Nr. 39/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht - jeweilige Körperschaft
		Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 39/2013		Erklärung, dass keiner der Gründe für die Unvereinbarkeit des Auftrags vorliegt (Verlinkung mit der Webseite der Körperschaft)	Jährlich (Art. 20 Abs. 2 GvD Nr. 39/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht - jeweilige Körperschaft
		Art. 22 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013		Verlinkung mit den offiziellen Webseiten der kontrollierten privatrechtlichen Körperschaften	Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht
	Grafische Darstellung	Art. 22 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013	Grafische Darstellung	Eine oder mehrere grafische Darstellungen, welche die Beziehungen zwischen der Verwaltung und den beaufsichtigten öffentlichen Körperschaften, den Gesellschaften mit Beteiligung und den kontrollierten privatrechtlichen Körperschaften aufzeigen	Jährlich (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht
				Für jede einzelne Verfahrensart		

Tätigkeiten- und Verfahren

Vefahrensarten	Art. 35 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013	Vefahrensarten (in Tabellenform zu veröffentlichen)	1) Kurzbeschreibung des Verfahrens unter Angabe aller nützlichen Bezugsbestimmungen	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - Organisationsamt mittels Extrahierung aus Gzoom
	Art. 35 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013		2) Für das Ermittlungsverfahren verantwortliche Organisationseinheiten	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - Organisationsamt mittels Extrahierung aus Gzoom
	Art. 35 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013		3) Verantwortliche Organisationseinheit mit Telefonnummern und institutionellem elektronischen Postfach	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - Organisationsamt mittels Extrahierung aus Gzoom
	Art. 35 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013		4) Falls verschieden, die für die abschließende Maßnahme zuständige Organisationseinheit, mit Angabe des/der Verantwortlichen, sowie der jeweiligen Telefonnummern und des institutionellen elektronischen Postfachs	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - Organisationsamt mittels Extrahierung aus Gzoom
	Art. 35 Abs. 1 Buchst. e) GvD Nr. 33/2013		5) Modalitäten für den Erhalt von Informationen zu den laufenden Verfahren seitens der betroffenen Person	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - Organisationsamt mittels Extrahierung aus Gzoom
	Art. 35 Abs. 1 Buchst. f) GvD Nr. 33/2013		6) Gesetzlich festgelegte Frist, innerhalb welcher das Verfahrens mittels einer ausdrücklichen Maßnahme abgeschlossen werden muss und jede andere bedeutende Verfahrensfrist	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - Organisationsamt mittels Extrahierung aus Gzoom
	Art. 35 Abs. 1 Buchst. g) GvD Nr. 33/2013		7) Verfahren, bei denen die Verwaltungsmaßnahme durch eine Erklärung der betroffenen Person ersetzt werden kann oder die durch stillschweigende Zustimmung der Verwaltung abgeschlossen werden können	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - Organisationsamt mittels Extrahierung aus Gzoom
	Art. 35 Abs. 1 Buchst. h) GvD Nr. 33/2013		8) Verwaltungsrechtliche und gerichtliche Rechtsbehelfe, sowie die entsprechenden Einleitungsmodalitäten, die dem Betroffenen während des Verfahrens und gegen die abschließende Maßnahme, oder im Falle einer nach der für den Abschluss vorgesehenen Frist abgeschlossenen Massnahme, gesetzlich zuerkannt sind	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - Organisationsamt mittels Extrahierung aus Gzoom
	Art. 35 Abs. 1 Buchst. i) GvD Nr. 33/2013		9) Link für den Zugang zum Online-Dienst, sofern bereits im Netz verfügbar, oder die für dessen Aktivierung vorgesehenen Zeiten	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - Organisationsamt mittels Extrahierung aus Gzoom
	Art. 35 Abs. 1 Buchst. l) GvD Nr. 33/2013		10) Modalitäten für die Vornahme der eventuell erforderlichen Zahlungen, über die Plattform pagoPA laut Art. 5 GvD Nr. 82/2005 (Verlinkung mit dem Unterabschnitt "Zahlungen der Verwaltung")	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen - Amt für Einnahmen
	Art. 35 Abs. 1 Buchst. m) GvD Nr. 33/2013		11) Name der Person, der bei Untätigkeit die Ersatzbefugnis zugewiesen ist, sowie die Vorgehensweise zur Aktivierung dieser Befugnis, mit den entsprechenden Telefonnummern und den amtlichen E-Mail-Adressen	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Generaldirektion
			Für die Verfahren auf Antrag der Parteien:		
	Art. 35 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013		1) Akte und Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind, und die erforderlichen Vordrucke, einschließlich der Vorlagen für die Eigenbescheinigungen	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche)
	Art. 35 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013 und Art. I, Abs. 29 G. 190/2012		2) Ämter, bei denen Informationen eingeholt werden können, die Öffnungszeiten und die Zugangsmodalitäten mit Angabe der Anschrift, der Telefonnummern und der institutionellen elektronischen Postfächer, bei denen die Anträge einzureichen sind	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche)

	Erhebung der Verfahrenszeiten	Art. 2 Abs. 4-bis G Nr. 241/1990; Art. 1-quater LG Nr. 17/1993	Messung der für den Abschluss der Verfahren tatsächlich aufgewendeten Zeiten	Tatsächlich aufgewendete Zeiten für den Abschluss der Verwaltungsverfahren, die mit größeren Auswirkungen für Bürger und Unternehmen verbunden sind, verglichen mit den laut geltenden Bestimmungen vorgesehenen Fristen (Modalitäten und Kriterien werden mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates, auf Vorschlag des Ministers für die öffentliche Verwaltung, nach Einvernehmen in der Vereinten Konferenz laut Artikel 8 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 281 vom 28.8.1997 festgelegt)	Regelmäßig	Generaldirektion / Organisationsamt
	Ersatzerklärungen und Einholen der Daten von Amts wegen	Art. 35 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013; Art. 5 LG Nr. 17/1993	Kontaktdaten der verantwortlichen Organisationseinheit	Telefonnummern und institutionelles elektronisches Postfach der Organisationseinheit, welche für die Verwaltung, Gewährleistung und Überprüfung der Datenübermittlung und des direkten Zugangs zu denselben seitens der Verwaltung, welche die Daten von Amts wegen einholen, sowie für die Kontrollen über die Ersatzerklärungen durchführen, verantwortlich ist.	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche)
Maßnahmen	Maßnahmen der politischen Führungsorgane	Art. 23 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013; Art. 1, Abs. 16 G. Nr. 190/2012	Maßnahmen der politischen Führungsorgane	Verzeichnis der Maßnahmen, insbesondere der abschließenden Maßnahmen folgender Verfahren: Wahl des Vertragspartners für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, auch in Bezug auf das laut Kodex für die öffentlichen Ausschreibungen gewählte Auswahlverfahren (link zur Untersektion "Ausschreibungen und Verträge); Vereinbarungen, welche die Verwaltung mit privaten Rechtspersonen oder anderen öffentlichen Verwaltungen gemäß den Artikeln 11 und 15 des Gesetzes Nr. 241/1990 abgeschlossen hat (siehe auch die Artikel 16 und 18-bis des LG 17/1993)	Halbjährlich (Art. 23 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Generalsekretariat des Landes -mittels BeDe
	Maßnahmen der Führungskräfte	Art. 23 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013; Art. 1, Abs. 16 G. Nr. 190/2012	Maßnahmen der Führungskräfte	Verzeichnis der Maßnahmen, insbesondere der abschließenden Maßnahmen folgender Verfahren: Wahl des Vertragspartners für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, auch in Bezug auf das laut Kodex für die öffentlichen Ausschreibungen gewählte Auswahlverfahren (link zur Untersektion "Ausschreibungen und Verträge); Vereinbarungen, welche die Verwaltung mit privaten Rechtspersonen oder anderen öffentlichen Verwaltungen gemäß den Artikeln 11 und 15 des Gesetzes Nr. 241/1990 abgeschlossen hat (siehe auch die Artikel 16 und 18-bis des LG 17/1993)	Halbjährlich (Art. 23 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels DeReg
Ausschreibungen und Verträge	Seit dem 1. Jänner 2024 wurde von der ANAC die Plattform der Öffentlichen Verträge (PCP) aktiviert, welche mit den digitalen Beschaffungsplattformen der einzelnen Vergabestationen interagiert, um sämtliche Phasen des „Lebenszyklus der öffentlichen Verträge“ zu verwalten, die gemäß Artikel 37 des Transparenzdekretes und Artikel 28 des neuen Kodex der öffentlichen Verträge der Transparenz unterliegen. Bezüglich der Funktionsweise hat die ANAC mit Beschluss Nr. 582 vom 13. Dezember 2023 die erforderlichen Angaben geliefert, auch für die vor dem 31. Dezember eingeleiteten und bis zu diesem Datum nicht abgeschlossenen Vergabeverfahren. Für sämtliche Vergabeverfahren sind die Angaben über die Erfüllungsmodalitäten der Transparenzpflichten im ANAC-Beschluss Nr. 264 vom 20.6.2023 enthalten. Im Allgemeinen werden die Transparenzpflichten mit der Übermittlung der Daten an die „Nationale Datenbank der öffentlichen Verträge“ (BDNCP), welche durch die digitale Beschaffungsplattformen gewährleistet wird, erfüllt. Hierfür wird auf der Transparenten Verwaltung, Untersektion "Ausschreibungen und Verträge" der spezifische Link gemäß Artikel 9-bis des Transparenzdekretes eingefügt, mit welchem man zum Abschnitt der BDNCP gelangt, wo diese Daten veröffentlicht sind. Diese Verlinkung gewährleistet einen unverzüglichen und direkten Zugang zu den öffentlich konsultierbaren Daten des spezifischen Vertrages der Vergabestation und sichert die Transparenz für das gesamte Vertragsverfahren, von der Einleitung bis zur Ausführung. Für jene Unterlagen, Daten und Informationen, die nicht der BDNCP mitgeteilt werden müssen und in der Anlage I des ANAC-Beschlusses Nr. 264 vom 20.6.2023 aufgelistet sind, ist hingegen auch nach dem 1. Jänner 2024 weiterhin die Veröffentlichung in der Untersektion "Ausschreibungen und Verträge" der Transparenten Verwaltung notwendig, welche mittels Verbindung mit den Bereichs-Webseiten der einzelnen Ressorts und Abteilungen, erfüllt wird. Für die Landesverwaltung sind die Einzelheiten und Erfüllungsmodalitäten noch mit der AOV genau abzuklären.					
	Kriterien und Modalitäten	Art. 26 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Kriterien und Modalitäten	Akte, mit denen die Kriterien und Modalitäten festgelegt sind, an die sich die Verwaltung bei der Gewährung von Subventionen, Beiträgen Zuschüssen und finanziellen Beihilfen sowie für die Zuerkennung von wirtschaftlichen Vergünstigungen jeglicher Art an natürliche oder juristische Personen und öffentliche oder private Körperschaften halten müssen	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels BeDe und DeReg
		Art. 26 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013		Gewährungsakte von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen und finanziellen Beihilfen an Unternehmen sowie wirtschaftlicher Vergünstigungen jeglicher Art an natürliche oder juristische Personen und öffentliche oder private Körperschaften, die den Betrag von 1000 Euro überschreiten	Unverzüglich (ex Art. 26 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013)	Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels DeReg
				Für jeden Akt:		

Subventionen, Zuschüsse, Beihilfen und wirtschaftliche Vergünstigungen	Gewährungsakte	Art. 27 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013	Gewährungsakte (in Tabellen zu veröffentlichen, und zwar mit Verknüpfung mit der Seite, auf der die Eckdaten der entsprechenden endgültigen Maßnahmen angeführt sind) (NB: Gemäß Art. 26 Abs. 4 des GvD Nr. 33/2013 dürfen keine Daten verbreitet werden, die Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand oder auf die prekäre wirtschaftlich-soziale Lage der Betroffenen zulassen)	1) Name des begünstigten Unternehmens oder der begünstigten Körperschaft mit den jeweiligen Steuerdaten oder Name des sonstigen Empfängers	Unverzüglich (ex Art. 26 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013)	Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche)
		Art. 27 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013		2) Betrag der entrichteten wirtschaftlichen Begünstigung	Unverzüglich (ex Art. 26 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013)	Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche)
		Art. 27 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013		3) Bestimmung oder Rechtstitel, auf Grund derer die Zuweisung erfolgt	Unverzüglich (ex Art. 26 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013)	Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche)
		Art. 27 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013		4) Organisationseinheit und Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin oder Führungskraft, die für das jeweilige Verwaltungsverfahren verantwortlich sind	Unverzüglich (ex Art. 26 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013)	Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche)
		Art. 27 Abs. 1 Buchst. e) GvD Nr. 33/2013		5) Zur Bestimmung des oder der Begünstigten angewandte Vorgangsweise	Unverzüglich (ex Art. 26 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013)	Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche)
		Art. 27 Abs. 1 Buchst. f) GvD Nr. 33/2013		6) Link zum ausgewählten Projekt	Unverzüglich (ex Art. 26 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013)	Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche)
		Art. 27 Abs. 1 Buchst. f) GvD Nr. 33/2013		7) Link zum Lebenslauf des oder der Beauftragten	Unverzüglich (ex Art. 26 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013)	Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche)
		Art. 27 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013		Liste (in offener Tabellenform) der Begünstigten der Gewährungsakte von Subventionen, Beiträgen Zuschüssen und finanziellen Beihilfen an Unternehmen sowie von wirtschaftlichen Vergünstigungen jeglicher Art an natürliche oder juristische Personen und öffentliche oder private Körperschaften, die den Betrag von 1000 Euro überschreiten	Jährlich (Art. 27 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Ausgaben
Haushalt	Haushaltsplan und Rechnungslegung	Art. 29 Abs. 1, GvD Nr. 33/2013 Art. 5 Abs. 1 DPM 26. April 2011	Haushaltsplan	Dokumente und Anlagen des Haushaltsplans, sowie Daten betreffend den Haushaltsvoranschlag eines jeden Jahres in kurzer, zusammengefasster und vereinfachter Form, auch mittels grafischer Darstellungen	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Haushalt und Programmierung
		Art. 29 Abs. 1-bis, GvD Nr. 33/2013 Art. 5 Abs. 1 DPM 29 April 2011		Daten betreffend die Einnahmen und die Ausgaben der Haushaltspläne in offener Tabellenform, um deren Entnahme, die Verarbeitung und die Wiederverwendung zu ermöglichen	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Haushalt und Programmierung
		Art. 29 Abs. 1, GvD Nr. 33/2013 Art. 5 Abs. 1 DPM 26. April 2011	Rechnungslegung	Dokumente und Anlagen der Rechnungslegung sowie die Daten betreffend die Rechnungslegung eines jeden Jahres in kurzer, zusammengefasster und vereinfachter Form, auch mittels grafischer Darstellungen	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Haushalt und Programmierung
		Art. 29 Abs. 1-bis, GvD Nr. 33/2013 Art. 5 Abs. 1 DPM 29 April 2011		Daten betreffend die Einnahmen und die Ausgaben der Rechnungslegung in offener Tabellenform, um deren Entnahme, die Verarbeitung und die Wiederverwendung zu ermöglichen	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Haushalt und Programmierung
	Kennzahlenplan und zu erwartende Haushaltsergebnisse	Art. 29 Abs. 2, GvD Nr. 33/2013 – Art. 19 und 22, GvD Nr. 91/2011 – Art. 18-bis, GvD Nr. 18/2011	Kennzahlenplan und zu erwartende Haushaltsergebnisse	Kennzahlenplan und zu erwartende Haushaltsergebnisse mit Angabe der in Hinsicht auf die erwarteten Resultate, tatsächlich erreichten Ergebnisse und mit Begründung allfälliger Abweichungen sowie mit den Aktualisierungen für jedes neue Haushaltsjahr, sei es durch genaue Angabe neuer Ziele und Indikatoren, sei es durch Aktualisierung der Zielwerte und Streichung der Ziele, welche bereits erreicht wurden, oder welche Gegenstand einer Neuplanung sind	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Haushalt und Programmierung
Liegenschaften und	Liegenschaftsvermögen	Art. 30 GvD Nr. 33/2013	Liegenschaftsvermögen	Kenndaten über Besitz und Innehabung von Liegenschaften	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Vermögen / Vermögensamt
	Miet- oder Pachtzinse	Art. 30 GvD Nr. 33/2013	Miet- oder Pachtzinse	Entrichtete und eingehobene Miet-oder Pachtzinse	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Vermögen / Vermögensamt

Vermögensverwaltung	Dienstwagen	Art. 4 DPM vom 25.9.2014	Liste der Dienstwagen	Liste der unter jeglichem Titel genutzten Dienstwagen, unterschieden zwischen Eigentumswagen und jenen, welche Gegenstand eines Miet- oder Leihvertrages sind, mit Angabe des Hubraums und des Zulassungsjahres, im Sinne von Artikel 4 des Dekretes des Präsidenten des Ministerrates vom 25.09.2014	Jährlich - innerhalb 30. September	Abteilung Vermögen / Vermögensamt
Kontrollen über die Verwaltung und Beanstandungen	Unabhängige Bewertungsgremien, Bewertungsgruppen oder andere Gremien mit gleichartigen Funktionen	Art. 31 GvD Nr. 33/2013	Akte der unabhängigen Bewertungsgremien oder Bewertungsgruppen	Bestätigung der Prüfstelle über die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten	Jährlich und in Bezug auf ANAC-Beschlüsse	Prüfstelle
				Dokument der Prüfstelle zur Validierung des Performanceberichts (Art. 14, Abs. 4, Buchst. c), GvD Nr. 150/2009)	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Prüfstelle
				Bericht der Prüfstelle über die allgemeine Funktionsweise des Bewertungssystems, Transparenz und Integrität der internen Kontrollen (Art. 14, Abs. 4, Buchst. a), GvD Nr. 150/2009)	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Prüfstelle
				Andere Akte der unabhängigen Bewertungsgremien oder der Evaluierungsstellen, unter Anonymisierung eventuell vorhandener personenbezogener Daten	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Prüfstelle
	Verwaltungs- und Rechnungsprüfungsorgane	Art. 31 GvD Nr. 33/2013	Bericht der Verwaltungs- und Rechnungsprüfungsorgane	Bericht der Verwaltungs- und Rechnungsprüfungsorgane zum Haushaltsvoranschlag oder Budget, zu den entsprechenden Änderungen und zur Abschlußrechnung und Haushaltsergebnisse	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen
	Rechnungshof		Beanstandungen des Rechnungshofs	Alle Bemerkungen des Rechnungshofes zur Organisation und Tätigkeit der Verwaltung oder einzelner Organisationseinheiten – auch wenn sie nicht übernommen wurden	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Generalsekretariat des Landes - Abteilung Finanzen
Erbrachte Dienstleistungen	Dienstcharta und Qualitätsstandards	Art. 32 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Dienstcharta und Qualitätsstandards	Dienstcharta oder das Dokument mit den Qualitätsstandards der öffentlichen Dienste	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Generaldirektion
	Sammelklagen	Art. 1 Abs. 2 GvD Nr. 198/2009	Sammelklagen	Bescheid über gerichtliche Rekurse, die von Inhabern rechtlich relevanter und homogener Interessen gegen die Verwaltung und die Konzessionäre öffentlicher Dienste eingebracht wurden, mit dem Ziel die korrekte Abwicklung einer Aufgabe oder Erbringung eines Dientes wiederherzustellen	Unverzüglich	Anwaltschaft des Landes
		Art. 4 Abs. 2 GvD Nr. 198/2009		Prozessabschließende Urteile	Unverzüglich	Anwaltschaft des Landes
		Art. 4 Abs. 6 GvD Nr. 198/2009		Zur Befolgung des Urteils angewendete Maßnahmen	Unverzüglich	Anwaltschaft des Landes
	Verbuchte Kosten	Art. 32 Abs. 2, Buchst. a) GvD Nr. 33/2013 Art. 10 Abs. 5 GvD Nr. 33/2013	Verbuchte Kosten (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Verbuchte Kosten der für die Nutzer erbrachten Dienstleistungen, sowohl der End- als auch der Zwischenkosten, sowie deren Entwicklung im zeitlichen Verlauf	Jährlich (Art. 10 Abs. 5 GvD Nr. 33/2013)	Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche)
	Onlinedienste	Art. 7 Abs. 3 GvD Nr. 82/2005, abgeändert durch Art. 8. Abs. 1 GvD Nr. 179/16	Ergebnisse der Erhebungen über die Zufriedenheit der Nutzer bezüglich der Qualität der Onlinedienste und Statistiken über die Nutzung der Onlinedienste	Ergebnisse der Erhebungen über die Zufriedenheit der Nutzer bezüglich der Qualität der für den Nutzer erbrachten Onlinedienste, auch bezüglich der Nutzbarkeit, Zugänglichkeit und Aktualität, Statistiken über die Nutzung der Onlinedienste	Unverzüglich	Abteilung Informationstechnik - Organisationsamt
Zahlungen der Verwaltung	Daten zu den Zahlungen	Art. 4-bis, Abs. 2, GvD Nr. 33/2013	Daten zu den Zahlungen (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Daten zu den eigenen Zahlungen in Bezug auf die Art der getätigten Ausgaben, den Bezugszeitraum und die Empfänger	Dreimonatlich	Abteilung Finanzen / Amt für Ausgaben
	Pünktlichkeitsindikator der Zahlungen	Art. 33 GvD Nr. 33/2013	Pünktlichkeitsindikator der Zahlungen	Indikator der durchschnittlichen Zahlungszeiten beim Erwerb von Gütern, Dienstleistungen, freiberuflichen Leistungen und Lieferungen (Pünktlichkeitsindikator der Zahlungen)	Jährlich - innerhalb 31. Jänner (Art. 33 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Ausgaben
				Dreimonatlicher Pünktlichkeitsindikator der Zahlungen	Dreimonatlich (Art. 33 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Ausgaben

			Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten und Anzahl der Gläubigerunternehmen	Jährlich - innerhalb 31. Jänner (Art. 33 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Ausgaben
	IBAN und elektronische Zahlungen	Art. 36 GvD Nr. 33/2013 Art. 5 Abs. 1 GvD Nr. 82/2005	IBAN und elektronische Zahlungen	In den Zahlungsaufforderungen: Modalitäten für die Vornahme der eventuell erforderlichen Zahlungen, über die Plattform pagoPA laut Art. 5 GvD Nr. 82/2005 und zusätzliche zulässige Zahlungsmethoden	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Finanzen / Amt für Einnahmen
Öffentliche Bauten	Gruppen für die Evaluierung und Prüfung von öffentlichen Investitionen	Art. 38 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Informationen betreffend die Gruppen für die Evaluierung und Prüfung von öffentlichen Investitionen (Art. 1, G. Nr. 144/1999)	Informationen zu den Gruppen für die Evaluierung und Prüfung von öffentlichen Investitionen, einschließlich der ihnen übertragenen spezifischen Befugnisse und Aufgaben sowie der Verfahren und Kriterien für die Bestellung der Mitglieder und deren Namen	Unverzüglich (ex Art. 38 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Jeweilige Strukturen verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - Abteilung Europa (derzeit nicht anwendbar)
	Planungsakte der öffentlichen Bauten	Art. 38 Abs. 2 und 2-bis, GvD Nr. 33/2013; Art. 21 Abs. 7 und Art. 29 GvD Nr. 50/2016	Planungsakte der öffentlichen Bauten	Planungsakte der öffentlichen Bauten (link zur Untersektion "Ausschreibungen und Verträge"). - Als Beispiel: Dreijahresprogramm für die öffentlichen Bauaufträge sowie die entsprechenden jährlichen Aktualisierungen im Sinne von Art. 21 GvD Nr. 50/2016	Unverzüglich (ex Art. 38 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - Vergabeagentur - Generaldirektion
	Zeiten, Kosten und Kennzahlen für die Ausführung der öffentlichen Arbeiten	Art. 38 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013	Zeiten, Kosten und Kennzahlen der der sich in Ausführung befindlichen oder fertiggestellten öffentlichen Bauten (in	Informationen zu den Bauzeiten und Ergebnisindikatoren der sich in Ausführung befindlichen oder fertiggestellten öffentlichen Bauten	Unverzüglich (ex Art. 38 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - Vergabeagentur - Abteilung Hochbau und technischer Dienst
		Art. 38 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013	Tabellenform zu veröffentlichen, auf der Grundlage des vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen im Einvernehmen mit der Nationalen Antikorruptionsbehörde verfassten Vordruckes)	Informationen zu den einheitlichen Kosten der sich in Ausführung befindlichen oder fertiggestellten öffentlichen Bauten	Unverzüglich (ex Art. 38 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - Vergabeagentur - Abteilung Hochbau und technischer Dienst
Raumplanung und Raumordnung		Art. 39 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013	Raumplanung und Raumordnung (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Akte über die Raumordnung, wie u.a. Raumordnungspläne, Koordinierungspläne, Landschaftsschutzpläne, urbanistische Leit- und Durchführungspläne sowie deren Varianten	Unverzüglich (ex Art. 39 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013)	Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung
Umweltinformationen		Art. 40 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013 Art. 2, Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr.	Umweltinformationen	Umweltinformationen, die die Verwaltungen zum Zwecke ihrer institutionellen Tätigkeit innehaben:	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz
	Zustand der Umwelt			1) Zustand der Umweltelemente wie Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Gebiet, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Elementen	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz
	Verschmutzungsfaktoren			2) Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm, Strahlung oder Abfälle einschließlich der radioaktiven, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltelemente auswirken oder auswirken können	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz
	Umweltrelevante Maßnahmen und entsprechende Verträglichkeitsanalysen			3) Maßnahmen, auch verwaltungsrechtlicher Art, wie z. B. Politik, gesetzliche Bestimmungen, Pläne und Programme, Umweltabkommen und alle anderen Akte, auch verwaltungsrechtlicher Art und die Tätigkeiten, die sich auf die Umweltelemente und -faktoren auswirken oder auswirken können und Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz

		195/2005	Umweltschutzmaßnahmen und entsprechende Verträglichkeitsanalysen	4) Maßnahmen oder Tätigkeiten zum Schutz der genannten Elemente und Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz
			Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts	5) Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz
			Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit	6) Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, einschließlich der Verunreinigung der Lebensmittelkette, Lebensbedingungen der Menschen, Landschaft sowie Kulturstätten und -bauwerke, soweit diese vom Zustand der Umweltelemente, über diese Elemente, von jeglichen Faktoren beeinflussbar sind	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz
			Bericht des Ministeriums für Umwelt und Schutz des Territoriums über den Zustand der Umwelt	Bericht des Ministeriums für Umwelt und Schutz des Territoriums über den Zustand der Umwelt	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz
Private akkreditierte Gesundheitseinrichtungen		Art. 41 Abs. 4 GvD Nr. 33/2013	Private akkreditierte Gesundheitseinrichtungen (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Verzeichnis der privaten akkreditierten Gesundheitseinrichtungen	Jährlich (Art. 41 Abs. 4 GvD Nr. 33/2013)	Sanitätsbetrieb
				Mit den privaten akkreditierten Gesundheitseinrichtungen getroffene Abkommen	Jährlich (Art. 41 Abs. 4 GvD Nr. 33/2013)	Sanitätsbetrieb
Außerordentliche Maßnahmen und Notfälle		Art. 42 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013	Außerordentliche Maßnahmen und Notfälle (in Tabellenform zu veröffentlichen)	In Abweichung der geltenden Gesetzgebung getroffene Maßnahmen, welche außerordentliche und dringende Eingriffe betreffen, mit ausdrücklicher Angabe der Rechtsvorschriften, von denen eventuell abgewichen wurde und der Gründe für die Abweichung sowie der eventuell erlassenen Verwaltungsakte oder gerichtlichen Verfügungen	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Agentur für Bevölkerungsschutz
		Art. 42 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013		Eventuelle Fristen, welche für die Ausübung der Befugnis zum Erlass außerordentlicher Maßnahmen festgesetzt wurden	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Agentur für Bevölkerungsschutz
		Art. 42 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013		Kosten, welche für die Maßnahmen vorgesehen sind und effektiv von der Verwaltung getragene Kosten	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Agentur für Bevölkerungsschutz
		Art. 99 G.D. Nr. 18/2020; Mitteilung des Präsidenten der ANAC vom 29.7.2020		Daten über die freiwilligen Zuwendungen zur Unterstützung der Bekämpfung des epidemiologischen Notstandes aufgrund COVID-19; Veröffentlichung separater Rechnungslegungen, welche aufgrund der Buchhaltungsregeln erfasst werden	Vierteljährlich und am Ende des nationalen Notstands aufgrund COVID-19 (laut Art. 99 Abs. 5 G.D. Nr. 18/2020)	Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche)
	Vorbeugung der Korruption	Art. 10 Abs. 8, Buchst. a) GvD Nr. 33/2013	Dreijahresplan für die Vorbeugung der Korruption und die Transparenz	Dreijahresplan für die Vorbeugung der Korruption und die Transparenz samt Anlagen, die zusätzlichen Massnahmen für die Vorbeugung der Korruption, welche gemäß Artikel 1, Absatz 2-bis des Gesetzes Nr. 190 von 2012 (MOG 231) ermittelt werden	Jährlich	Generalsekretariat / Amt für institutionelle Angelegenheiten
		Art. 1 Abs. 8 Gesetz Nr. 190/2012; Art. 43 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Verantwortlicher/Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption	Verantwortlicher/Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption und die Transparenz	Unverzüglich	Generalsekretariat
			Verordnungen für die Vorbeugung und Ahndung der Korruption und der Illegalität	Verordnungen zur Vorbeugung und Ahndung der Korruption und der Illegalität (falls erlassen)	Unverzüglich	Generalsekretariat - Abteilung Personal
		Art. 1 Abs. 14 G. Nr. 190/2012	Bericht des/der Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption und die Transparenz	Bericht des/der Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption und der Transparenz mit den Ergebnissen der durchgeführten Tätigkeit	Jährlich - innerhalb 15. Dezember (ex Art. 1 Abs. 14 G. Nr. 190/2012)	Generalsekretariat

Weitere Inhalte		Art. 1 Abs. 3 G. Nr. 190/2012	Von der ANAC erlassene Massnahmen und Akte zur Anpassung an diese Maßnahmen	Von der ANAC erlassene Massnahmen und Akte zur Anpassung an diese Maßnahmen in Sachen Aufsicht und Kontrolle in der Korruptionsvorbeugung	Unverzüglich	Generalsekretariat
		Art. 18 Abs. 5 GvD Nr. 39/2013	Feststellungsakte der Verstöße	Feststellungsakte der Verstöße gegen die Bestimmungen laut GvD Nr. 39/2013	Unverzüglich	Generalsekretariat
	Bürgerzugang	Art. 5 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013, Art. 2, Abs. 9-bis G. Nr. 241/1990	“Einfacher” Bürgerzugang (accesso civico semplice) betreffend Daten, Unterlagen und Informationen, welche der Veröffentlichungspflicht unterliegen	Name des/der Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption und die Transparenz, bei welchem der Antrag auf Bürgerzugang eingereicht werden kann, sowie Modalitäten für die Ausübung dieses Rechtes, mit Angabe der Telefonnummern und der institutionellen elektronischen Postfächer und Name des Inhabers der Ersatzbefugnis, welcher in den Fällen von Verspätung oder fehlender Antwort angerufen wird, mit Angabe der Telefonnummern und der institutionellen elektronischen Postfächer	Unverzüglich	Generalsekretariat / Amt für institutionelle Angelegenheiten
		Art. 5 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013	“Allgemeiner” Bürgerzugang (accesso civico generalizzato) betreffend weitere Daten und Unterlagen	Angabe der zuständigen Organisationseinheiten, bei welchen der Antrag auf Bürgerzugang eingereicht werden kann, sowie die Modalitäten für die Ausübung dieses Rechtes, mit Angabe der Telefonnummern und der institutionellen elektronischen Postfächer	Unverzüglich	Generalsekretariat / Amt für institutionelle Angelegenheiten
		ANAC-Richtlinien (Beschluss 1309/2016)	Register der Bürgerzugänge	Register der (einfachen und allgemeinen) Anträge auf Bürgerzugang mit Angabe des Gegenstandes und des Datums des Antrags sowie dem entsprechenden Ausgang mit dem Datum der Entscheidung	halbjährlich	Generalsekretariat / Amt für institutionelle Angelegenheiten
	Zugänglichkeit, Katalog der Daten und Metadaten und Datenbanken	Art. 53 Abs. 1-bis, GvD Nr. 82/2005, geändert mit Art. 43 GvD Nr. 179/16	Katalog der Daten und Metadaten und Datenbanken	Katalog der sich im Besitz der Verwaltung befindlichen Daten und Metadaten und der entsprechenden Datenbanken, Veröffentlichung auch mittels Verlinkung mit dem „Repertorio nazionale dei dati territoriali (www.mdt.gov.it)“, dem Datenkatalog der öffentlichen Verwaltungen und der Datenbanken “www.dati.gov.it” und “http://basidati.agid.gov.it/catalogo”, welche von der AGID verwaltet werden	Unverzüglich	Abteilung Informationstechnik
		Art. 53 Abs. 1-bis, GvD Nr. 82/2005, geändert mit Art. 43 GvD Nr. 179/16	Verordnungen	Verordnungen welche den telematischen Zugang zu den Daten und die Wiederverwendung derselben regeln	Jährlich	Abteilung Informationstechnik
		Art. 9 Abs. 7 GD Nr. 179/2012, mit Änderungen umgewandelt durch G. Nr. 221 vom 17. Dezember 2012	Ziele der Zugänglichkeit (gemäß den im Rundschreiben Nr. 1/2016 der "Agenzia per l'Italia digitale" enthaltenen Anweisungen zu veröffentlichen)	Ziele der Zugänglichkeit der beeinträchtigten Personen zu den informatischen Hilfsmitteln für das laufende Jahr (innerhalb 31. März eines jeden Jahres) und der Stand der Umsetzung des “Nutzungsplans für die Telearbeit” in der eigenen Struktur	Jährlich (ex Art. 9 Abs. 7 G.D. Nr. 179/2012)	Abteilung Informationstechnik / Organisationsamt
	Zusätzliche Informationen	Art. 7-bis, Abs. 3 GvD Nr. 33/2013 Art. 1 Abs. 9 Buchst. f) G. Nr. 190/2012	Zusätzliche Informationen (NB: im Falle der Veröffentlichung nicht gesetzlich vorgesehener Daten müssen die eventuell vorhandenen personenbezogenen Daten anonymisiert werden)	Weitere Daten, Informationen und Dokumente, zu deren Veröffentlichung die Verwaltung, gemäß den geltenden Bestimmungen, nicht verpflichtet ist und welche nicht den angegebenen Unterabschnitten zugeordnet werden können		